

Zu III-51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Republik Österreich

**NACHTRAG
ZUM
TÄTIGKEITSBERICHT
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1986



WIEN 1988

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1986

Vorbemerkung

Der RH hat im Abs I der Vorbemerkungen zu seinem TB 1986 ausgeführt, daß die Ergebnisse jener Gebarungsüberprüfungen aus dem Jahre 1986, die am 30. September 1987 noch nicht berichtsreif vorlagen, allenfalls in einen Nachtrag aufzunehmen sein würden.

Im Interesse einer zeitnahen Vorlage abgeschlossener Prüfungsergebnisse – in Einzelfällen auch solcher aus dem Jahre 1987 – wird der folgende Berichtsnachtrag an den Nationalrat erstattet.

Inhaltsverzeichnis

Zum I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Absatz/Seite

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:

Österreichischer Bundestheaterverband 90/2

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:

Bundesministerium, Sektion III, Abteilung 7,
und Sektion VIII, Abteilung 5
(Strompreisprüfungsbehörde) 91/40

Zum II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:

Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien-Schwechat 92/51

- 2 -

Zum I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

Österreichischer Bundestheaterverband

Die finanziellen Bedingungen in den mit Direktoren abgeschlossenen Dienstverträgen waren für diese überaus großzügig, Künstlerhonorare häufig überhöht. Der Direktor des Burgtheaters erhielt für diese Tätigkeit sowie als Regisseur und als Schauspieler jährlich insgesamt rd 2 Mill S, ohne als Schauspieler aufgetreten zu sein. Die unzureichende Beschäftigung von Ensemblemitgliedern führte zu hohen Ausgaben, ebenso erwies sich das neue Gagensystem am Burgtheater als finanziell nachteilig. Die Löhne und Gehälter bei den Arbeitern, Angestellten und Beamten waren sowohl im Vergleich mit dem öffentlichen Dienst als auch mit der Privatwirtschaft überhöht. Die eigenen Einnahmen reichten zT nicht mehr aus, die Ausgaben für Pensionen zu decken. Mangelndes Kostenbewußtsein zeigte sich auch bei Gastspielen und Ausstattungen.

90.1.1 Der RH hat – wie bereits im TB 1986 Abs 20 angemerkt wurde – von November 1984 bis März 1985 schwerpunktmäßig die Gebarung des Generalsekretariates des Österreichischen Bundes - theaterverbandes (ÖBThV) sowie jene des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper überprüft. Das Ergebnis dieser Schwerpunktüberprüfung konnte wegen der an diese unmittelbar anschließenden besonderen Akte der Gebarungsüberprüfung gem § 99 GOG beim ÖBThV und im BMUKS erst im April 1987 dem Generalsekretär des ÖBThV übergeben werden.

Der ÖBThV hat innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten zum Ergebnis der Schwerpunkt - überprüfung nicht Stellung genommen. Erst im Oktober und November 1987 übermittelte der ÖBThV fünf Schreiben, in denen zu den das Generalsekretariat betreffenden Prüfungsfeststellungen – mit Ausnahme der Medienangelegenheiten – umfassend Stellung genommen wurde. Die Stellungnahmen zu den Prüfungsergebnissen in bezug auf die Musik- und die Sprechtheater hingegen waren äußerst lückenhaft. Zum Prüfungsergebnis über die Direktionsangelegenheiten der Musik- und Sprechtheater – hier insb zu den mit den Direktoren abgeschlossenen Dienstverträgen –, aber auch zu den Medienangelegenheiten ist dem RH trotz wiederholter Einmahnung keine Stellungnahme zugegangen.

90.1.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist der ÖBThV daher seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis nur sehr unvollständig und auch inhaltlich mangelhaft nachgekommen. Offenbar wurde er auch vom Bundesminister nicht mit dem erforderlichen Nachdruck zur Vorlage der Stellungnahme verhalten. Die Säumnis des ÖBThV nahm dem RH auch die Möglichkeit, dem Nationalrat schon zu einem früheren Zeitpunkt über diesen Prüfungsfall zu berichten.

Wirtschaftliche Entwicklung

90.2.1 Die Ausgaben und Einnahmen des ÖBThV für das Jahr 1975 (Zeitpunkt der letzten umfassenden Gebarungsüberprüfung des RH) und für die Jahre 1980 bis 1984 betragen:

	1975		1980		1981		1982		1983		1984	
	in Mill S	Steige- rung ^{*)}	in Mill S	Steige- rung ^{*)}	in Mill S	Steige- rung ^{*)}	in Mill S	Steige- rung ^{*)}	in Mill S	Steige- rung ^{*)}	in Mill S	Steige- rung ^{*)}
Betriebsausgaben												
Aktivitätsaufwand	593,6	43,7	852,9	51,9	901,6	61,2	957,1	73,5	1029,7	89,3	1123,7	89,3
Sachaufwand	205,1	51,3	310,2	29,3	265,2	53,6	315,0	47,1	301,6	57,2	322,4	57,2
Summe	798,7	45,6	1163,1	46,1	1166,8	59,3	1272,1	66,7	1331,3	81,1	1446,1	81,1
Ausgaben für Pensionen	180,1	56,8	282,3	70,3	306,6	88,3	339,0	104,4	368,0	119,8	395,8	119,8
Gesamtausgaben Summe	978,8	47,7	1445,4	50,5	1473,4	64,6	1611,1	73,6	1699,3	88,2	1841,9	88,2
Einnahmen Summe	198,5	65,5	328,5	58,1	313,9	73,1	343,7	80,2	357,8	114,9	426,6	114,9
Abgang Summe	780,3	43,1	1116,9	48,6	1159,5	62,4	1267,4	71,9	1341,5	81,4	1415,3	81,4
Deckung der Betriebsausgaben durch die Einnahmen in vH	24,9	28,3	22,7	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3
Deckung der Gesamtausgaben durch die Einnahmen in vH	20,3	22,7	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3
Abgangsdeckung durch Zuschüsse des Bundes in vH	79,7	77,3	77,3	78,7	78,7	78,7	78,7	78,7	78,7	78,7	78,7	78,7

*) gegenüber 1975 in vH

- 4 -

90.2.2 Wie ersichtlich, stiegen die Ausgaben des ÖBThV von 1975 bis 1984 um 88 vH, der Abgang um 81 vH. Im gleichen Zeitraum hat sich der Index der Verbraucherpreise um 59 vH sowie der im öffentlichen Dienst wiederholt als Berechnungsgrundlage für Bezugserhöhungen angeführte Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (Gehalt V/2) um 57,9 vH erhöht. Mangels struktureller Maßnahmen zur Senkung des Personalaufwandes des ÖBThV lag dessen Steigerung um rd ein Drittel über der Gehaltssteigerung im öffentlichen Dienst.

90.2.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV dürfe aus der vorstehenden Zeitreihe nicht auf eine unzureichende Wirtschaftsführung geschlossen werden, weil Theaterleistungen besonders arbeitsaufwendig seien. Umfassende gesetzliche und kollektivvertragliche Bindungen und nur geringe Rationalisierungsmöglichkeiten hätten eine besondere Kostenstruktur zur Folge. Alle drei bisherigen Versuche des ÖBThV, eine gesetzliche Regelung der Organisation der Bundestheater herbeizuführen, seien im sozialpartner-schaftlichen oder im parlamentarischen Bereich erfolglos geblieben.

Die vom RH angestellten Vergleiche mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Gehälter im öffentlichen Dienst bezeichnete der ÖBThV als fragwürdig. Für aufschlußreich hielt der ÖBThV hingegen die Tatsache, daß sich der Anteil des Betriebsabganges an den Gesamtausgaben des Bundes seit 1977 verringert habe. Die Durchschnittseinkommen bei den Bundestheatern seien nicht so stark gestiegen wie bei anderen Unternehmungen und Einrichtungen der öffentlichen Wirtschaft.

Beim Personalaufwand entstehe wegen der schematisierten Bezüge, welche außerdem noch wie jene im öffentlichen Dienst erhöht werden, und wegen der den besonderen Arbeitsbedingungen bei den Bundestheatern Rechnung tragenden arbeitsrechtlichen Regelungen ein ständiger Druck auf dem Mehrleistungssektor. Für die nicht schematisch zu gestaltenden künstlerischen Arbeitsverhältnisse bestimme der Weltmarkt die Preise. Der steigende Personal- und Pensionsaufwand ergebe sich auch aus der Neubildung der Personalstände nach 1955, den damit zusammenhängenden Vorrückungen in die nunmehr höchsten Gehaltsstufen und aus dem daraus folgenden Anstieg der Pensionierungen.

Bei den Pensionen handle es sich um gesetzliche Verpflichtungen, welche nur mittelbar über die Einzelbündendienstverträge, nicht jedoch bei der Masse der schematisierten Bezüge vom ÖBThV beeinflussbar seien.

Schließlich verdiene die ständig verbesserte Einnahmegerbung der Bundestheater Beachtung.

90.2.4 Der RH erwiderte, der Personalaufwand des Bundes je Planstelle habe sich von 1980 bis 1984 um 27,6 vH, bei den Bundestheatern jedoch um 31,8 vH erhöht, was allein Mehrausgaben von rd 35 Mill S jährlich bewirkte.

Eine Beurteilung des Anteils des Gebarungsabganges der Bundestheater am Gesamtbudget hielt der RH für nicht zielführend, weil höhere Staatsausgaben vorwiegend durch zusätzliche Aufgaben des Bundes verursacht würden, dem ÖBThV jedoch keine weiteren Aufgaben übertragen worden seien.

Wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen hielt der RH auch den Hinweis des ÖBThV auf die Durchschnittseinkommen bei den sonstigen öffentlichen Unternehmungen und Einrichtungen nicht für stichhältig.

Da der ÖBThV an den jährlichen Gehaltsabschlüssen mit den Bundestheaterbediensteten mitgewirkt habe, trage er auch entsprechend Verantwortung für die finanziellen Auswirkungen solcher Gehaltsabschlüsse. Die Ausgaben für die Mehrleistungen hätte gleichfalls der ÖBThV zu vertreten, an dem es gelegen wäre, seine Produktionen entsprechend zu planen.

Dienstverträge mit den Direktoren

90.3.1 Der vormalige Direktor der Staatsoper, der später nach dem Ausscheiden seines Nachfolgers wieder die Leitung dieses Hauses übernahm, war ursprünglich für die Zeit vom 1. September 1976 bis 31. August 1979 mit einem Jahresbezug von rd 900 000 S verpflichtet worden. Im Spieljahr 1975/76 geleistete Vorbereitungsarbeiten wurden ihm mit 320 000 S abgegolten.

90.3.2 Der RH bemängelte die rückwirkende Vornahme von Vertragsänderungen. So erhielt dieser Direktor weitere 400 000 S für Vorbereitungsarbeiten, welche schon mit insgesamt 720 000 S abgegolten wurden. Aufgrund von schon vor Dienstantritt erhobenen Forderungen des Direktors wurde dessen Jahreseinkommen ab 1. März 1977 mit rd 1 Mill S festgesetzt. Der RH schloß daraus auf eine zu große Nachgiebigkeit gegenüber den Forderungen dieses Dienstnehmers und empfahl, die insb mit leitenden

Funktionären abgeschlossenen Dienstverträge so abzufassen, daß sie nur bei Eintritt schwerwiegender Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse neu zu verhandeln seien.

90.3.3 Der ÖBThV unterließ es, dazu Stellung zu nehmen.

90.4.1 Die im vorliegenden Fall mit dem ÖBThV getroffene Vereinbarung, während der Dauer des Dienstverhältnisses beiderseits auf eine Ruhestandsversetzung des Direktors zu verzichten, erwies sich wegen der in der Folge geänderten Rechtslage als nicht haltbar.

Ehe noch der Bundesminister über die künftige Vertragsgestaltung entscheiden konnte, versetzte der ÖBThV diesen Direktor in den Ruhestand. Erst nach langen Verhandlungen wurde mit ihm eine Kürzung des Diensteinkommens nur um den halben Ruhebezug vereinbart, woraus sich für den Bund ein finanzieller Nachteil von ebenfalls rd 1 Mill S ergab.

90.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat in diesem Fall der Direktor nach einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren Anspruch auf den höchstmöglichen Ruhegenuß erhalten. Der RH empfahl, künftig in ähnlich gelagerten Fällen die finanziellen Belange des Dienstgebers besser wahrzunehmen.

90.4.3 Der ÖBThV nahm dazu nicht Stellung.

90.5.1 Dieser Direktor wurde nach seinem vorzeitigen Ausscheiden für die Spieljahre 1982/83 und 1983/84 zum Leiter des Referats zur Beobachtung des Sängernachwuchses im ÖBThV bestellt.

90.5.2 Mangels entsprechender Aufzeichnungen – es lagen nur einige Meldungen über Krankenzustände vor – war für den RH nicht erkennbar, ob dieser Direktor überhaupt eine Tätigkeit für das angeführte Referat entfalten sollte, das nicht einmal in der Geschäftsverteilung des ÖBThV verzeichnet war. Der RH erachtete daher die an den Direktor aus diesem Grunde bezahlten 720 000 S eher als eine Aufbesserung seines Ruhebezuges. Angesichts dieses Sachverhaltes legte der RH dem ÖBThV dringend nahe, künftig uneingeschränkt für die Nachvollziehbarkeit von Gebarungsfällen zu sorgen.

90.5.3 Auch dazu ist dem RH keine Stellungnahme zugegangen.

90.6.1 Nach dem überraschenden Rücktritt seines Nachfolgers übernahm dieser Direktor neuerlich die Leitung der Staatsoper und erhielt zuzüglich zu seinem Ruhebezug einen Monatsbezug von 110 000 S.

90.6.2 Der RH beanstandete die Höhe dieses Monatsbezuges, zumal das diesbezüglich mitzubefassende BMF 92 000 S für angemessen erachtet hatte.

Beim Abschluß von Dienstverträgen mit leitenden Funktionären des ÖBThV wäre künftig vorschriftsgemäß im Einvernehmen mit dem BMF vorzugehen.

90.6.3 Auch diesbezüglich sah sich der ÖBThV zu keiner Stellungnahme veranlaßt.

90.7.1 Schon 1979 wurde ab dem Spieljahr 1982/83 ein neuer Direktor der Staatsoper auf vier Jahre verpflichtet und eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um weitere drei Jahre in Aussicht genommen. Mit diesem Direktor wurde ein Monatsbezug von 150 000 S sowie ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge im Ausmaß von vier Monaten im Jahr vereinbart. Weiters wurden ihm 30 Dirigate zur jeweiligen Höchstgage gewährleistet. Diesem Direktor standen somit vorerst für die Leitung der Staatsoper und die Dirigate rd 6,4 Mill S im Jahr zu.

In einer ein Jahr nach Dienstantritt abgeschlossenen Zusatzvereinbarung wurde das Honorar mit 165 000 S je Dirigat festgelegt.

Gleichzeitig wurde mit diesem Direktor für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. August 1986 ein neuer Direktionsvertrag abgeschlossen, die Anwesenheitspflicht des Direktors auf fünf Monate beschränkt und der Monatsbezug auf 80 000 S gesenkt.

In einem weiteren Bühnendienstvertrag wurde jedoch ab 1. Jänner 1984 das Honorar für jedes Dirigat auf 175 000 S erhöht.

- 6 -

Solcherart wurde das dem Direktor zugesagte Jahresentgelt von rd 6,4 Mill S auf rd 9,3 Mill S erhöht.

90.7.2 Der RH beanstandete die mehrmaligen nachträglichen Vertragsänderungen und die überdurchschnittlich erhöhten Honorare insb für Dirigate wegen ihrer Beispielfolgen und der erheblichen finanziellen Belastung der Staatsoper.

90.7.3 Dem RH ist dazu keine Stellungnahme zugegangen.

90.8.1 Ein Schauspieler und Regisseur des Burgtheaters wurde 1975 vorerst für die Zeit ab 1977 als künftiger Direktor des Burgtheaters in Aussicht genommen. Sein Jahresbezug wurde in dem erst 1978 abgeschlossenen Dienstvertrag rückwirkend mit dem bereits ab 1. September 1976 erfolgten Dienstantritt mit 807 500 S und ab 1. Jänner 1978 mit 840 000 S festgelegt. Das ursprünglich mit 1981 vereinbarte Ende des Dienstverhältnisses wurde zuerst bis 1983 und dann bis 1986 hinausgeschoben. 1983 wurde der Jahresbezug des Direktors auf 1,02 Mill S erhöht.

90.8.2 Der RH kritisierte diese Vertragsgestaltung in mehrfacher Hinsicht:

(1) Nach Ansicht des RH widersprach es der Sorgfaltspflicht, mit diesem Direktor erst drei Jahre nach dessen vorläufiger Bestellung und eineinhalb Jahre nach Tätigkeitsaufnahme einen Dienstvertrag abzuschließen. Er empfahl, künftig jeweils für einen rechtzeitigen Vertragsabschluß zu sorgen.

(2) Ein Haltungskostenpauschale für einen privaten Pkw wurde gewährt, obwohl der Direktor die Dienstgeberseite wahrheitsgemäß davon in Kenntnis gesetzt hatte, daß er keinen privaten Pkw besaß und ihm überdies vertraglich für Dienstfahrten ein Pkw der Bundestheater zur Verfügung stand. Dieses Fahrzeug wurde selbst für Fahrten in den Urlaubsort benützt, andernfalls wurden für Dienstfahrten die Reisekosten ersetzt. Die Zuerkennung des Haltungskostenpauschales, welches auch bei gesunkenen Kilometergeldsätzen unverändert blieb, kostete den Bund insgesamt rd 1 Mill S. Der RH erachtete es als unverträglich, bei einem Vertragsabschluß von bekanntermaßen tatsächlichen Sachverhalten auszugehen.

(3) Das dem Direktor zugebilligte Jahresgehalt – 1983 um 50 vH mehr als sein Vorgänger – erschien dem RH als überhöht.

(4) Unangemessen großzügig waren auch die Urlaubsregelungen. Während anfänglich für Urlaube außerhalb der allgemeinen Theaterferien die Bezüge einzustellen waren, gebührten dem Direktor ab 1983 weitere sechs Wochen an bezahltem und zwei Wochen an unbezahltem Urlaub. Auch darüber hinaus konnte der Direktor unbeschränkt unbezahlten Urlaub nehmen. Inwieweit der Direktor dies beansprucht hat, war mangels Aufzeichnungen nicht feststellbar. Nach Ansicht des RH wären über die Theaterferien hinausgehende Urlaube mit einem Direktor, der dem Theater möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen sollte, nicht zu vereinbaren.

90.8.3 Eine Stellungnahme des ÖBThV wurde in Aussicht gestellt, ist dem RH aber nicht zugegangen.

90.9.1 Dieser Direktor war schon unter seinem Vorgänger als Schauspieler und – wenn auch nur vereinzelt – als Regisseur tätig. Als Schauspieler hatte er einen Monatsbezug von 35 000 S, als Regisseur betrug sein Honorar 90 000 S. Anlässlich der Übernahme der Leitungsgeschäfte wurde mit dem Direktor auch ein Vertrag als Schauspieler abgeschlossen und der Monatsbezug entsprechend der höchsten Ruhegenüßermittlungsgrundlage festgesetzt. Außerdem wurden dem Direktor monatlich drei Spielgelder zu je 3 000 S gewährleistet. Grundsätzlich hatte der Monatsbezug laut Schauspielervertrag der Höchstgage am Burgtheater zu entsprechen, das Spielgeld um höchstens 500 S unter dem höchsten Spielgeld zu liegen.

Ferner wurde der Direktor auch noch ab 1976 als Regisseur mit einem Regiehonorar von 160 000 S, welches sich jährlich um 10 000 S erhöhte, verpflichtet. Solcherart stieg dieses Regiehonorar bis zum Spieljahr 1982/83 auf 220 000 S; ab dem folgenden Spieljahr erfolgte aufgrund einer weiteren, bis 1987 geltenden Vereinbarung eine außerordentliche Erhöhung auf 300 000 S. Eine Inszenierung im Spieljahr war dem Direktor gewährleistet, eine weitere nur zugesagt.

- 7 -

Aufgrund der angeführten vertraglichen Vereinbarungen erhielt der Leiter des Burgtheaters als Direktor, Schauspieler und Regisseur 1983 insgesamt rd 1,9 Mill S und 1984 rd 2,1 Mill S.

90.9.2 Der RH kritisierte insb den Abschluß der Verträge als Schauspieler, weil von Anfang an ein Auftreten als solcher nicht beabsichtigt war. Die Vorgangsweise, auch nicht zu erbringende Leistungen voll abzugelten, war geeignet, die Verhandlungen des Direktors mit anderen Mitgliedern seines Hauses zu belasten. Die dem Direktor abgolgten Tätigkeiten als Regisseur gingen zu Lasten seiner Arbeit als Direktor, welche in diesen Zeiten vom Generalsekretär des Burgtheaters und vom Betriebsdirektor mit-erledigt wurde. Soweit Inszenierungsgarantien und -zusagen die Direktionszeit seines Nachfolgers betrafen, blieb dabei unberücksichtigt, daß eine Verwendung des nunmehr ehemaligen Direktors als Regisseur nicht sichergestellt war. Der RH empfahl daher dringend, künftig nur tatsächlich benötigte Leistungen zum Vertragsgegenstand zu machen.

90.9.3 Auch dazu gab der ÖBThV noch keine Stellungnahme ab.

Gesangssolisten

90.10.1 Die meisten Ensemblemitglieder der Staatsoper hatten für ihre Monatsbezüge eine bestimmte Anzahl von Auftritten zu erbringen. In einer Vielzahl von Fällen wurden jedoch die Auftrittsverpflichtungen nicht voll erfüllt, wie nachstehende Übersicht zeigt:

Spieljahr	Auftrittsverpflichtung		Nichtleistungsentgelt in Mill S
	voll erfüllt	nicht voll erfüllt	
1980/81	14	36	6,5
1981/82	16	23	4,1
1982/83	14	29	5,6
1983/84	13	29	5,9

Allein diesen Solisten wurden innerhalb von vier Spieljahren rd 22,1 Mill S für vereinbarte, aber nicht erbrachte Leistungen bezahlt.

90.10.2 Der RH bemängelte dies und empfahl, bei der Erneuerung der Verträge die Einsetzbarkeit des jeweiligen Ensemblemitgliedes und die bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen mehr zu berücksichtigen.

90.10.3 Nach Ansicht der Direktion müsse zwischen Sängern, die auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit stehen, weiters Sängern, die nur mehr in bestimmten Partien eingesetzt werden könnten, und zuletzt Sängern, welche, obwohl sie nur gelegentlich auftreten, noch nicht in den Ruhestand versetzt werden könnten, unterschieden werden. Dazu komme eine zunehmende Spezialisierung der Sänger.

90.10.4 Der RH verschloß sich nicht dieser Auffassung, machte aber die Direktion der Staatsoper darauf aufmerksam, daß sie daraus bisher nicht die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hätte. Der Behauptung der Direktion, die vereinbarte Zahl von Auftritten könne nicht als Berechnungsgrundlage für die vertraglichen Monatsbezüge herangezogen werden, hielt der RH entgegen, daß auf die gleiche Art auch die Übersinghonorare ermittelt würden. Der RH habe somit die Nichtleistungsentgelte nach dem von der Direktion angewandten Verfahren errechnet.

90.11.1 Im Vergleich zu führenden Opernhäusern im Ausland wurden Solisten in den Spieljahren 1980/81 bis 1983/84 überhöhte Honorare im nachstehenden Ausmaß bezahlt:

Spieljahr	Anzahl der Solisten	Betrag in Mill S
1980/81	23	1,5
1981/82	29	2,4
1982/83	35	4,5
1983/84	38	4,9

Diese Überzahlungen hatten sich somit innerhalb von vier Jahren mehr als verdreifacht.

Je nach Spieljahr bezahlte die Direktion der Staatsoper an vier bis neun Dirigenten um rd 3,5 Mill S zu hohe Honorare.

- 8 -

90.11.2 Nach Ansicht des RH hätte die Vereinbarung von Gagen mit Solisten und Dirigenten nach den von vergleichbaren ausländischen Bühnen bezahlten Auftrittshonoraren im angeführten Zeitraum rd 17 Mill S erspart. Warnungen des Generalsekretärs anlässlich der Gegenzeichnung von Verträgen vor den sich aus diesen ergebenden Mehrausgaben blieben unbeachtet. Der RH empfahl, künftig Honorare, welche das international bekannte Ausmaß überschreiten, im Interesse der Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsvorganges schriftlich zu begründen und derartige Vereinbarungen dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

90.11.3 Die Direktion der Staatsoper sah in den Berechnungen des RH bloß theoretische Zahlenspiele, welche nicht den internationalen Rang der Staatsoper berücksichtigten. Es sei undenkbar, erste Fächer mit Ensemblemitgliedern zu besetzen. Erst das Zusammenspiel von Gaststars und Ensemblemitgliedern verbürge den internationalen Erfolg der Oper.

90.11.4 Der RH erwiderte, er habe dies nicht übersehen, sich aber verpflichtet gefühlt aufzuzeigen, daß die Staatsoper im Einzelfall höhere Honorare als vergleichbare ausländische Opernhäuser bezahlt und Ensemblemitglieder nicht entsprechend einsetzt.

90.12.1 Entsprechend einer grundsätzlichen Vertragsgestaltung hatten Künstler für zwei Probenwochen (zwölf Probentage) ein Auftrittshonorar zu erhalten.

Wie erhoben wurde, ist die Direktion der Staatsoper in 14 Fällen von dieser grundsätzlichen Regelung abgewichen, was zu zusätzlichen Ausgaben von rd 1,5 Mill S führte.

90.12.2 Der RH beanstandete die Zahlung von Probenhonoraren auch für Tage, an denen der jeweilige Solist nicht geprobt hatte. Er empfahl, vertragswidrig bezahlte Probenhonorare zurückzufordern, künftig keine Sondervereinbarungen über Probenabgeltungen zu schließen und die entsprechenden Vertragsklauseln eindeutiger abzufassen.

90.12.3 Die Direktion der Staatsoper begründete die überhöhten Probenhonorare mit der unterschiedlichen Schwierigkeit einzelner Werke und Rollen, weshalb ein Regisseur mit einem Teil des Ensembles kürzer, mit dem anderen Teil jedoch länger proben müsse. Die sich daraus ergebenden Leerlaufzeiten könnten nicht dem Künstler angelastet werden, dem die gewährleistete Probenzeit auch dann voll abzugelten sei, wenn er nicht benötigt werde. Die Vertragsbestimmungen über die Probenhonorare seien jedoch geändert worden.

90.12.4 Der RH erwiderte, in den angeführten Fällen seien überhöhte Probenhonorare teils infolge von Planungsmängeln, teils aber auch, um namhafte Sänger geradezu um jeden Preis zu gewinnen, bezahlt worden.

90.13.1 Bei Premieren und sonstigen besonderen Vorstellungen wurden Solisten als zweite Besetzung (Cover) für tragende Rollen verpflichtet, um bei Verhinderung des Hauptdarstellers über einen Ersatz zu verfügen. Während für solche zweite Besetzungen in den Spieljahren 1980/81 und 1981/82 insgesamt rd 90 000 S ausgegeben wurden, erhöhten sich diese Ausgaben im Spieljahr 1982/83 auf rd 0,8 Mill S und 1983/84 auf rd 1 Mill S.

Auf Vorschlag des damaligen Direktors der Staatsoper wurden in der Spielzeit 1983/84 außerdem auch Ensemblemitglieder als Besetzungsreserve verpflichtet und drei "gecoverte" Vorstellungen einem tatsächlichen Auftritt gleichgehalten. 17 Sängern und sechs Sängerinnen wurden rd 2,5 Mill S als Cover-Honorare bezahlt.

90.13.2 Der RH erachtete die Ausgaben für die Besetzungsreserven insb im Spieljahr 1983/84 als überhöht und empfahl, künftig die Anwesenheitspflicht der Ensemblemitglieder so zu regeln, daß sie bei Bedarf kurzfristig eingesetzt werden könnten.

90.13.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe der frühere Direktor die Verpflichtung von Besetzungsreserven aus seinem ehemaligen Arbeitsgebiet in den USA übernommen; seine Nachfolger würden dieses System nicht mehr anwenden.

90.14.1 Die an der Volksoper mit Monatsbezügen verpflichteten Sänger traten in den Spieljahren 1980/81 bis 1983/84 durchschnittlich rd 74mal im Spieljahr auf. Zwischen sieben und 13 Sänger

verzeichneten jedoch weniger als 74 Auftritte. Für die nicht geleisteten Auftritte dieser Sänger wurden rd 6,4 Mill S bezahlt.

Die Sängerinnen traten in diesen vier Spieljahren durchschnittlich 44mal im Spieljahr auf. Weniger als 74 Auftritte verzeichneten zwischen 16 und 19 Sängerinnen, denen rd 13 Mill S für nicht geleistete Auftritte bezahlt wurden.

90.14.2 Der RH beanstandete diese Zahlungen von rd 19 Mill S, denen keine Leistung gegenüberstand.

90.14.3 Laut Stellungnahme der Direktion der Volksoper könne bei der Beurteilung erbrachter oder nicht erbrachter Leistungen nicht von durchschnittlich 74 Auftritten im Spieljahr ausgegangen werden, weil der Einsatz von Sängern ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolge.

90.14.4 Der RH erwiderte, daß sich nicht nur der Einsatz der Sänger, sondern auch deren Engagement und die gesamte Ensemblepflege nach diesen Gesichtspunkten zu richten hätten. Wenn das Ensemble eines Theaters im mehrjährigen Durchschnitt eine bestimmte Anzahl von Auftritten aufweise, wäre es sachlich gerechtfertigt, jene Fälle aufzuzeigen, in denen eine solche Durchschnittsleistung unterschritten worden sei.

90.15.1 In mehreren Fällen wurden Sachverhalte erhoben, in denen Leistung und Honorar in einem Mißverhältnis zueinander standen:

(1) Einem in Hauptpartien und mittleren Partien eingesetzten Sänger der Volksoper wurde bei sinkender Auftrittsanzahl der Monatsbezug erhöht.

(2) Mit einem Sänger waren im Spieljahr 1980/81 70 Auftritte vereinbart; tatsächlich trat er nur 52mal auf. 18 nicht geleistete Auftritte waren daher mit rd 150 000 S zu bewerten. Auch in diesem Fall wurde der Monatsbezug nach und nach auf 54 000 S erhöht. Wegen der sinkenden Auftrittsanzahl ist das Vorstellungshonorar dieses Sängers von 8 600 S auf 51 000 S gestiegen. In drei Spieljahren erbrachte dieser Sänger für rd 1,2 Mill S keine Leistung.

(3) Ein anderer Sänger trat in den Spieljahren 1980/81 bis 1983/84 zwischen 24- und 62mal auf. Obwohl er für rd 700 000 S keine Leistung erbrachte, wurde der Monatsbezug dieses Sängers von 25 000 S auf 34 000 S erhöht.

(4) Ein Sänger war im Spieljahr 1980/81 zu 45 Auftritten verpflichtet, die er sogar noch um fünf überschritt. In den folgenden drei Spieljahren wurde sein Monatsbezug auf 60 000 S angehoben, er trat jedoch nur mehr durchschnittlich 35mal im Spieljahr auf. Während diesem Sänger die im Spieljahr 1980/81 geleisteten fünf Auftritte zu Recht mit Übersinghonoraren abgegolten worden waren, bezog er in den folgenden drei Spieljahren rd 1 Mill S, ohne dafür eine Auftrittsleistung zu erbringen.

(5) Ein weiterer Sänger wies anfänglich überdurchschnittlich hohe Auftrittsanzahlen auf. Diese verminderten sich auffallend, als er zum Leiter eines anderen Theaters bestellt wurde, ohne daß bei der Bezugshöhe der verminderten Auftrittsleistung Rechnung getragen worden wäre.

90.15.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als sachlich nicht gerechtfertigt.

90.15.3 Die Direktion der Volksoper nahm dazu nicht Stellung.

90.16.1 Bei Sängern, welche für ihre Monatsbezüge eine bestimmte Anzahl von Auftritten zu erfüllen hatten, wurden diese in vier Spieljahren mit rd 3 Mill S abgegolten, ohne daß die vereinbarten Auftrittsverpflichtungen zur Gänze erfüllt worden wären.

90.16.2 Der RH bemängelte die Nichtauslastung des Solopersonals der Volksoper und empfahl, bei Vertragsabschlüssen mehr auf die tatsächlich erbrachten Leistungen und auf die Einsetzbarkeit des jeweiligen Mitglieds zu achten. Sofern schon Mitglieder desselben Faches dem Ensemble angehören, wäre dies bei Neuverpflichtungen und bei der Spielplangestaltung gebührend zu beachten.

90.16.3 Laut Stellungnahme der Direktion der Volksoper werde sich diesbezüglich auch unter der derzeitigen Leitung dieser Bühne nichts ändern.

- 10 -

90.16.4 Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage ersuchte der RH den zuständigen Bundesminister, die Direktion der Volksoper zu veranlassen, daß sich diese eingehender mit den Prüfungsfeststellungen des RH beschäftigt, zumal auch in diesem Bereich finanzielle Mittel nicht sparsam und zweckmäßig eingesetzt worden waren. Bei entsprechend leistungsbezogener Honorierung könnten namhafte Beträge eingespart oder zur Verbesserung der künstlerischen Leistungen der Volksoper verwendet werden.

90.17.1 Die Direktion der Staatsoper vereinbarte mit Sängern den Ersatz der während eines Tätigkeitsabschnittes erwachsenen Reisespesen. Wie eine stichprobenartige Überprüfung jedoch zeigte, sind zusätzlich noch 140 000 S an Reisespesen bezahlt worden.

90.17.2 Nach Ansicht des RH sollte für jeden Tätigkeitsabschnitt nur die Anreise vergütet werden. Da jedes Theater seinen Künstlern Reisespesen ersetzt, empfahl der RH auch eine Absprache mit dem jeweils in Betracht kommenden anderen Theater, um eine mehrfache Vergütung von Spesen für ein und die selbe Reise auszuschließen.

90.17.3 Die Direktion der Staatsoper erläuterte eingehend die Gründe, welche im vorliegenden Fall zur Bezahlung von Reisespesen geführt hätten. Die empfohlene Absprache mit anderen Theatern werde künftig vorgenommen.

90.18.1 Ein Solosänger wurde kurzfristig für die Rolle des Königs in "Aida" verpflichtet, weil das ursprünglich vorgesehene Ensemblemitglied nicht den Erwartungen der Direktion entsprochen hatte. Aber auch der Auftritt des Solosängers war schon in der Generalprobe wenig überzeugend, weshalb die Partie des Königs wieder mit dem Ensemblemitglied besetzt wurde.

90.18.2 Der RH erachtete die mit Mehrausgaben von rd 140 000 S verbundene Verpflichtung des Solosängers für entbehrlich.

90.18.3 Die Direktion der Staatsoper nahm dazu nicht Stellung.

90.19.1 Der für die "Otello"-Vorstellungen vorgesehene Dirigent sagte seine Mitwirkung schon drei Monate vorher ab.

90.19.2 Der RH beanstandete, daß ein Vertreter schließlich um rd 63 000 S aus Freiburg eingeflogen wurde, weil ausreichend Zeit bestand, einen Dirigenten zu verpflichten, der nicht so hohe Reisekosten verursacht hätte.

90.19.3 Die Direktion der Staatsoper nahm auch dazu nicht Stellung.

90.20.1 Einer Solosängerin wurde für jeden Tätigkeitsabschnitt die Vergütung des Fluges erster Klasse New York-Wien-New York zugesagt.

90.20.2 Der RH beanstandete die Bezahlung von rd 62 000 S an Flugkosten, welche nicht belegt waren.

90.20.3 Laut Stellungnahme der Direktion würden künftig die Belege aufbewahrt und auch die jeweils günstigsten Tarife in Anspruch genommen werden.

Schauspieler

90.21.1 Schon 1974 hatte der damalige Direktor des Burgtheaters dessen Gagensystem als leistungsfeindlich und unwirtschaftlich bezeichnet, weil immer mehr Schauspieler die Höchstgage von damals 43 000 S erreichten, welche bei einem späteren Leistungsabfall nicht mehr vermindert wurde. Ein leistungsbezogenes Gagensystem ließe Einsparungen von jährlich rd 8,5 Mill S erwarten.

Der Nachfolger dieses Direktors arbeitete schon während seiner Vorbereitungszeit ein neues Gagensystem aus, das auf einer Grundgage und einem ab der ersten Vorstellung zu zahlenden Spielgeld beruhen sollte, um so vor allem Spitzendarsteller zu möglichst häufigen Auftritten zu veranlassen. Weitere mit diesem neuen Gagensystem verbundene Erwartungen waren eine Hebung der Arbeitsdisziplin und die

Bereitschaft von Spitzendarstellern und ersten Schauspielern, auch weniger zugkräftige Rollen zu übernehmen. Dies sollte auch die Einnahmen vorteilhaft beeinflussen.

Vorerst beantragte der ÖBThV beim BMF eine Grundgage, welche zwischen der kollektivvertraglichen Mindestgage und der damaligen Höchstgage von 43 000 S liegen sollte, und ein Spielgeld von 100 S bis 1 000 S (in besonderen Ausnahmefällen auch 2 000 S). Schließlich wurde im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt, daß die Grundgage die höchste Ruhegehüßermittlungsgrundlage von damals 31 460 S nicht übersteigen dürfe. Das Spielgeld wurde mit 200 S bis 3 500 S je Auftritt (ausnahmsweise auch bis 5 500 S) festgesetzt.

Wegen des großen Zeitdrucks, unter dem die Verhandlungen über dieses neue Gagensystem durchgeführt wurden, fehlten aussagefähige Berechnungsgrundlagen für dessen Auswirkungen. So hatte die Verminderung der Grundgage im Zusammenhang mit den höheren Spielgeldern zur Folge, daß der höchste Jahresbezug eines Schauspielers nicht – wie ursprünglich angenommen – 596 000 S, sondern 661 000 S ausmachte und mit der Erhöhung der höchsten Ruhegehüßermittlungsgrundlage von selbst anstieg.

90.21.2 Der RH beanstandete die Entscheidungsfindung ohne aussagefähige Grundlagen. Überdies ist der ÖBThV der Auflage des BMF, die finanziellen Auswirkungen des ab 1976 geltenden Gagensystems nach einem Jahr zu überprüfen, erst viel später nachgekommen.

90.21.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei mit dem neuen Gagensystem keine Gagenminderung beabsichtigt gewesen, vielmehr sollte eine höhere Bezahlung der oft Spielenden und eine Anpassung an Spitzengagen in der BRD erreicht werden.

90.22.1 Bei Abschluß eines neuen Vertrages hatten mit der Höchstgage von 43 000 S verpflichtete Mitglieder, die bereits dem Ensemble angehörten, eine Wahlmöglichkeit zwischen dem früheren und dem neuen Gagensystem. Mit den nach dem neuen Gagensystem abgeschlossenen Verträgen wurden monatlich drei Spielgelder gewährleistet.

90.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hatte dies den Nachteil, daß bis zur Spielzeit 1980/81 mindestens 4 Mill S an Spielgeldern bezahlt wurden, für die keine Auftritte geleistet wurden, weil die Schauspieler monatlich drei Spielgelder auch dann erhielten, wenn sie im jeweiligen Monat weniger als drei oder auch gar keine Auftritte zu verzeichnen hatten. Letzteres war allgemein in den spielfreien Sommermonaten der Fall. Trat jedoch ein Schauspieler öfter als dreimal in einem Monat auf, so erhielt er auch dann ab dem vierten Auftritt zusätzliche Spielgelder, wenn er im ganzen Spieljahr weniger als 36mal aufgetreten war. So erhielt eine Schauspielerin für 20 Auftritte 41, eine andere für 30 Auftritte 46 Spielgelder. Die mit dem neuen Gagensystem angestrebte leistungsbezogene Bezahlung wurde aufgrund der tatsächlichen Vertragsgestaltung bzw -abwicklung in ihr Gegenteil verkehrt.

90.22.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sollte durch die Einführung des Spielgeldes die Höhe der monatlichen Gesamtgagen nicht wesentlich verändert werden. Schwerwiegende Gagenkürzungen wären nicht durchsetzbar gewesen. Vielmehr habe die Direktion des Burgtheaters immer Gagenerhöhungen beabsichtigt.

90.22.4 Der RH erwiderte, der ÖBThV habe seinerzeit ein ab der ersten Vorstellung zu zahlendes Spielgeld beantragt, womit offensichtlich wohl eine leistungsgerechte Bezahlung angestrebt, aber nicht erreicht worden sei.

90.23.1 Der 1976 erteilten Auflage des BMF, die finanziellen Auswirkungen des neuen Gagensystems nach einem Jahr zu überprüfen, entsprach der ÖBThV erst 1981. Ab dem Spieljahr 1981/82 erhielt sodann ein Schauspieler zusätzliche Spielgelder erst ab dem 37. Auftritt im Spieljahr.

90.23.2 Nach Ansicht des RH hätten bei einer rechtzeitigen Überprüfung die Nachteile des neuen Gagensystems schon früher vermindert werden können.

90.23.3 Der ÖBThV stimmte dem zu.

90.24.1 Aber auch nach der ab dem Spieljahr 1981/82 erfolgten Umstellung des neuen Gagensystems wurden bis zum Spieljahr 1983/84 mit rd 2 Mill S rd 1 100 Spielgelder bezahlt, für die keine Leistungen erbracht wurden.

- 12 -

90.24.2 Der RH bemängelte, daß jedem Schauspieler unabhängig von seinen Auftritten 36 Spielgel - der im Spieljahr gewährleistet wurden. Im Interesse einer möglichst leistungsgerechten Entlohnung der Solisten wäre ein Spielgeld jeweils nur für jeden tatsächlichen Auftritt zu vereinbaren.

90.24.3 Der ÖBThV nahm dazu nicht unmittelbar Stellung.

90.25.1 Für das darstellende Personal des Burgtheaters wurden 1975 rd 57 Mill S, 1976 64 Mill S und 1984 rd 102 Mill S ausgegeben, dh zuletzt um 79 vH mehr als 1975 bzw um 59 vH mehr als 1976. Bei jenen 71 sowohl 1975 als auch 1984 verpflichteten Schauspielsolisten betrug die Gehaltssteigerung in diesem Zeitraum bis zu 184 vH. Bei 47 Schauspielsolisten machten diese Steigerungen mehr als 53 vH und bei 25 mehr 79 vH aus.

90.25.2 Der RH erachtete diese Gehaltssteigerungen als überhöht, weil sich vergleichsweise im öffentlichen Dienst die Ruhegehaltbemessungsgrundlage von 1975 bis 1984 um höchstens 53 vH und von 1976 bis 1984 um höchstens 44 vH erhöht hat. Wäre daher der Personalaufwand für das darstellende Personal nur entsprechend den zuletzt angeführten Hundertsätzen erhöht worden, dann wären für dieses Personal 1984 rd 10 Mill S weniger aufzuwenden gewesen.

90.25.3 Der ÖBThV ließ diesen Vergleich nicht gelten, weil die Gagen der Künstler von deren Marktwert bestimmt würden. Das Burgtheater müßte sich mit den großen Theatern im westlichen deutschsprachigen Ausland messen können.

90.25.4 Der RH erwiderte, ihm seien von vergleichbaren Theatern nicht so hohe Gagen bekannt.

90.26.1 Von einem Schauspielsolisten sind bei einem zehnmönatigen Spielbetrieb 80 bis 100 Auftritte im Spieljahr zu erwarten, wie dies auch der Übung an vergleichbaren Bühnen in der BRD entspricht. Auf die Gegebenheiten des Burgtheaters mit seinen zwei Nebenbühnen angewendet, würde dies die Mitwirkung jedes Schauspielers an ein bis zwei Premieren bedeuten. Einzelne Schauspieler des Burgtheaters verzeichneten bis zu 140 Auftritte im Spieljahr.

Geht man von einer durchschnittlichen Auftrittszeit eines Schauspielers von 80 Auftritten im Spieljahr aus, haben die männlichen Darsteller diese durchschnittliche Auftrittszahl jeweils im Spieljahr 1980/81 um 1 735, 1981/82 um 1 177, 1982/83 um 1 387 und 1983/84 um 1 420 Vorstellungen unterschritten. Allein die anteiligen Grundgagen machten für diese nicht geleisteten Auftritte in vier Spieljahren rd 28 Mill S aus.

Die Schauspielerinnen unterschritten den Durchschnittswert von 80 Auftritten jeweils im Spieljahr 1980/81 um 1 420, 1981/82 um 1 090, 1982/83 um 1 271 und 1983/84 um 1 419 Auftritte. Auf diese nicht geleisteten Auftritte entfielen in diesen vier Spieljahren insgesamt rd 25 Mill S. (Bei dieser Berechnung wurden Minderleistungen von bis zu acht Vorstellungen als geringfügig vernachlässigt.)

90.26.2 Nach Ansicht des RH verdiente die Bezahlung von insgesamt 53 Mill S für nicht geleistete Vorstellungsdienste in vier Spieljahren Beachtung. Nur durch einschneidende personelle Maßnahmen könnte das Ensemble des Burgtheaters auf jene zahlenmäßige Stärke zurückgeführt werden, wie sie bei voller Auslastung der Mitglieder für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb notwendig ist.

90.26.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV liege die durchschnittliche Leistung des Herrenensembles bei 70, des Damenensembles bei 55 Auftritten und damit wesentlich unter der vom RH angenommenen Zahl von 80 bis 100 Auftritten. Nach langjähriger Übung des Burgtheaters stünden Schauspieler bis ins hohe Alter fallweise auf der Bühne, ohne jedoch mit Rücksicht auf ihre Gesundheit und den Spielplan jene Vorstellungszahlen wie jüngere Schauspieler zu erreichen. Da Schauspieler nicht beliebig austauschbar seien, wäre auch eine Verminderung des Ensembles nicht zielführend.

90.26.4 Der RH erwiderte, angesichts seiner Annahme von 80 Auftritten und der Vernachlässigung von acht nicht geleisteten Diensten näherte sich seine Berechnung durchaus den Angaben der Direktion und sei daher die Kritik sachlich gerechtfertigt, weshalb er auch bei seiner Empfehlung verblieb.

90.27.1 In den Jahren 1983 und 1984 erhielten 16 Ensemblemitglieder Jahresbezüge von über 900 000 S, 34 solche zwischen 700 000 S und 900 000 S und 31 Schauspielsolisten solche zwischen 500 000 S und 700 000 S.

Ein Schauspieler erhielt einen Monatsbezug von rd 63 000 S, 28 Schauspieler einen solchen von je rd 58 000 S. Bei 29 Schauspielern betrug der Monatsbezug jeweils zwischen 49 000 S und 56 000 S.

Unter der Annahme der höchstmöglichen Grundgage und von drei Spielgeldern zu je 3 500 S sowie von 80 Auftritten im Spieljahr wären in den Spieljahren 1980/81 bis 1983/84 für einen Auftritt zwischen 9 300 S und 10 200 S zu bezahlen gewesen.

90.27.2 Wie der RH kritisch vermerkte, führte eine geringere Anzahl von Auftritten dazu, daß im Spieljahr 1980/81 15 Schauspieler mehr als 9 300 S für einen Auftritt erhalten haben; ein Schauspieler kam auf ein Vorstellungshonorar von rd 42 000 S.

Im Spieljahr 1981/82 waren es 16 Schauspieler, denen für eine Vorstellung bis zu 84 000 S bezahlt wurden. Nicht berücksichtigt wurde eine Schauspielerin, die bei einem Jahresgehalt von 622 000 S überhaupt nicht auftrat.

Ein höheres Vorstellungshonorar als 10 000 S bezogen im Spieljahr 1982/83 19 Schauspieler. Bei einer Schauspielerin betrug das Vorstellungshonorar rd 46 000 S.

Aus den Vorstellungshonoraren des Spieljahres 1983/84 ragte jenes eines Schauspielers heraus, der trotz eines unbezahltenurlaubes von drei Monaten noch immer auf ein Vorstellungshonorar von rd 500 000 S kam. Insgesamt haben in diesem Spieljahr 20 Schauspielsolisten das höchste Durchschnittshonorar von 10 200 S überschritten.

Die angeführten Monats- und Jahresbezüge sowie Vorstellungshonorare wichen deutlich von der durch namhafte Bühnen in der BRD geschaffenen Marktlage ab. Während dort die Spitzengagen im Monat rd 10 000 DM betragen und die Gagen der übrigen ersten Darsteller zwischen 6 000 DM und 9 000 DM lagen, wurden am Burgtheater im Jahr bis zu 900 000 S an solche Schauspieler bezahlt, welche keine Spitzendarsteller waren.

Der RH empfahl daher, in Zukunft Höchstgagen nur an auch im Ausland als Spitzendarsteller anerkannte Schauspieler zu bezahlen. Überhöhte Gagen wären durch eine leistungsgerechte Entlohnung zu ersetzen. Damit sollte die Direktion jenen Handlungsspielraum zurückgewinnen, um künftig wieder finanzielle Anreize für Leistungssteigerungen bieten zu können.

90.27.3 Der ÖBThV nahm auch dazu nicht unmittelbar Stellung.

90.28.1 Der Pensionsaufwand für das darstellende Personal des Burgtheaters stieg von 24,3 Mill S (1976) um 71,6 vH auf 41,7 Mill S (1984).

90.28.2 Nach Ansicht des RH war diese Steigerung vor allem eine Folgewirkung des neuen Gagensystems, aber auch durch die Anhebung der höchsten Ruhegehaltgrundlage und die ungünstige Altersstruktur beeinflusst, weil 1984 31 der 58 pensionsberechtigten Schauspieler und 19 der 41 pensionsberechtigten Schauspielerinnen älter als 55 Jahre waren.

90.28.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei wegen bestehender gesetzlicher Regelungen der Pensionsaufwand nicht beeinflussbar.

90.28.4 Der RH ließ dies nicht gelten, weil der Ruhebezug vom letzten Monatsbezug berechnet wird, welcher der freien Vereinbarung unterliegt.

90.29.1 Die Direktion des Burgtheaters verpflichtete verschiedentlich auch pensionierte Schauspieler, ua auch Darsteller kleinerer Rollen, wobei ein Auftritt fallweise zwischen 40 000 S und 90 000 S kostete.

90.29.2 Der RH äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die Verpflichtung von pensionierten Schauspielern mit festen Monatsbezügen, weil solche Vereinbarungen auf eine angestrebte Aufbesserung des Ruhebezuges der Pensionisten schließen ließen. Es wurde empfohlen, mit pensionierten Schauspielern bei Bedarf Stückverträge abzuschließen.

90.29.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV entspräche die Verpflichtung von Pensionisten dem Wunsch des Publikums und dem Rang des Hauses.

- 14 -

90.29.4 Der RH erwiderte, diesem berechtigten Wunsch der Zuschauer würde auch eine Verpflichtung mit Stückverträgen nachkommen.

90.30.1 Die Einnahmen des Burgtheaters stiegen von 57 Mill S (1976) auf 83 Mill S (1984), die Ausgaben von 265 Mill S (1976) auf 414 Mill S (1984). Während 1976 die eigenen Einnahmen des Burgtheaters noch rd 22 vH der Ausgaben deckten, waren dies 1984 nur noch rd 20 vH.

90.30.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist die vom neuen Gagensystem wegen der hochwertigen Besetzung von mittleren und kleineren Rollen erwartete Einnahmensteigerung somit nicht eingetreten.

90.30.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV wäre es wegen der ohnehin schon hohen Eintrittspreise nicht möglich, die Einnahmen zu steigern. Das geltende Haushaltsrecht erschwere außerdem noch die Erschließung neuer Einnahmenquellen.

90.30.4 Der RH erwiderte, allfällige zusätzliche Einnahmen wären auch nach dem geltenden Haushaltsrecht bei Kap 71 "Bundestheater" auszuweisen gewesen und hätten somit zur Verbesserung des als unzureichend anzusehenden Deckungsverhältnisses beigetragen.

Künstlerische Vorstände

90.31.1 Der vormalige Direktor des Burgtheaters blieb nach seiner Direktionszeit als Hausregisseur für zwei Inszenierungen im Spieljahr weiter verpflichtet. Ab 1979 betrug das Honorar für eine Inszenierung 190 000 S und ab 1982 230 000 S. Die Honorare für die beiden jährlichen Inszenierungen wurden gemeinsam in acht Monatsraten ausbezahlt. Dieser Hausregisseur war somit selbst zu einer Zeit, in der er als Direktor in Zürich den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hatte, zu einer achtmonatigen Tätigkeit im Spieljahr an das Burgtheater verpflichtet.

90.31.2 Nach Ansicht des RH ließ diese Verpflichtung weniger künstlerische Gründe als vielmehr das Bestreben erkennen, dem vormaligen Direktor auch die seiner Direktionszeit folgenden Jahre für den Ruhegenuß anrechenbar zu machen und zu einer höchstmöglichen Bundestheaterpension zu verhelfen. Da auf die vereinbarte Inszenierungstätigkeit dieses Hausregisseurs teilweise verzichtet wurde, bestand offenbar nicht der entsprechende Bedarf an den vereinbarten Arbeiten.

Der RH beanstandete, daß dieser Hausregisseur 1980/81 überhaupt keine, 1981/82 lediglich eine und nur in den folgenden beiden Spieljahren die vereinbarten zwei Inszenierungen betreut hat, davon jedoch je eine an der Volksoper.

Als nicht sparsam zeigte sich der ÖBThV auch darin, daß er diesem mit Bühnendienstvertrag nach Wien verpflichteten Hausregisseur zusätzlich noch Reisekosten von 120 000 S und ein Bearbeitungshonorar bezahlte.

Der RH empfahl, mit diesem Hausregisseur künftig nach Bedarf Stückverträge abzuschließen.

90.31.3 Der ÖBThV hat dazu nicht Stellung genommen.

90.32.1 Der Regisseur von "Maria Stuart" erhielt ein Honorar von rd 0,5 Mill S sowie rd 90 000 S an Reise- und Aufenthaltskosten ersetzt.

90.32.2 Nach Ansicht des RH wäre den außerordentlich hohen Honorarvorstellungen entschiedener entgegenzutreten gewesen. Für Reisen München-Wien-München hätten keine Flugkosten vergütet werden sollen, weil auf dieser Strecke die Flugreise keinen Zeitgewinn bringt.

90.32.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe es sich um einen Spitzenregisseur gehandelt, der zu anderen Bedingungen nicht verfügbar gewesen wäre.

90.33.1 Die Inszenierung von "Wallenstein" wurde einem Regieteam übertragen, welches für Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten insgesamt 478 000 S erhielt. Davon entfielen rd 38 000 S auf die eine Woche dauernden Vorbereitungsarbeiten.

- 15 -

90.33.2 Da die Honorare des Leiters des Regieteams schon 300 000 S ausmachten, hielt der RH die Verpflichtung eines weiteren Regisseurs um 140 000 S für entbehrlich. Außerdem wären Vorbereitungsarbeiten bereits mit dem Regiehonorar abgegolten und daher nicht gesondert zu bezahlen gewesen.

90.33.3 Laut Stellungnahme der ÖBThV entspräche es der Gepflogenheit dieses Regisseurs, nur gemeinsam mit seinem Mitarbeiter Aufträge zu übernehmen.

90.33.4 Der RH erwiderte, diesfalls wäre ein anderer Regisseur zu beauftragen gewesen.

90.34.1 Die Verpflichtung eines namhaften russischen Regisseurs zog Engagements zahlreicher Dolmetscher und Assistenten nach sich, für die rd 320 000 S ausgegeben wurden.

90.34.2 Der RH hielt es für unangebracht, Regisseure, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, an ein deutschsprachiges Sprechtheater zu verpflichten.

90.34.3 Nach Mitteilung des ÖBThV habe die Arbeit mit diesem Regisseur zu einer wesentlichen künstlerischen Bereicherung des Burgtheaters geführt.

90.34.4 Der RH erwiderte, wegen der hohen Nebenkosten sollten solche Verpflichtungen jedenfalls nur ausnahmsweise erfolgen.

90.35.1 Die Direktion des Burgtheaters beauftragte wiederholt einen polnischen Regisseur.

90.35.2 Der RH beanstandete die häufigen, knapp aufeinander folgenden Reisen dieses Regisseurs nach Wien, wo sich dieser fallweise verhältnismäßig lange aufhielt. Die wiederholte Anwesenheit des Regisseurs zu Proben am Burgtheater wäre auch für weitere Vertrags- und Besetzungsgespräche zu nützen gewesen, zumal einzelne Reisen dieses Regisseurs und der ihn manchmal begleitenden Ausstatterin ergebnislos waren.

90.35.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei die fallweise Ergebnislosigkeit solcher Reisen durchaus in der Natur der Sache gelegen; jedenfalls seien keine Reisen willkürlich genehmigt worden.

90.35.4 Der RH erwiderte, zweckmäßigerweise sollten Vertrags- und Besetzungsgespräche schriftlich und fernmündlich vorbereitet werden.

90.36.1 Mit der Regie des Bühnenwerks "Der Hahnrei" wurde um 190 000 S ein Regisseur betraut, dem auch vertraglich eine bestimmte Besetzung der Hauptrolle zugesagt wurde. Wegen Unstimmigkeiten mit dem Ensemble und dem vom Regisseur gewünschten Hauptdarsteller wurde nach 24 Proben die Arbeit an diesem Stück abgebrochen.

90.36.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind für diese nicht zur Aufführung gelangte Inszenierung ohne die Personalkosten der Schauspieler und der Bühnenarbeiter sowie ohne Tantiemen mehr als 1 Mill S ausgegeben worden. Der RH empfahl der Direktion, künftig bei Schwierigkeiten in der Probenabwicklung so zeitgerecht einzugreifen, daß ein verlorener Aufwand vermieden werde.

90.36.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe es sich in diesem Fall – wie bei jeder Neuinszenierung – um einen künstlerischen Prozeß gehandelt, bei dem vorweg nie ein befriedigendes Ergebnis gewährleistet sei. Es wäre künstlerisch unverantwortlich gewesen, die Aufführung des geplanten Stücks zu erzwingen.

90.36.4 Der RH erwiderte, der Direktor hätte sich auch bei der Auswahl der Regisseure der von ihm wiederholt betonten künstlerischen Bedeutung des Burgtheaters bewußt sein müssen.

90.37.1 Dem mit der Inszenierung des Stücks "Hippodrome" um 90 000 S beauftragten Regisseur mußte aus künstlerischen Gründen der Regieauftrag entzogen werden. Der entlassene Regisseur erhielt 75 000 S; für die Fortführung der Regie wurden gesondert 30 000 S bezahlt.

Auch die Arbeit des Kostümbildners, der für die gesamte Ausstattung 75 000 S erhielt, war weitgehend unbrauchbar. Die Kostüme wurden schließlich von den Werkstätten entworfen, weil der Ausstatter dazu nicht fähig war.

- 16 -

90.37.2 Nach Ansicht des RH hätte der ÖBThV die Voraussetzungen und bisherigen Leistungen seiner Vertragspartner genauer zu beachten, um derartige Unzulänglichkeiten und unwirtschaftliche Vorgangsweisen zu vermeiden.

90.37.3 Der ÖBThV berief sich auf die jeder Neuinszenierung anhaftende Ungewißheit. Bei nur ganz wenigen Inszenierungen sei ein Regiewechsel vorgenommen worden, weil die Direktion ohnedies sehr auf die Eignung der Vertragspartner achte.

90.38.1 Im Spieljahr 1979/80 wurden die den Bühnenbildnern bei Neuinszenierungen von der Direktion des Burgtheaters vorgegebenen Rahmenbeträge für Material von rd 2,7 Mill S um rd 1,9 Mill S überschritten und außerdem noch rd 3,1 Mill S für Fremdarbeit ausgegeben. Im folgenden Spieljahr kam es zu keinen wesentlichen Überschreitungen der vorgesehenen Materialkosten, wohl aber im Spieljahr 1981/82. In diesem wurden bei neun Neuinszenierungen für Material statt rd 2,5 Mill S rd 3,1 Mill S und für Fremdarbeit rd 1,7 Mill S ausgegeben. Die den Bühnenbildnern im Spieljahr 1982/83 bei acht Stücken vorgegebenen Materialkosten von 2,8 Mill S wurden um 1 Mill S überschritten. Für Fremdarbeit wurden bei diesen Stücken 1,6 Mill S bezahlt.

Besonders hohe Ausgaben entstanden für das vom Direktor des Burgtheaters inszenierte Stück "Das alte Land" ebenso wie sich erhebliche Kostenüberschreitungen für das vom vormaligen Burgtheaterdirektor inszenierte Stück "Das Goldene Vlies" ergaben.

90.38.2 Der RH bemängelte die ungenaue Planung der Materialkosten und das Fehlen der Kostenschätzungen für die Leistungen in den Werkstätten des ÖBThV und für die Fremdarbeit. Selbst die Schätzungen für den zu erwartenden Materialaufwand fehlten häufig. Es wurde empfohlen, künftig die Kosten des den Bühnenbildnern zur Verfügung stehenden Materials und der Arbeitszeit genau vorzugeben. Weiters wären für die Herstellung von Ausstattungen und Fremdarbeit Rahmenbeträge mit den Ausstattern vertraglich zu vereinbaren und diese auch zur Vorlage werkstättenreifer Ausstattungsentwürfe zu verhalten.

90.38.3 Der ÖBThV hat die Kritik an dem vom Direktor des Burgtheaters inszenierten Stück "Das alte Land" entschieden zurückgewiesen, weil es sich um eine Uraufführung von "allerhöchster Qualität" gehandelt habe. Im allgemeinen entstünden Ausstattungen während der Proben, bei denen sie auch wieder verändert würden.

90.38.4 Der RH erwiderte, der ÖBThV sollte gerade diese Vorgangsweise der Ausstatter nicht zur Kenntnis nehmen, weil damit jede Planung und jedes wirtschaftliche Gebaren unmöglich würden.

90.39.1 Bei der Kalkulation der Kostümherstellungen wurden die Kosten, soweit nicht errechenbar, geschätzt. Dabei unterliefen dem ÖBThV zT beträchtliche Fehleinschätzungen, welche beim Material bis zu 525 vH und bei der Arbeitszeit bis zu 300 vH betrugten.

90.39.2 Nach Ansicht des RH sollte der ÖBThV solche fragwürdigen Kalkulationsgrundlagen durch bessere Planung, Einbeziehung von Fundusgegenständen in die Ausstattung, laufende Marktbeobachtungen und genaue Arbeitszeitberechnungen vermeiden.

90.39.3 Laut Stellungnahme erklärte sich der ÖBThV bemüht, die angeführten Mittel einzusetzen, und bestrebt, Fehleinschätzungen unter 10 vH zu halten.

90.40.1 Von den Kostümwerkstätten nicht zu bewältigende Arbeiten wurden vorwiegend an drei inländische, aber auch an ausländische, insb italienische Firmen vergeben. Diese Firmen wählte die Leiterin der Kostümwerkstätten aufgrund von langjährigen Erfahrungswerten aus. Über die zu erwartenden Kosten wurde mit den Auftragnehmern weitgehend Übereinstimmung erzielt.

Unbeschadet des beträchtlichen Umfanges der einzelnen Aufträge – für "Aida" lieferte eine Firma Kostüme um rd 2,7 Mill S – lauteten die Angebote nur auf einen Pauschalpreis und waren daher nicht nachvollziehbar.

90.40.2 Der RH legte dem ÖBThV neuerlich eindringlich nahe, die Bestimmungen über die Auftragsvergaben auch bei den Bestellungen durch die Bundestheaterwerkstätten zu beachten. Selbst

bei Berücksichtigung theatereigener Besonderheiten sollten möglichst viele Anbieter gewonnen werden, um die Vorteile des Wettbewerbes zu nützen.

90.40.3 Der ÖBThV hielt bei der Herstellung von Theaterkostümen wegen der von ihm behaupteten besonderen Marktlage mit nur wenigen Anbietern eine öffentliche Ausschreibung der Auftragsvergabe für entbehrlich.

90.40.4 Der RH erwiderte, die Verhandlung von Großaufträgen nur mit bestimmten Firmen stehe nicht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Beschaffung, weshalb er neuerlich eine öffentliche Ausschreibung von solchen Aufträgen empfahl.

90.41.1 Immer mehr Kostümbildner entwickelten die Kostüme während der Proben statt vorher Figuren abzuliefern. Damit sollten die Unklarheiten des Kostümbildners auf die Werkstätten abgewälzt werden.

Bei acht näher untersuchten Sprechtheaterproduktionen wurden für Kostüme insgesamt rd 3 Mill S ausgegeben, wovon um rd 160 000 S bereits angefertigte Kostüme und Kostümteile verworfen wurden. Allein bei dem Stück "Der Pflug und die Sterne" wurde noch knapp vor der ersten Bühnenprobe entschieden, um rd 20 000 S hergestellte Uniformen nicht zu verwenden, weil das Auftreten der Soldaten szenisch überhaupt nicht durchführbar war.

Für das Stück "Frühlingserwachen" wurden in 186 Arbeitsstunden angefertigte Kostüme wieder verworfen und andere Kostüme aufwendig geändert.

90.41.2 Nach Ansicht des RH ließ diese Vorgangsweise erkennen, wie wenig sich die Ausstatter über den tatsächlichen Bedarf im klaren waren. Um unnötigen Mehraufwand an Arbeitszeit und Material zu vermeiden, wären die Ausstatter anzuhalten, werkstättenreife Unterlagen beizubringen.

90.41.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV dürfe das Wesen künstlerischen Schaffens nicht verkannt werden. Die Veränderlichkeit liege in der Natur des künstlerischen Produktionsprozesses. Außerdem seien die verworfenen Kostüme einer Wiederverwendung zugeführt worden. Auch die Einhaltung vereinbarter Termine für die Vorlage von Ausstattungsentwürfen gewährleiste noch keinen künstlerischen Erfolg.

90.41.4 Der RH erwiderte, gelegentliche Veränderungen an den Kostümausstattungen seien wohl unvermeidlich. Die Knappheit der verfügbaren finanziellen Mittel erfordere jedoch deren sinnvollen Einsatz für künstlerische Aufführungen und die Vermeidung der Herstellung unnötiger Kostüme.

90.42.1 Für die Premiere der Oper "Der Liebestrank" wurde die gesamte schon 1973 im Theater an der Wien verwendete Ausstattung übernommen. Während der Ausstatter 1973 jedoch noch rd 160 000 S erhalten hatte, bezahlte ihm die Staatsoper 1980 nur für seine Zustimmung zur Wiederverwendung mehr als 250 000 S.

90.42.2 Nach Ansicht des RH wäre selbst für eine gänzliche Neuausstattung ein geringeres Honorar zu bezahlen gewesen.

90.42.3 Die Direktion der Staatsoper nahm hiezu nicht Stellung.

90.43.1 Für die Überarbeitung dieser Ausstattung mußten zusätzlich 100 000 S bezahlt werden, was dem damaligen Honorar für die Herstellung einer wesentlich arbeitsaufwendigeren neuen Ausstattung entsprach.

90.43.2 Der RH empfahl, von anderen Theatern bereits gebrauchte Ausstattungen nur anzukaufen, wenn dadurch ein wesentlicher Vorteil gegenüber einer Neuausstattung erzielt werden kann.

90.43.3 Die Direktion der Staatsoper unterließ es, dazu Stellung zu nehmen.

90.44.1 In den mit der Leiterin der Kostümwerkstätten der Bundestheater abgeschlossenen Bühnendienstverträgen war bis 1981 vereinbart, daß mit dem Monatsbezug auch eine kostümliche Ausstattung abgegolten sei. Diese wurde ab 1985 mit 40 000 S je Spieljahr bewertet.

- 18 -

Ähnlich war auch der Vertrag mit dem Leiter der Dekorationswerkstätten gestaltet.

90.44.2 Der RH bemängelte, daß die Leiterin der Kostümwerkstätten im Spieljahr 1981/82 nur die kostümliche Ausstattung einer Wiederaufnahme betreut hat, im folgenden Spieljahr jedoch überhaupt keine Ausstattungstätigkeit entfaltet und erst im Spieljahr 1983/84 zwei Stücke ausgestattet hat, wovon allerdings das zweite Stück mit 90 000 S gesondert abgegolten wurde.

Der RH hielt einen Vertrag, mit dem alle vom jeweiligen Werkstättenleiter in dieser Verwendung zu erbringenden Leistungen abgegolten werden, für zweckmäßiger. Eine allfällige Tätigkeit als Kostüm- oder Bühnenbildner wäre im Einzelfall gesondert abzugelten.

90.44.3 Der ÖBThV erachtete die derzeitige Vertragslage für günstiger.

90.44.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

90.45.1 Die Stellvertreterin der Leiterin der Kostümwerkstätten war gleichfalls zu einer Kostümausstattung verpflichtet, stattete jedoch seit 1976 nur einen Teil eines Ballettabends aus und überarbeitete die Kostüme der Oper "Der Liebestrank".

90.45.2 Nach Ansicht des RH führte diese mangelhafte Inanspruchnahme ausbedingener vertraglicher Leistungen zu einem finanziellen Nachteil von rd 300 000 S für den ÖBThV. Er wiederholte daher seine Empfehlung, die Tätigkeit von Ausstattern stückbezogen abzugelten.

90.45.3 Laut Stellungnahme habe der ÖBThV öfter Leistungen ausbedungen, die nicht in Anspruch genommen worden seien, jedoch seien solche Vereinbarungen gesamthaft gesehen günstig.

90.45.4 Letztere Auffassung teilte der RH nicht.

90.46.1 Für die Zeit vom 1. September 1979 bis 31. August 1986 wurde an der Staatsoper ein Hausausstatter zu jährlich drei Ausstattungen verpflichtet. Sein der höchsten Ruhegehüßermittlungsgrundlage entsprechender Monatsbezug führte dazu, daß das Honorar für einen Bühnenbildentwurf rd 150 000 S betragen hätte.

Bis 31. August 1985 hat dieser Hausausstatter Bühnenbildentwürfe für nur sieben Operninszenierungen vorgelegt. Er bezog somit rd 1,7 Mill S, für die er keine entsprechende Arbeitsleistung erbracht hat.

90.46.2 Nach Ansicht des RH wäre der Hausausstatter an seine schriftliche Zusage zu erinnern, nach seiner mit 31. August 1986 erfolgten Ruhestandsversetzung die bis dahin nicht erfüllten Ausstattungsverpflichtungen nachzuholen.

90.46.3 Die Direktion der Staatsoper bezeichnete dies als "illusorisch". Außerdem sei es gar nicht sinnvoll gewesen, einen Hausausstatter zu verpflichten, weil die Regisseure vorzugsweise mit ihren eigenen Bühnenbildnern arbeiten wollten.

90.46.4 Der RH erwiderte, auch wenn dies grundsätzlich zuträfe, wäre dies jedenfalls schon vor Vertragsabschluß zu bedenken gewesen und könne nicht einen Verzicht auf die nachträgliche Vertragserfüllung durch den damals bestellten Hausausstatter rechtfertigen.

90.47.1 Die von der Staatsoper und vom Burgtheater mit den Ausstattern abgeschlossenen Verträge legten nicht nur die Honorare fest, sondern enthielten auch Bestimmungen über die Abgeltung von Spesen. Diese betragen an der Staatsoper je nach Ausstatter bis zu rd 150 000 S und erreichten jeweils fast die Höhe des Honorars.

Auch beim Burgtheater erreichten die Spesen der Ausstatter die Höhe des Honorars und überstiegen dieses fallweise.

90.47.2 Der RH empfahl daher dem ÖBThV eine größere Zurückhaltung bei der Vereinbarung von Spesensätzen. Bei Sprechtheaterinszenierungen wäre die Reisetätigkeit der Ausstatter auf vier Reisen für Kostümbildner und fünf Reisen für Bühnenbildner zu beschränken. Grundsätzlich sollten nur Reisen

ab dem Wohnort des Künstlers ersetzt werden. Flugkosten wären nur zu vergüten, wenn die Flugreise eine Zeitersparnis mit sich bringt. Die Bezahlung eines Aufenthaltspauschales schließt jedenfalls die Gewährung von zusätzlichen Tagesgebühren aus.

90.47.3 Der ÖBThV nahm dazu nicht unmittelbar Stellung, bemerkte jedoch in einem anderen Zusammenhang, Reisen würden erst sorgsam überlegt, bevor sie genehmigt würden.

Die Direktion der Staatsoper bemerkte, die mit einer Ausstattung verbundenen Reisen ließen sich nicht von vornherein abschätzen und überdies wären vor allem bekannte Bühnenbildner nicht bereit, ein Spesenpauschale zu vereinbaren.

Gastspiele

90.48 Innerhalb von vier Spieljahren verzeichnete das Burgtheater 61, die Volksoper 58 und die Staatsoper 12 Vorstellungen bei Inlandsgastspielen einschließlich der Arbeiterkammer-Tourneen in den Bundesländern. Im Ausland hingegen gastierte das Burgtheater mit 62, die Volksoper mit 82 und die Staatsoper mit 30 Aufführungen.

Während im Vergleich zu den unmittelbar vorangegangenen vier Spieljahren die Zahl der Vorstellungen bei Inlandsgastspielen mit insgesamt 131 gleichgeblieben war, ist jene für Auslandsgastspiele von 104 auf 174 gestiegen, was sich auf die Personalausgaben entsprechend ausgewirkt hat.

90.49.1 Zur Regelung der finanziellen Abgeltungen für das an Gastspielen mitwirkende künstlerische und technische Personal (Arbeiter) wurden mit Wirksamkeit vom 20. November 1979 gesonderte kollektivvertragliche Vereinbarungen getroffen. Aufgrund dieser Vereinbarungen erhielten die Dienstnehmer neben ihrem Monatsbezug oder ihrem Auftrittshonorar pauschalierte Mehrleistungs- und Erschwerniszulagen schon ab dem Tag vor dem ersten Gastspieltag bis zum Tag nach dem letzten Gastspieltag.

90.49.2 Der RH hielt die Gewährung dieser Nebengebühren für nicht wirtschaftlich, weil die mit den Mehrleistungsvergütungen bezahlten Tätigkeiten oft nicht erbracht und auch vom Dienstgeber nicht verlangt worden waren. Erschwerniszulagen wären nur bei Vorliegen einer im Vergleich zu den üblichen Arbeitsbedingungen ganz wesentlichen Erschwernis zu gewähren gewesen. Diese Nebengebühren auch noch für Tage, die vor dem ersten bzw nach dem letzten Gastspieltag lagen, zu gewähren, war sachlich nicht gerechtfertigt. Da die vorherige Rechtslage für den Sachverhalt ausgereicht hatte, empfahl der RH, die Zusatzkollektivverträge aufzukündigen.

90.49.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien diese Zusatzkollektivverträge vorteilhaft und im übrigen entgegen der Auffassung des RH die mit der Mehrleistungs- und Erschwerniszulage abgegoltenen Tätigkeiten tatsächlich erbracht worden. Da aber die Gastspiele finanziell unerschwinglich geworden seien, habe man die Kündigung der Gastspielkollektivverträge in die Wege geleitet.

90.49.4 Der RH erwiderte, am Tag vor dem ersten sowie am Tag nach dem letzten Gastspieltag hätten bestimmte Mehrleistungen gar nicht erbracht und Erschwernisse der Arbeitsbedingungen nicht eintreten können. Jedenfalls müßten neu abzuschließende Gastspielkollektivverträge wesentlich kostengünstiger als die bisherigen sein.

90.50.1 In den meisten mit Mitarbeitern des ÖBThV abgeschlossenen Bühnendienstverträgen war vereinbart, daß der Bedienstete "unbeschadet kollektivvertraglicher Sonderentschädigungen" für die aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen einen Monatsbezug erhält, mit dem alle Vergütungsansprüche jeder Art für die im normalen Dienstbetrieb und bei allen vom ÖBThV durchgeführten Gastspielen erbrachten Mehrleistungen abgegolten sind.

90.50.2 Der RH bemängelte diese unklare Vertragsbestimmung, welche den ÖBThV nicht hinderte, den Bediensteten die im Gastspielkollektivvertrag für Künstler vorgesehenen großzügigen Nebengebühren zu gewähren. Der RH empfahl, diese Vertragsbestimmung durch eine eindeutige Regelung zu ersetzen.

90.50.3 Der ÖBThV sah sich dazu außerstande.

90.50.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

- 20 -

90.51.1 Für die den Mitwirkenden an Gastspielen gewährten Erschwerniszulagen wurden auch die entsprechenden abgabenrechtlichen Begünstigungen beansprucht.

90.51.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise angesichts der Sach- und Rechtslage sowie der Rechtsprechung des VwGH für unzulässig. Eine abgabenrechtliche Begünstigung setze demnach die tatsächliche Leistung von Arbeiten voraus, die überwiegend mit einer Verschmutzung, Erschwernis oder Gefährdung verbunden seien. Bei der Teilnahme an Gastspielen sei jedoch im Vergleich zu den üblichen Arbeitsbedingungen keine solche Erschwernis gegeben, was der RH auch der FLD für Wien, NÖ und Bgld mitteilte.

90.51.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien die Teilnehmer an Gastspielen tatsächlich besonderen Erschwernissen ausgesetzt.

90.51.4 Der RH sah diesbezüglich dem Ergebnis der abgabenbehördlichen Überprüfung entgegen.

90.52.1 Für die Gastspiele waren grundsätzlich die Gagen und Löhne der Mitwirkenden weder veranschlagt noch in den Anträgen an das BMF um Genehmigung der Gastspiele angeführt worden.

(1) Für das Gastspiel des Burgtheaters in der UdSSR fielen Gagen und Löhne der Mitwirkenden von rd 3,3 Mill S an; um diesen Betrag erhöhten sich die Ausgaben für dieses Gastspiel von rd 4,3 Mill S auf rd 7,6 Mill S.

(2) Das Gastspiel der Staatsoper in Japan erforderte statt der angegebenen rd 34 Mill S tatsächlich rd 44 Mill S, weil rd 10 Mill S für Gagen und Löhne anfielen, aber nicht bei den Gastspielen veranschlagt und verrechnet waren.

(3) Bei der Abrechnung des Gastspiels der Volksoper in den USA blieben rd 18 Mill S unberücksichtigt, welche für Gagen und Löhne der Mitwirkenden ausgegeben wurden.

90.52.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil damit wesentliche Teile der Ausgaben für Gastspiele aus dem sogenannten "autonomen Bereich" (Verfügungsberechtigung der jeweiligen Direktion) des betreffenden Bundestheaters gedeckt wurden, und empfahl, künftig diese Ausgaben entsprechend ihrer Zweckbestimmung offenzulegen.

90.52.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV könne dieser Empfehlung nur im eingeschränkten Maß entsprochen werden, weil andernfalls auch die durch die weitere Bespielung des Stammhauses während eines Gastspiels entstehenden zusätzlichen Kosten erfaßt werden müßten.

90.52.4 Da es in Lehre und Praxis unbestritten ist, daß dem jeweiligen Kostenträger alle mit einem Produkt in Zusammenhang stehenden Kosten zuzuordnen sind, verblieb der RH bei seiner Auffassung.

90.53.1 Bei allen Gastspielen bezahlte entweder der ÖBThV oder der Veranstalter Unterkunft und Frühstück der Mitwirkenden.

90.53.2 Nach Ansicht des RH wären daher die Tagesgebühren um insgesamt rd 4,3 Mill S, nämlich den auf das Frühstück entfallenden Anteil, zu kürzen gewesen. Infolge der doppelten Vergütung des Frühstücks sind vermeidbare Mehrausgaben entstanden.

90.53.3 Der ÖBThV sagte zu, künftig dieser Beanstandung Rechnung zu tragen.

90.54.1 Für die Gastspiele des Burgtheaters im Ausland hat der ÖBThV 1980 bis 1984 rd 4,9 Mill S an pauschalisierten Mehrleistungs- und Erschwernisentschädigungen bezahlt. Weitere rd 0,9 Mill S erhielten die Arbeiter des Burgtheaters für Nachtüberstunden, Feiertagsvergütungen sowie als Vergütungen für Doppelvorstellungen.

90.54.2 Der RH bemängelte, daß insb bei längeren Gastspielen auch die Wochenruhetage als Nachtüberstunden abzugelten waren, obwohl an diesen Tagen die tatsächliche Leistung eher gering war. So erhielten acht Arbeiter für einen vierstündigen Flug von Moskau nach Wien jeweils 14 Nachtüberstunden und eine gesonderte Prämie. Beim Gastspiel des Burgtheaters in Japan und Südostasien wurden an 70 Mitwirkende für drei freie Tage rd 155 000 S und für die Fahrt von Tokio zu einem Empfang nach Nagoya für einen Tag rd 59 000 S bezahlt. Auch für einen nicht auf Gastspielreise verbrachten Tag wur-

den rd 75 000 S vergütet. Insoweit diese Zahlungen aufgrund kollektivvertraglicher Bestimmungen erfolgten, standen letztere somit nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

90.54.3 Auch der ÖBThV sah solche Leistungen als sachlich nicht gerechtfertigt an.

90.55.1 Eine Sparkasse spendete für ein Gastspiel des Burgtheaters in Mailand rd 75 000 S.

90.55.2 Entgegen einer früheren Erklärung des Generalsekretärs des ÖBThV war anhand der Unterlagen nicht einwandfrei nachvollziehbar, welche finanziellen Zuwendungen der ÖBThV aus Anlaß der Gastspiele erhalten hatte. Der RH sah sich daher nicht in der Lage festzustellen, ob und in welcher Höhe dem ÖBThV Spenden und Einnahmen aus Werbemaßnahmen zugeflossen waren. Er empfahl, künftig alle Einnahmen vorschriftsgemäß nachzuweisen.

90.55.3 Laut Stellungnahme habe es sich bei der Spende der Sparkasse nicht um eine Zuwendung an den ÖBThV, sondern an das Mailänder Theater gehandelt.

90.55.4 Der RH nahm dies zur Kenntnis, empfahl jedoch neuerlich, für die Nachvollziehbarkeit der gesamten Gebarung zu sorgen.

90.56.1 Die Mitwirkenden am Gastspiel in Mailand reisten erst am Abend des Tages nach der letzten Vorstellung nach Wien zurück. Statt für die erforderlichen vier wurden für sechs Tage die Tagesgebühren sowie die Mehrleistungs- und Erschwernisentschädigungen bezahlt.

Bei einem anderen Gastspiel des Burgtheaters verblieben 35 Mitwirkende sieben Tage in der UdSSR, ohne an diesen Tagen an Vorstellungen mitzuwirken; andere Mitwirkende hatten sogar noch mehr zusammenhängende spielfreie Tage.

90.56.2 Der RH beanstandete die Terminplanung, welche keinen günstigen Personaleinsatz gewährleistet hat.

90.56.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV hätten elf Künstler den freien Tag in Mailand zu Medienkontakten genützt. Beim Gastspiel in der UdSSR hätte eine Unterbrechung der Gastspielreise durch die jeweils nicht benötigten Künstler keine finanziellen Vorteile gebracht; vorteilhafter wäre die Wahl einer anderen Reihenfolge der aufzuführenden Stücke gewesen, worauf der ÖBThV jedoch keinen Einfluß gehabt hätte.

90.57.1 Aus den Unterlagen des ÖBThV war die tatsächliche Zahl der Teilnehmer am Gastspiel des Burgtheaters in der UdSSR nicht ersichtlich.

90.57.2 Der RH bemängelte dies ebenso wie die Teilnahme von 16 Privatpersonen, deren Flugkarten vom ÖBThV bezahlt worden waren.

90.57.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe er die Flugkosten für die 16 Privatpersonen nicht bezahlt.

90.57.4 Der RH erwiderte, den Belegen zufolge habe der ÖBThV die Flugkosten für die 16 Privatpersonen bezahlt, weshalb unbedingt der Ersatz der dafür ausgelegten Beträge anzusprechen wäre.

90.58.1 Für das 1980 geplante, aber kurzfristig abgesagte Gastspiel des Burgtheaters in der UdSSR hatte der ÖBThV ua für die Bühnenarbeiter um rd 29 000 S eine Arbeitsbekleidung angeschafft. Eine Fotografin erhielt rd 22 000 S Abfindungshonorar, um ihre technische Ausrüstung in Hamburg überprüfen zu lassen. Die Ausfallhonorare für einen Dolmetscher betragen rd 25 000 S, für einen Komponisten rd 20 000 S und für einen Orchestersubstituten 15 000 S.

90.58.2 Der RH erachtete die besondere Arbeitsbekleidung für überhaupt unnötig und das Abfindungshonorar für die Fotografin für sachlich nicht gerechtfertigt, weil ein entsprechend ausgebildeter Fotograf selbst fähig sein müßte, die Tauglichkeit seiner Ausrüstung zu überprüfen. Im übrigen sind bei dem 1982 durchgeführten Gastspiel zT wesentlich niedrigere Honorare für die dann tatsächlich erbrachten Leistungen bezahlt worden als die Ausfallhonorare ausgemacht hatten.

- 22 -

90.58.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien wegen der 1980 bereits vor dem abgesagten Gastspiel geleisteten Vorbereitungsarbeiten die Honorare angemessen gewesen.

90.59.1 Am Gastspiel des Burgtheaters in Japan nahm auch die bereits erwähnte Fotografin teil, welche dafür außer den Reisegebühren noch rd 60 000 S erhalten hat.

90.59.2 Nach Ansicht des RH war die Mitnahme dieser Fotografin sachlich nicht gerechtfertigt, weil um 26 000 S japanische Fotografen verpflichtet worden waren.

90.59.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV hätten die japanischen Fotografen nur Farbbilder angefertigt, während die österreichische Fotografin auf Schwarz-Weiß-Bilder spezialisiert gewesen sei.

90.59.4 Der RH erwiderte, bei entsprechender Sorgfalt hätte auch für diese Arbeiten in Japan ein Fotograf gefunden werden können.

90.60.1 Um rd 60 000 S wurden Mitwirkende in Hotelbars bewirtet und österreichische sowie japanische Arbeiter um rd 39 000 S eingeladen. In Hongkong und Bangkok wurden Ensemblemitglieder eingeladen und dafür rd 36 000 S ausgegeben.

90.60.2 Nach Ansicht des RH sollten Gastspiele der Darbietung österreichischer Kultur im Ausland dienen und nicht Anlaß für aufwendige Bewirtungen der Mitwirkenden aus öffentlichen Mitteln sein.

90.60.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV wäre es im Hinblick auf die Landesbräuche ungeziemend gewesen, verschiedene Einladungen nicht mit Gegeneinladungen zu erwidern.

90.61 Im Hinblick auf die Schwierigkeiten mit Gastspielen des Burgtheaters im nicht deutschsprachigen Raum gab der RH zu überlegen, ob damit die mit den Gastspielen verbundenen kulturellen Ziele erreicht werden könnten und ob dafür so lange und aufwendige Gastspiele notwendig seien.

Der ÖBThV nahm dazu nicht unmittelbar Stellung.

90.62.1 Anlässlich des Gastspiels der Staatsoper in Japan bezahlte der ÖBThV einer Sängerin den Flug Stockholm-Tokio-Stockholm (rd 145 000 S).

90.62.2 Nach Ansicht des RH wäre dieser Sängerin nur der Flug Stockholm-Wien-Stockholm zu bezahlen gewesen, weil vertragsgemäß für die Flugkosten Wien-Tokio-Wien der japanische Veranstalter aufzukommen hatte.

90.62.3 Der ÖBThV sah sich zu der beanstandeten Zahlung aufgrund der mangelnden Anwesenheitspflicht dieser Sängerin in Wien veranlaßt.

90.62.4 Dies hielt der RH für nicht stichhältig.

90.63.1 Bei diesem Gastspiel hatte der japanische Veranstalter für die Unterbringung des gesamten Personals in guten Hotels für die gesamte Zeit des Aufenthalts in 130 Einzelzimmern aufzukommen. Der ÖBThV bezahlte jedoch für weitere 40 Einbettzimmer rd 378 000 S und für Suiten 90 000 S.

90.63.2 Nach Ansicht des RH hätte bereits bei Vertragsabschluß bekannt sein müssen, wie viele Zimmer bei dem Gastspiel benötigt wurden. Für die Unterbringung in Suiten hätten die betreffenden Künstler selbst aufzukommen gehabt.

90.63.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der genaue Bedarf noch nicht feststellbar gewesen. Außerdem seien die Hotelzimmer in Japan unangemessen klein gewesen.

90.63.4 Der RH verblieb bei seiner Beanstandung bzw Empfehlung.

90.64.1 An diesem Gastspiel in Japan nahmen auf Kosten (rd 360 000 S) des ÖBThV zwölf Journalisten teil.

90.64.2 Der RH erachtete diese Ausgaben für entbehrlich, weil an dem Gastspiel ohnehin der Leiter des Pressebüros des ÖBThV teilgenommen hat, der entsprechende Mitteilungen über den Verlauf des Gastspiels an die Medien weiterzugeben hatte. Die Berichterstattung über Gastspiele des ÖBThV erschien dadurch auf bestimmte Zeitungen beschränkt, für deren Journalisten Reise- und Aufenthaltskosten übernommen wurden.

90.64.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe die Vorgangsweise einer Gepflogenheit entsprochen und im übrigen die Einladung von Journalisten auch zu einer "ehrlichen" Berichterstattung geführt.

90.64.4 Gerade letztere Auffassung vermochte der RH nicht zu teilen.

90.65.1 Für die ärztliche Betreuung der Teilnehmer am Japan-Gastspiel der Staatsoper verpflichtete der ÖBThV neben dem gleichfalls mitreisenden Theaterarzt noch zwei weitere Ärzte, was Kosten von insgesamt rd 600 000 S zur Folge hatte.

90.65.2 Nach Ansicht des RH hätte die Anwesenheit des Theaterarztes beim Gastspiel ausgereicht. Lediglich für einen der Dirigenten erschien eine besondere ärztliche Betreuung ausnahmsweise noch vertretbar.

90.65.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV wäre das Risiko im Fall der Erkrankung eines Spitzensängers bei einem Gastspiel unangemessen hoch gewesen.

90.65.4 Da ein solches Risiko bei späteren Gastspielen ohne zusätzliche ärztliche Betreuung bewältigt werden konnte, verblieb der RH bei seiner Meinung.

99.66.1 Jeder Teilnehmer am Gastspiel erhielt 38 Farbfotos in einer goldgeprägten Mappe, wofür rd 57 000 S ausgegeben wurden. 700 Broschüren über das Gastspiel kosteten rd 87 000 S.

90.66.2 Nach Ansicht des RH hätten die Ausgaben für die Farbfotos eingespart und die Auflage für die Broschüre geringer angesetzt werden können.

90.66.3 Der ÖBThV wertete die Farbfotos als Dankesbezeugung für die übermäßig hohen Leistungen der Gastspielteilnehmer. Mit den Broschüren seien nicht nur die Mitwirkenden beteiligt worden.

90.66.4 Der RH erwiderte, die auch vom ÖBThV als hoch angesehenen Ausgaben der Gastspiele würden durch derartige Geschenke und Belohnungen noch zusätzlich gesteigert.

90.67.1 Für das Gastspiel der Staatsoper in Japan mußte die Ausstattung den Maßen der japanischen Bühnen angepaßt werden.

90.67.2 Der RH bemängelte den zusätzlichen Aufwand von rd 250 000 S an Honoraren anstelle der Besorgung dieser Arbeiten durch Bedienstete der Bundestheaterwerkstätten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses.

90.67.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe es sich um sehr alte Ausstattungen gehandelt, welche aufgefrischt worden seien.

90.67.4 Der RH bezeichnete diese Begründung als nicht stichhältig, weil wegen unzureichender Kenntnis der Ausmaße der japanischen Bühnen die Ausstattungen sogar mehrmals umgearbeitet werden mußten.

90.68.1 Die am Gastspiel der Staatsoper mitwirkenden Künstler flogen von Wien nach Ludwigshafen, die Arbeiter fuhrten mit der Bahn dorthin.

90.68.2 Wie der RH bemerkte, wäre der Transport der Künstler mit der Bahn um rd 110 000 S billiger gewesen.

- 24 -

90.68.3 Der ÖBThV begründete die Flugreise mit Auftrittsverpflichtungen der Künstler in Wien.

90.68.4 Der RH ließ dies nicht gelten, weil Künstler in der Nacht nicht aufzutreten pflegen, so daß diese Zeit für die Bahnfahrt im Schlafwagen verfügbar gewesen wäre.

90.69 Abschließend bemerkte der RH zu den Auslandsgastspielen der Staatsoper, daß diese wegen ihrer Länge nahezu bis zur Erschöpfung des Personals führten und überdies an der Staatsoper in Wien einen Spielplan verursachten, der wochenlang Ballettabende vorsah, was den künstlerischen Zielvorgaben dieses Hauses nicht entsprach.

Der ÖBThV nahm dazu nicht unmittelbar Stellung.

90.70.1 Beim Gastspiel der Volksoper in Japan hatten die Teilnehmer zwei, beim Gastspiel in den USA drei Tage frei.

90.70.2 Der RH hielt es für nachteilig, daß auch für diese freien Tage rd 300 000 S bzw rd 340 000 S zu bezahlen waren.

90.70.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei nur geltendes Recht, welches eine lange Vorgeschichte habe, vollzogen worden.

90.71.1 Die am Gastspiel teilnehmenden Arbeiter erhielten insgesamt 155 000 S an zusätzlichen Belohnungen.

90.71.2 Der RH bezeichnete dies schon deshalb als nicht sparsam, weil diese Arbeiter außer den laufenden Bezügen auch noch großzügige Entschädigungen für Mehrleistungen und Erschwernisse erhalten hatten. Dienstleistungen sollten nicht mehrfach abgolgten werden.

90.71.3 Der ÖBThV hielt wegen des bei Gastspielen herrschenden Arbeitsdrucks diese Belohnungen für notwendig, weil andernfalls große Gastspiele undurchführbar würden.

90.72.1 Das BMA ersuchte den ÖBThV, das Gastspiel der Volksoper in Japan auf China und Taiwan auszudehnen sowie auch in Singapur und Bangkok zu gastieren. Im Zusammenhang mit diesem Gastspiel übernahm das Volksopeorchester als private Konzertvereinigung drei Konzerte in Hongkong, vier Konzerte in Singapur und bot auch die Durchführung von Konzerten in Bangkok an. Die Konzertvereinigung konnte die vor und nach dem Japangastspiel anberaumten Konzerte offensichtlich nur deshalb durchführen, weil sie nicht mit bestimmten Kostenanteilen (zB für Flüge) belastet waren.

90.72.2 Für den RH war nicht einsichtig, daß nicht der ÖBThV diese Konzerte veranstaltete und damit einen Beitrag zur Deckung des Abgangs des Japangastspiels erwirtschaftet hat. Der Generalsekretär ist somit diesbezüglich seiner geschäftsordnungsgemäßen Verpflichtung, ordentliche Einnahmen zu erhöhen und außerordentliche Einnahmen zu erschließen, nicht nachgekommen.

90.72.3 Der ÖBThV rechtfertigte seine Entscheidung damit, daß die Flugkosten für das Gastspiel vom japanischen Veranstalter getragen worden seien und die Konzertvereinigung keinen Gewinn aus den von ihr veranstalteten Konzerten erzielt habe.

90.72.4 Der RH erachtete diese Begründung für nicht stichhältig und verblieb bei seiner Auffassung.

90.73.1 Beim Gastspiel der Volksoper in Moskau betrug der "Vorstellungsbedarf" (ua Bühnengeräte) mit rd 25 000 S das 7,7fache des Üblichen.

90.73.2 Da der Erfolg einer Vorstellung nicht entscheidend vom "Vorstellungsbedarf" abhängt, empfahl der RH, diesen künftig auf das übliche Ausmaß zu beschränken.

90.73.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien keine anderen Bühnengeräte als Sekt verfügbar gewesen. Außerdem habe der Veranstalter versehentlich zu viel Trockeneis geliefert.

90.74.1 Für das Gastspiel der Volksoper in den USA wurde eine amerikanische Agentur als Veranstalter verpflichtet, welche dem ÖBThV rd 12 Mill S zu bezahlen gehabt hätte, worüber der Veranstalter eine von einem österreichischen Kreditinstitut ausgestellte Bankgarantie hätte beibringen sollen. Dazu war der Veranstalter selbst nach Verringerung des Abgeltungsbetrages auf rd 6 Mill S nicht in der Lage. Der ÖBThV sah sich daher veranlaßt, die Gastspiele der Volksoper in den USA und in Japan sowie des Balletts der Staatsoper in Japan mit einem Prämienaufwand von insgesamt 580 000 S zu versichern.

90.74.2 Der RH erachtete den Abschluß einer Versicherung zur Abdeckung finanzieller Risiken bei Auslandsgastspielen des ÖBThV für entbehrlich, sofern ausschließlich Veranstalter verpflichtet würden, welche die übernommenen Verpflichtungen auch einhalten könnten. Bei solchen Vertragspartnern müßte die Vorlage einer Bankgarantie genügen. Aber auch der ÖBThV selbst könnte durch Anbieten hervorragender Vorstellungen finanzielle Risiken mindern. Die Gastspiele sollten vor allem in künstlerisch besonders entwickelten Ländern der Wertigkeit österreichischer Kultur entsprechen.

90.74.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei wegen der in den USA bestehenden ausschließlich privatwirtschaftlichen Organisationsform der Veranstalter das Risiko von Gastspielen besonders hoch. Nach anfänglichen Schwierigkeiten sei das Gastspiel der Volksoper in den USA ein großer Erfolg geworden.

90.75.1 Der Gesellschaftskolumnist einer österreichischen Tageszeitung nahm am USA-Gastspiel der Volksoper teil. Für ihn übernahm der ÖBThV die Flug- und Quartierkosten.

90.75.2 Nach Meinung des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der gebotenen Sparsamkeit.

90.75.3 Der ÖBThV nahm dazu nicht Stellung.

90.76.1 Laut Vertrag hatten an diesem Gastspiel 200 Personen mitzuwirken. Für die 16 zusätzlichen, von der Volksoper in Anspruch genommenen Flugscheine bezahlte der ÖBThV rd 218 000 S.

90.76.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden für diese 16 Flugscheine dem ÖBThV um insgesamt rd 60 000 S mehr verrechnet als bei den übrigen Mitwirkenden. Zu Lasten des ÖBThV ging auch ein Flug seines Generalsekretärs Wien-New York-Los Angeles-Washington, obwohl auch dieser Flug vertragsgemäß vom Veranstalter des Gastspiels zu bezahlen gewesen wäre. Der RH empfahl, künftig eindeutig vertraglich zu vereinbaren, daß alle Reisekosten vom Veranstalter getragen werden.

90.76.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV hätten nicht alle Mitwirkenden während der gesamten Dauer des Gastspiels in den USA geweilt, so daß eine größere Anzahl von Reisebewegungen angefallen sei.

90.76.4 Der RH nahm dies mit Interesse zur Kenntnis, weil im Falle des Moskau-Gastspiels des Burgtheaters vom ÖBThV in Abrede gestellt worden war, daß es günstiger gewesen wäre, die in der UdSSR zeitweise nicht benötigten Teilnehmer vorübergehend nach Wien zurückzuführen.

90.77.1 Von November 1980 bis März 1984 führten das Burgtheater elf Inlandsgastspiele und die Staatsoper sowie die Volksoper je ein Inlandsgastspiel durch. Außerdem gastierten das Burgtheater bei den Bregenzer und die Staatsoper bei den Salzburger Festspielen. Dazu kamen noch Gastspiele in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer.

Anders als bei den Auslandsgastspielen übernahm der Salzburger Festspielfonds auch die gesamten direkten Kosten und somit die Gagen der Mitwirkenden.

Der Regisseur, die Ausstatter und die Ausstattung eines im Rahmen der Wiener Festwochen im Theater an der Wien viermal aufgeführten Stückes kosteten insgesamt rd 850 000 S. In der Folge wurde dieses Stück noch fünfmal im Akademietheater aufgeführt.

90.77.2 Der RH empfahl dem ÖBThV, ebenso wie beim Ballettgastspiel im Rahmen der Salzburger Festspiele auch anderen Gastspielveranstaltern alle direkten Kosten zu verrechnen.

In der Tatsache, daß das Gastspiel des Burgtheaters im Theater an der Wien stattfand, konnte der RH keine besondere Erschwernis erkennen, die Anspruch auf die bezahlten Nebengebühren begründet hätte.

- 26 -

90.77.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei die Tätigkeit des Staatsopernballetts in Salzburg als "Gastspiel" angekündigt worden, ohne ein solches gewesen zu sein.

Beim Gastspiel im Theater an der Wien habe der ÖBThV keinen Einfluß auf die Forderungen seines Personals gehabt, weil es sich auch dabei nicht um ein eigentliches Gastspiel gehandelt habe.

90.78.1 Beim "Steirischen Herbst" wurde das vom Burgtheater inszenierte Stück "Hippodrome" zweimal aufgeführt. Um überhaupt von einem Gastspiel reden zu können, wurde dieses Stück auch einmal im Akademietheater angesetzt und dafür nur rd 21 000 S an Eintrittsgeldern eingenommen.

90.78.2 Wie der RH kritisch vermerkte, gab der ÖBThV für dieses Gastspiel – ohne Gagen und Löhne der Künstler und Arbeiter – rd 848 000 S aus, wovon der Veranstalter nur 200 000 S vergütet hat.

90.78.3 Der ÖBThV rechtfertigte das Mißverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen bei diesem Gastspiel damit, daß es sich bei "Hippodrome" um ein künstlerisch anspruchsvolles, wenn auch erfolgloses Stück gehandelt habe.

90.79.1 Weitere Inlandsgastspiele führte der ÖBThV in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag durch. Bei diesen Tournéeen in den Bundesländern zeigten das Burgtheater bis 1984 neun, die Staatsoper und die Volksoper je drei Stücke mit insgesamt 234 Vorstellungen, welche sich auf die einzelnen Spieljahre und Bühnen folgendermaßen verteilten:

Spielzeit	Anzahl der Bundesländer-Vorstellungen von		
	Burgtheater	Staatsoper	Volksoper
1976/77	24	12	–
1977/78	12	3	13
1978/79	17	7	11
1979/80	4	19	8
1980/81	7	–	20
1981/82	12	4	14
1982/83	4	–	19
1983/84	15	5	4
	95	50	89

In den Anträgen an das BMF um Zustimmung zur Durchführung der Bundesländer-Tourneen hatte der ÖBThV jeweils angeführt, daß der Österreichische Arbeiterkammertag die Gagen, Löhne und Pauschalen für das mitwirkende Personal und sowohl dessen Transportkosten als auch jene der Ausstattungen bezahle.

90.79.2 Wie der RH kritisch vermerkte, enthielten die Kostenaufstellungen des ÖBThV tatsächlich nicht die Gagen und Löhne für das Gastspielpersonal, welche somit zu Lasten der Gesamtausgaben des ÖBThV verrechnet wurden. Die Vergütung durch die Veranstalter erreichte sohin nur rd 45 vH der tatsächlichen direkten Kosten. Der RH empfahl, künftig auch für diese Gastspiele in den Bundesländern alle anfallenden direkten Kosten zu ermitteln und offen auszuweisen.

90.79.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien die Gagen und Löhne des mitwirkenden Personals nicht als direkte Kosten der Bundesländer-Tourneen zu werten. Außerdem habe das BMF über die entsprechenden Kalkulationsgrundlagen verfügt.

90.80.1 Bei den Bundesländer-Tourneen hatte der Österreichische Arbeiterkammertag insb die Kosten für die Unterbringung des mitwirkenden Personals sowie die Tagesgebühren übernommen. Obwohl damit schon die Kosten für das Frühstück doppelt abgegolten waren, stellte der ÖBThV diese Kosten auch noch gesondert dem Österreichischen Arbeiterkammertag in Rechnung.

90.80.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig den Ersatz aller mit diesen Gastspielen in Zusammenhang stehenden Ausgaben – und nur diese – zu verlangen.

- 27 -

90.80.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe er nur die Forderungen seiner Mitglieder an den Österreichischen Arbeiterkammertag weitergeleitet.

90.80.4 Der RH erwiderte, unabhängig von der Initiative zu dieser Vorgangsweise sei die dreifache Verrechnung des Frühstücksanteiles unzulässig gewesen, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb.

90.81.1 Zusätzlich zu den pauschalieren Mehrleistungs- und Erschwerniszulagen sowie zu den Tagesgebühren wurden in vier Spieljahren den an den Bundesländer-Tourneen mitwirkenden Arbeitern des Burgtheaters rd 550 000 S und jenen der Volksoper rd 230 000 S für Nachtüberstunden vergütet.

90.81.2 Der RH erachtete insb die den Arbeitern des Burgtheaters abgegoltenen Nachtüberstunden – die innerhalb eines Jahres für eine Vorstellung auf das Siebenfache stiegen – als überhöht und empfahl, die Nachtüberstunden einzuschränken.

90.81.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei dies wegen der in der Nacht noch durchzuführenden Ab-bauarbeiten schwierig.

90.82.1 Der Österreichische Arbeiterkammertag hatte ua auch für die Tagesgebühren der Künstler und Arbeiter aufzukommen. Der ÖBThV hat es jedoch unterlassen, dem Österreichischen Arbeiterkammertag rd 260 000 S weiterzuverrechnen.

90.82.2 Der RH empfahl eine entsprechende Nachforderung.

90.82.3 Der ÖBThV stellte dies in Aussicht.

90.83.1 Während der ÖBThV noch 1980 innerhalb eines Monats nach der letzten Vorstellung Rechnung an den Österreichischen Arbeiterkammertag gelegt hatte, verzögerte sich die Rechnungslegung in der Folge immer mehr. Die Vorstellungen vom Oktober und November 1983 wurden erst im Oktober 1984 verrechnet und im November 1984 vom Österreichischen Arbeiterkammertag bezahlt.

90.83.2 Der RH empfahl eine zügigere Abrechnung.

90.83.3 Nach Ansicht des ÖBThV sei die Rechnungslegung innerhalb vertretbarer Zeiträume erfolgt.

90.83.4 Der RH teilte diese Ansicht nicht und wiederholte seine Empfehlung.

Personalangelegenheiten

90.84.1 Die ehemalige Generaldirektion der Österreichischen Bundestheater hatte 1927 erklärt, daß nach zehnjähriger Zugehörigkeit zu den Bundestheatern ein Künstler für den Fall seiner erwiesenen Brauchbarkeit vor grundloser Kündigung geschützt werden sollte. Obwohl es nicht möglich sei, die unbedingte Erklärung der Unauflösbarkeit des Dienstverhältnisses nach zehn Dienstjahren abzugeben, werde der Dienstgeber im Fall der einseitigen Vertragsauflösung mit möglichster Rücksicht und keineswegs leichtfertig vorgehen.

Diese Erklärung wurde entgegen ihrem Wortlaut in ihr Gegenteil verkehrt und daraus die Unauflöslichkeit der Dienstverhältnisse abgeleitet. Diese Übung trug wesentlich dazu bei, daß der ÖBThV mit hohen Personalausgaben belastet war, für die keine Leistungen erbracht wurden.

Obwohl der ÖBThV ab 1. September 1984 einen neuen Kollektivvertrag abgeschlossen hatte, der entsprechend der auch bis dahin geltenden Rechtslage die Auflösung und Nichtverlängerung von Dienstverhältnissen vorsah, wurde 1986 eine nur für den ÖBThV geltende Zusatzvereinbarung zu diesem Kollektivvertrag getroffen. Nach dieser wurde die Unkündbarkeit von Dienstverhältnissen des künstlerischen Personals der Bundestheater nach 120 bzw 216 Bezugsmonaten erstmals vertraglich festgeschrieben.

90.84.2 Nach Ansicht des RH wäre es gerade bei einem so personalintensiven und mit hohen Betriebsabgängen belasteten Betrieb wie dem ÖBThV notwendig gewesen, jene personalbezogenen Kostenfaktoren zu beseitigen, die auf keiner oder keiner entsprechenden Leistung beruhen. Die bis 1986 geltende Rechtslage hätte es ermöglicht, eine solche Bereinigung durchzuführen.

- 28 -

Da in weiterer Zukunft die Unkündbarkeit der mit Einzelbühnendienstverträgen verpflichteten Künstler erst nach frühestens 18 Dienstjahren eintreten wird, empfahl der RH eine sorgfältige Handhabung dieser Möglichkeit, um derartige finanzielle Belastungen des Dienstgebers auf ein Mindestmaß zu beschränken.

90.84.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe das Zusatzübereinkommen eine die Personalverwaltung lähmende Streitfrage gelöst. Mangels einer eindeutigen Rechtslage und wegen entgegengesetzter Gutachten wäre der Ausgang eines Rechtsstreits höchst ungewiß gewesen und hätte jedenfalls eine ungeheure Bedrohung des sozialen Friedens bei den Bundestheatern bedeutet. Der damals zuständige Bundesminister habe daher den Auftrag erteilt, einen Prozeß unter allen Umständen zu vermeiden.

90.84.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner ausführlich dargelegten Ansicht, daß die Rechtslage immer eindeutig gewesen wäre. Die 1986 geschaffene neue Rechtslage vorwiegend den Interessen der Dienstnehmerseite Rechnung. Jedenfalls wäre auch ein hohes Prozeßrisiko im Vergleich zu jenen Kosten, welche nicht – oder nur unzureichend – beschäftigte Künstler während der letzten 60 Jahre verursacht haben, gering gewesen.

90.85.1 Aufgrund von Bühnendienstverträgen erhielten vier leitende, im Generalsekretariat verwendete Bedienstete Bezüge, welche sonst im Bundesdienst in dieser Höhe nur für die höchste Dienstklasse vorgesehen sind. Insgesamt bezogen acht Bedienstete Gehälter, die üblicherweise nur für die Ausübung hoher Leitungsfunktionen bezahlt werden.

90.85.2 Der RH erinnerte an seine wiederholt geäußerte Kritik an der Vorgangsweise, mit Dienstnehmern, die im Geschäftsbetrieb einer Theaterunternehmung vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer nichtkaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten verpflichtet sind, Bühnendienstverträge abzuschließen. Zur Bereinigung derartiger rechtswidriger Bühnendienstverträge, wie sie auch mit den Leitern verschiedener Werkstättenbereiche abgeschlossen wurden, hatte der RH schon früher einen Kollektivvertrag für das Verwaltungspersonal für geeignet gehalten, was allerdings eine besondere Zurückhaltung bei Gehaltserhöhungen erfordert hätte.

90.85.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien die Tätigkeiten seiner leitenden Angestellten nicht mit solchen im Bundesdienst vergleichbar und diese Funktionen nur schwer zu besetzen. Die Annahme einer Rechtswidrigkeit der angeführten Bühnendienstverhältnisse sei zu streng, wenn auch einige Fälle rechtlich bedenklich wären. Bedauerlicherweise seien die wiederholten Bemühungen um eine rechtlich einwandfreie Regelung der fraglichen Dienstverhältnisse erfolglos gewesen.

90.85.4 Der RH erwiderte, der Generalsekretär und sein Stellvertreter sowie die Leiter der Hauptabteilungen "Personal" und "Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten" übten durchwegs Tätigkeiten aus, die auch in der ehemaligen Bundestheaterverwaltung von Beamten und Vertragsbediensteten im Sinne des VBG 1948 ausgeübt worden seien. Inwieweit eine Besetzung von leitenden Funktionen bei den Bundestheatern schwierig sei, hätte erst nach öffentlicher Ausschreibung festgestellt werden können.

Mit der Errichtung des ÖBThV seien privatwirtschaftliche Führungs- und Entscheidungsmechanismen angestrebt worden, jedoch sei es den mit Bühnendienstvertrag verpflichteten Dienstnehmern innerhalb von rd 15 Jahren nicht möglich gewesen, ein Bundestheatergesetz oder einen Kollektivvertrag für das Verwaltungspersonal zu erreichen. Sogar hätten sich trotz hoher Kosten die mit der eher privatwirtschaftlich ausgerichteten Gestaltung der Dienstverhältnisse verbundenen Erwartungen nicht erfüllt.

90.86.1 Beim ÖBThV nahmen 65 Bedienstete das erhöhte Werbungskostenpauschale in Anspruch, ohne dafür die Voraussetzungen zu erfüllen.

90.86.2 Der RH schätzte den 1983 und 1984 durch die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Werbungskostenpauschales entstandenen Entgang an Lohnsteuer auf rd 6 Mill S. Er ersuchte die FLD für Wien, NÖ und Bgld, beim ÖBThV eine besondere Lohnsteuerprüfung durchzuführen.

90.86.3 Nach Ansicht des ÖBThV hat es sich bei den betreffenden Bediensteten um Angehörige des "szenischen Hilfsdienstes" gehandelt, welche außerdem in der Lage gewesen wären, ihre Werbungskosten im Einzelfall nachzuweisen.

90.86.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die angeführten 65 Bediensteten nicht zum "szenischen Hilfsdienst" zählten.

90.87.1 Ein mit Bühnendienstvertrag verpflichteter Orchestermusiker der Volksoper ist nicht als solcher, sondern als Abteilungsleiter im Generalsekretariat verwendet worden, wofür er monatlich zusätzlich 8 000 S erhalten hat. Als er seine Tätigkeit im Generalsekretariat beendet hatte, erhöhte der ÖBThV die zusätzliche Vergütung auf monatlich 15 500 S und versetzte den Orchestermusiker nach einem Jahr in den Ruhestand.

90.87.2 Der RH bemängelte die Gewährung dieser zusätzlichen Vergütungen, für die es keine Rechtsgrundlage gab. Mangels Unterlagen war auch nicht feststellbar, inwieweit dieser Musiker seiner Verpflichtung zu einer Beratertätigkeit nachgekommen ist. An vermeidbaren Kosten entstanden solcherart schätzungsweise rd 350 000 S. Der RH empfahl, künftig von der rechtlich nicht gedeckten Verwendung von Künstlern in der Verwaltung Abstand zu nehmen.

90.87.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei die Verwendung dieses Künstlers als Abteilungsleiter sachlich gerechtfertigt gewesen; ähnliche Personalmaßnahmen wären auch in Zukunft nicht auszu-schließen.

90.88.1 Ein weiterer mit Bühnendienstvertrag verpflichteter Abteilungsleiter erklärte sich bereits 1980 bereit, mit 31. August 1983 in den Ruhestand zu treten. Gleichzeitig wurde mit ihm ein neuer Bühnendienstvertrag abgeschlossen, womit dieser Abteilungsleiter bei seiner Ruhestandsversetzung einen um rd 33 vH höheren Monatsbezug und sodann den höchstmöglichen Ruhegenuß erhielt.

90.88.2 Da der Nachfolger dieses Abteilungsleiters noch die Leitung von zwei weiteren Organisationseinheiten übernommen hat, sah der RH die großzügige Bezugserhöhung lediglich als Maßnahme an, die Lösung eines Dienstverhältnisses herbeizuführen. Der RH empfahl, künftig bei Personalmaßnahmen mehr auf die finanziellen Interessen des Bundes zu achten.

90.88.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei lediglich beabsichtigt gewesen, eine angemessene Fortentwicklung des Bezuges des Bediensteten vor dessen Ruhestandsversetzung zu ermöglichen.

90.89.1 Wegen hoher Nebengebühren – die bei 21 Bediensteten mehr als die Hälfte des Jahresgehalts ausmachten – betrug das Durchschnittseinkommen der beim ÖBThV verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten 1983 rd 242 000 S und 1984 rd 255 500 S.

Schon 1974 hatte der RH ausstellig bemerkt, daß den Revisionsbeamten des ÖBThV auch für die dienstfreien Sommermonate die Revisionsgebühren bezahlt worden sind. Für den Fall einer Bespielung der Bundestheater während der Monate Juli und August würden sich daraus Schwierigkeiten ergeben.

Anlässlich der Veranstaltung des "Wiener Sommers" wurden nunmehr tatsächlich neben den bisher für nicht geleistete Dienste bezogenen Gebühren auch noch weitere Gebühren für Revisionsdienste bezahlt.

90.89.2 Der RH wiederholte angesichts dieses Sachverhaltes seine frühere Empfehlung, auf die von diesen Bediensteten zu leistenden abendlichen Theaterdienste zu verzichten. Ein Entfall dieser Dienste hätte bei entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen keine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes, wohl aber eine spürbare Einsparung zur Folge.

90.89.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien die Bemühungen um die Verjüngung des Personalstandes im allgemeinen erfolgreich gewesen. Die Theaterdienste hätten sich gerade anlässlich der Schwierigkeiten bei der Einführung des ADV-gestützten Kartenverkaufssystems als berechtigt erwiesen.

90.89.4 Der RH erwiderte, ein solcher Ausnahmefall könne nicht die Aufrechterhaltung der all-abendlichen Theaterdienste begründen.

90.90.1 Seit 1975 erhöhte sich die Anzahl der Bediensteten der Direktion der Staatsoper von 20 auf 28, ohne daß dies durch zusätzliche Aufgaben veranlaßt gewesen wäre; die Ausgaben für dieses Personal stiegen von rd 2,4 Mill S auf 7,4 Mill S. Wegen der Zunahme der Mitarbeiter im unmittelbaren Direktionsbereich von elf auf 18 sowie wegen der großzügigen Festsetzung und Erhöhung der Gagen stiegen die Ausgaben für diesen Bereich um 208 vH.

90.90.2 Nach Ansicht des RH sollte nicht jeder Direktionswechsel zur Aufnahme von zusätzlichem Verwaltungspersonal führen. Grundsätzlich müßte auch ein Direktor der Staatsoper in der Lage sein, seine künstlerischen Vorhaben mit dem vorhandenen Verwaltungspersonal zu verwirklichen.

- 30 -

90.90.3 Die Direktion der Staatsoper begründete die Personalvermehrung damit, daß der dem Bundesminister für das künstlerische Konzept verantwortliche Direktor besonders geeignete Mitarbeiter seines persönlichen Vertrauens benötige.

90.90.4 Der RH erwiderte, für diesen Zweck sollten einzelne Mitarbeiter nur für die Dauer der jeweiligen Direktionszeit verpflichtet werden. Da aber besonders geeignete Mitarbeiter kaum für eine auf vier bis sechs Jahre beschränkte Dienstzeit gewonnen werden könnten, sollte der jeweilige Direktor grundsätzlich mit dem vorhandenen Stammpersonal arbeiten.

90.91.1 Ein 1972 angestellter Direktor-Stellvertreter wurde trotz zunehmender Kritik bis 1983 unter Vertrag gehalten. Als der Direktor 1978 seinem Vertreter die Vertretungsbefugnis entzogen hatte, wurde dieser in das Generalsekretariat versetzt, wo er den Dienst krankheitshalber nicht antrat, weshalb er 1979 wieder in der Direktion der Staatsoper verwendet und 1981 in den Ruhestand versetzt wurde.

90.91.2 Nach Kenntnis des RH war bereits 1976 abzusehen gewesen, daß der damals neu bestellte Direktor mit dem vorhandenen Stellvertreter nicht zusammenarbeiten werde können. Im Fall der bereits 1977 möglichen Vertragsauflösung hätten sich rd 1,8 Mill S an Personalausgaben einsparen lassen, weil der Direktor-Stellvertreter seit damals keine entsprechende Leistung erbracht hat. Die Unterlassung der Vertragsauflösung führte auch zu vermeidbaren Pensionsausgaben, die aus einer tatsächlich nur fünf Jahre ausgeübten Tätigkeit herrühren. Der ÖBThV sollte daher künftig Bühnendienstverträge rechtzeitig aufkündigen.

90.91.3 Die von der Direktion der Staatsoper in Aussicht gestellte Stellungnahme des Generalsekretariats ist dem RH nicht übermittelt worden.

90.92.1 Die Sekretärin eines vormaligen Direktors wurde 1976 nach dessen Ruhestandsversetzung mangels weiterer Verwendungsmöglichkeit beim neuen Direktor in das Generalsekretariat versetzt. Dort war sie in leitender Funktion im Kartenvertrieb tätig. Ihr Monatsbezug wurde von 19 000 S (1976) nach und nach um rd 90 vH auf 36 000 S (1985) erhöht. Vier Monate nach der letzten Bezugserhöhung wurde diese ehemalige Sekretärin in den Ruhestand versetzt.

90.92.2 Nach Ansicht des RH wäre auch in diesem Fall eine rechtzeitige Vertragsauflösung angezeigt gewesen. Statt dessen hat diese Bedienstete nach der rd vier Jahre währenden Tätigkeit an der Staatsoper einen um rd 9 000 S höheren Monatsbezug als ihr unmittelbarer Vorgesetzter im Generalsekretariat erhalten, was dem Betriebsklima nicht förderlich sein konnte. Der mit dieser Bediensteten abgeschlossene Bühnendienstvertrag führte zu einer weiteren vermeidbaren Belastung von rd 700 000 S.

Der RH empfahl daher, in den Direktionsbüros nicht mehr verwendete Mitarbeiter nicht in das Generalsekretariat zu versetzen, sondern deren Dienstverhältnisse aufzulösen.

90.92.3 Der ÖBThV hat dazu nicht Stellung genommen.

90.93.1 Für die Spieljahre 1975/76 bis 1978/79 wurde ein Kulturredakteur als persönlicher Referent des Direktors, der sich im ersten dieser Spieljahre noch auf die Übernahme seiner Direktionsgeschäfte vorbereitete, verpflichtet. Die vereinbarten Monatsbezüge wurden von 24 000 S (1976) auf 35 000 S (1981) erhöht. Da der Nachfolger dieses Direktors für dessen persönlichen Referenten keine Verwendungsmöglichkeit sah, erfolgte sein Einsatz ab 1982 in der Presseabteilung des Generalsekretariats. Wegen seiner Mitarbeit an einer Theaterzeitschrift wurde der Monatsbezug auf 25 000 S vermindert.

90.93.2 Der RH bemängelte die diesem persönlichen Referenten innerhalb von vier Jahren gewährten außerordentlichen Bezugserhöhungen von rd 46 vH. Da die Mitarbeit dieses persönlichen Referenten in der Presseabteilung nicht unbedingt erforderlich war – die Presseangelegenheiten der Staatsoper wurden ohnehin vom Leiter dieser Abteilung und von einer weiteren, vom neuen Direktor ausgewählten Mitarbeiterin wahrgenommen –, wäre das Dienstverhältnis mit dem persönlichen Referenten des Direktors 1982 zu beenden gewesen.

90.93.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV werde dieser persönliche Referent wieder an der Staatsoper verwendet.

90.94.1 Der ab 1982 amtierende Direktor verpflichtete schon für seine Vorbereitungszeit einen persönlichen Berater aus Hamburg, welcher ab 1980 für seine Tätigkeit als Berater in Fragen der künstlerischen und betrieblichen Zusammenarbeit einen Monatsbezug von 50 000 S erhielt. Dieses Dienstverhältnis wurde 1982 bis zum Ende des Spieljahres 1985/86 verlängert und vorerst nur für die Spieljahre 1982/83 und 1983/84 ein Monatsbezug von 65 000 S bzw 70 000 S vereinbart. Die Aufgaben dieses Beraters wurden im Dienstvertrag eingehend festgehalten. Abweichend von dieser Festlegung teilte jedoch der Direktor kurz nach Vertragsabschluß mit, daß er sich alle Direktionsgeschäfte und den Betrieb der Staatsoper betreffende Angelegenheiten selbst vorbehalte und sein persönlicher Berater nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Ermächtigung tätig werden könne. Gegen Ende des Spieljahres 1982/83 war der Direktor nicht mehr in der Lage, mit dem von ihm seinerzeit selbst ausgewählten, hochbezahlten persönlichen Berater zusammenzuarbeiten, weshalb ihm der Direktor die Auflösung des Dienstverhältnisses mit 31. August 1984 vorschlug. Aufgrund eines in der Folge erwirkten Vergleichs wurde das Dienstverhältnis mit 31. Dezember 1984 beendet. Für die folgenden 20 Monate leistete der ÖBThV eine Abstandszahlung von rd 900 000 S.

90.94.2 Der RH hielt es für äußerst unwirtschaftlich, diesem persönlichen Berater ab 1. September 1983 rd 2 Mill S zu bezahlen, für die kaum eine Leistung erbracht wurde. Wegen der bereits am Ende der Vorbereitungszeit des Direktors der Staatsoper 1982 erkennbaren Unstimmigkeiten war es schon damals nicht vertretbar, mit diesem persönlichen Berater einen Vertrag mit vierjähriger Laufzeit abzuschließen.

Künftig wäre vertraglich vorzusehen, daß Dienstverhältnisse neu eingestellter Mitarbeiter nach einem Jahr beendet werden können.

90.94.3 Auch in diesem Falle berief sich die Direktion der Staatsoper auf den Grundsatz, daß sich jeder Direktor seine Mitarbeiter selbst auswählen könne.

90.94.4 Der RH erwiderte, dieser persönliche Berater sei ohnehin vom betreffenden Direktor ausgesucht worden.

90.95.1 Ab 1980 hat der damals noch designierte Direktor für seine Vorbereitungszeit einen Mitarbeiter eines Wiener Privattheaters vorerst um monatlich 34 000 S als persönlichen Referenten bis 31. August 1982 verpflichtet. Diesem hatte aber der Generalsekretär des ÖBThV schon 1980 eine Verwendung bis 1984 zugesagt. 1982 wurde der Vertrag bis 31. August 1986 verlängert.

90.95.2 Der RH beanstandete die angeführte Zusage des Generalsekretärs, zumal der Direktor an diesem persönlichen Referenten nicht mehr interessiert war. Die diesem laut Vertrag obliegenden Aufgaben waren durchwegs von anderen Mitarbeitern der Staatsoper wahrzunehmen. Es kann nicht Aufgabe des ÖBThV sein, Bedienstete, die schon das 50. Lebensjahr überschritten haben, aufzunehmen und ohne angemessene Aufgabe bis zur Ruhestandsversetzung unter Vertrag zu halten. Die vom persönlichen Referenten seit 1982 bezogene Gage von jährlich rd 0,5 Mill S wäre ohne Nachteil einzusparen gewesen.

90.95.3 Laut Stellungnahme der Direktion sei auch diese Personalmaßnahme aufgrund der Auswahlmöglichkeit des Direktors hinsichtlich seiner persönlichen Mitarbeiter sachlich gerechtfertigt gewesen.

90.95.4 Der RH erwiderte, der Direktor habe ab 1982 an diesem persönlichen Referenten kein Interesse mehr gehabt.

90.96.1 Der Direktor der Staatsoper verpflichtete auch eine Sekretärin und eine Pressebetreuerin. Der Monatsbezug ersterer erhöhte sich von 45 000 S (1982) auf 55 000 S (1984), letztere erhielt monatlich 45 000 S, wurde aber nach einem Jahr nicht mehr als Pressebetreuerin beschäftigt.

90.96.2 Der RH erachtete derartige Bezüge in Höhe von Spitzengehältern der Bundesverwaltung als unangemessen hoch; überdies bestand an der Tätigkeit einer Pressebetreuerin überhaupt kein Bedarf, weil ohnehin zwei weitere Pressemitarbeiter für die Staatsoper tätig waren.

Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Auswahl von Mitarbeitern sorgfältiger vorzugehen und Gehälter nur entsprechend der Wertigkeit der zu erwartenden Tätigkeit zu vereinbaren.

90.96.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV stehe es einem Direktor zu, sich seine persönlichen Mitarbeiter auszuwählen.

- 32 -

90.96.4 Da sich der Direktor von der Pressebetreuerin vorzeitig trennen wollte, sah der RH diese Begründung nur eingeschränkt gegeben.

90.97.1 Ein Beamter aus dem Personalstand der Staatsoper schied aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aus und erhielt einen Bühndienstvertrag als Leiter des administrativen Betriebsbüros mit einem Monatsbezug, welcher der höchsten Ruhegehüßermittlungsgrundlage entsprach.

90.97.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erhielt dieser Mitarbeiter nunmehr jährlich um rd 200 000 S mehr als ein vergleichbarer Beamter.

90.98.1 Der Personalstand der Dramaturgie des Burgtheaters erhöhte sich von 1975 bis 1983 um 67 vH auf elf Bedienstete, für welche 1983 rd 4,5 Mill S ausgegeben wurden. Ein Mitarbeiter der Dramaturgie erhielt innerhalb von sieben Monaten eine Bezugserhöhung um 75 vH und innerhalb von fünf Jahren eine solche auf 300 vH seines Anfangsbezuges.

90.98.2 Der RH hielt diese Ausweitung des Personalstandes und die Festlegung der finanziellen Bedingungen als unangemessen.

90.98.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV hätten diese Personalmaßnahmen den Erfordernissen eines zeitgemäßen Theaterbetriebs entsprochen und die Monatsbezüge seien demnach leistungsbezogen festgesetzt worden.

90.99.1 Ein kurze Zeit vorher pensionierter Beleuchtungsinspektor erhielt insgesamt 200 000 S für die Beleuchtungseinrichtung von vier Stücken und für Beratertätigkeiten.

90.99.2 Nach Ansicht des RH wären diese Tätigkeiten vom Nachfolger des pensionierten Beleuchtungsinspektors auszuführen gewesen. Die Zahlungen an den Vorgänger waren daher als großzügige Aufbesserung von dessen Ruhebezug zu werten.

90.99.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV habe der RH die geleistete Arbeit verkannt.

90.99.4 Der RH erwiderte, von einem Beleuchtungsinspektor des Dienststandes seien die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten wie von seinem Vorgänger zu erwarten, weshalb er bei seiner Ansicht verblieb.

90.100.1 Auch die Monatsbezüge der Regie- und technischen Assistenten wurden großzügig festgesetzt bzw erhöht. Die Anfangsbezüge entsprachen den Monatsentgelten von entsprechend qualifizierten Vertragsbediensteten im Sinne des VBG 1948 nach zehn bis zwanzig Dienstjahren, die weiteren Bezugserhöhungen betragen fallweise 15 vH jährlich.

90.100.2 Der RH empfahl größere Zurückhaltung bei der Festsetzung der Anfangsbezüge, weil diese die Grundlage für weitere Bezugserhöhungen bilden.

90.100.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien die Bezüge wegen der besonderen Arbeitsbedingungen und Anforderungen des Theaterbetriebes gerechtfertigt.

90.100.4 Der RH ließ dies nur eingeschränkt gelten.

90.101.1 Im Stellenplan des Bundes waren zwischen 1 501 (1980) und 1 506 (1984) Planstellen für das ständige technische Personal (Arbeiter) und 176 Planstellen für saison- und teilbeschäftigte Arbeiter vorgesehen. Die Ausgaben für die Arbeiter der Bundestheater stiegen insgesamt von rd 309 Mill S (1980) auf rd 375,4 Mill S (1984), dh um 21,5 vH.

Entsprechend ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Verwendung als Arbeiter sind die Angehörigen des technischen Personals der Bundestheater den Beamten des Bundes in handwerklicher Verwendung vergleichbar. Unbeschadet dessen lagen je nach Entlohnungsgruppe die niedrigsten Monatsbezüge der Bundestheaterarbeiter zwischen 7 vH und 29 vH über jenen der vergleichbaren Arbeiter im sonstigen Bundesdienst. Der höchste Monatsbezug eines Bundestheaterarbeiters wurde von keinem Beamten in

handwerklicher Verwendung, sondern nur von einem Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VI erreicht, die Akademikern und Maturanten vorbehalten ist.

90.101.2 Wie der RH bereits gegenüber anderen Theatererhaltern bekundet hat, sollten die von der öffentlichen Hand erhaltenen Theaterunternehmungen ihren Mitarbeitern keine höheren Gehälter zustehen als die jeweilige Gebietskörperschaft ihren eigenen Bediensteten zahlt. Für den ÖBThV gilt dies umso mehr, als die Bundestheaterarbeiter weitgehend alle Vorteile eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses genießen.

90.101.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien die Einkommensunterschiede zum sonstigen Bundesdienst in den erschwerten Arbeitsbedingungen bei den Bundestheatern begründet.

90.101.4 Der RH erwiderte, solche Erschwernisse seien in ähnlicher Form auch in anderen Bereichen des Bundesdienstes zu finden, weshalb er seine Empfehlung zu einer maßvollen Lohngestaltung aufrecht erhielt.

90.102.1 Beim ÖBThV waren 1983 in zwei und 1984 in vier der 16 Betriebsbereiche allein die laufenden Monatsbezüge (ohne Nebengebühren) der Arbeiter höher als das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ermittelte jährliche nominelle Brutto-Pro-Kopf-Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen. Einschließlich der von den Bundestheaterarbeitern bezogenen Nebengebühren wurde dieser Wert 1983 in 15 und 1984 in 14 Betriebsbereichen um bis zu 39 vH überschritten. 1983 verdienten 73 und 1984 132 Arbeiter mehr als 300 000 S, davon acht (1983) bzw elf (1984) sogar mehr als 400 000 S.

90.102.2 Nach Ansicht des RH trugen die besonders günstigen Einkommensverhältnisse der Arbeiter wesentlich zum Betriebsabgang des ÖBThV bei. Der RH empfahl, die laufenden Monatsbezüge schrittweise an jene der Beamten in handwerklicher Verwendung heranzuführen, sämtliche Nebengebühren auf ihre unabweisliche Notwendigkeit zu überprüfen sowie Überstunden mit äußerster Sparsamkeit anzudenen. Kostenvergleiche zwischen den Werkstätten der Bundestheater und Fremdfirmen wären zweckmäßig.

90.102.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV enthalte das statistisch ermittelte Brutto-Pro-Kopf-Einkommen auch die vielen Niedriglohnbereiche der österreichischen Arbeitswelt. Bei den Bundestheatern wären die längere Arbeitszeit und das dort herrschende höhere Arbeitsleid zu berücksichtigen. Mit den angeführten Spitzeneinkommen würden besonders wertvolle und zeitaufwendige Leistungen abgegolten.

Da ein "Einfrieren" der Gehälter der Bundestheaterarbeiter nicht möglich wäre, käme nur eine "flache" Lohnrunde in Betracht. Die technischen Betriebsbüros der Direktionen hätten auftragsgemäß die Notwendigkeit von Nebengebühren zu überprüfen. Schon in der Vergangenheit seien Fremdarbeiten häufig vergeben worden. Wegen der Kurzfristigkeit vieler Vergaben und sonstiger Besonderheiten des Theaterebetriebes sei es aber nicht möglich, die Werkstättenarbeiten ausschließlich während der Normalarbeitszeit auszuführen.

90.102.4 Dem hielt der RH entgegen, daß für den ÖBThV die Grundsatzentscheidung unerlässlich sei, ob die Bundestheater ihre Leistungen unter den Rahmenbedingungen der privatwirtschaftlichen Arbeitswelt oder jenen des öffentlichen Dienstes erbringen sollten. Die derzeitige Lösung, aus beiden Systemen das für die Arbeitnehmer jeweils günstigere auszuwählen, habe schon jetzt eine kaum zu vertretende Belastung des Bundes zur Folge.

Die vom ÖBThV behauptete Notwendigkeit einer meist kurzfristigen Auftragsvergabe würde bei einer langfristigen Premieren- und Spielplanplanung entfallen. Im übrigen wären die Auftragsvergaben durch die Bundestheaterwerkstätten kaum nachvollziehbar.

90.103.1 Beim ÖBThV erhielten Arbeiter pauschalierte Mehrleistungsvergütungen oder Funktionsgebühren.

90.103.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fehlte für diese Pauschalvergütungen eine Rechtsgrundlage, soweit es sich nicht um vom Dienst freigestellte Betriebsräte handelte. Die Funktionsgebühren waren auch deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, weil der Kollektivvertrag mit 18 Lohnschemata ohnehin ausreichend für eine den unterschiedlichen Anforderungen entsprechende Bezahlung der Arbeiter vorsorgte. Der RH empfahl, die betreffenden Vereinbarungen ehestmöglich aufzulösen.

- 34 -

90.103.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien Vereinbarungen zum Vorteil der Arbeitnehmer gesetzlich erlaubt. Die Pauschalierungen der Nebengebühren seien aber gegen den Widerstand der Mitarbeiter und der Betriebsräte vorgenommen worden und eine Einzelabgeltung wäre weder möglich noch sparsam. Funktionszulagen seien außerdem nur für Stellvertreter von mit Einzelbühnendienstvertrag verpflichteten Bediensteten bezahlt worden.

90.103.4 Der RH erwiderte, es sei wohl nicht kostenbewußt gewesen, zuerst rechtswidrig und sachlich unbegründet mit einzelnen Bediensteten Bühnendienstverträge abzuschließen und sodann den Stellvertretern dieser Bediensteten ohne entsprechende Rechtsgrundlage Funktionszulagen zu gewähren. Die wiederholte Behauptung, die pauschalierte Abgeltung von zeitlichen Mehrleistungen wäre für den Bund günstiger als die Einzelabrechnung, sei nicht nachvollziehbar, weshalb der RH bei seiner Empfehlung auf Auflösung der betreffenden Vereinbarungen verblieb.

90.104.1 Von jenen Arbeitern der Bundestheater, welche 1982 bis 1984 an den Festspielen in Salzburg und Bayreuth mitwirkten, wiesen 25 in allen drei Jahren bis zu 46 Krankenstandstage auf.

90.104.2 Nach Ansicht des RH waren diese Arbeiter durch ihre Mitarbeit bei den Festspielen offensichtlich überfordert, weil die Krankenstände oft unmittelbar nach Beendigung der Festspiele begannen. Der RH empfahl, darauf zu achten, daß nicht Bedienstete mit längeren Krankenständen ihren Urlaub für hochbezahlte Nebenbeschäftigungen verwenden.

90.104.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien in einigen Fällen Ermahnungen ausgesprochen worden, aus rechtlichen Überlegungen jedoch weitergehende Maßnahmen nicht möglich.

90.104.4 Der RH erwiderte, angesichts des hohen Subventionsbedarfes aller kulturellen Aktivitäten der öffentlichen Hand wären sämtliche zumutbaren Einflußmöglichkeiten auszuschöpfen, um den Nebenbeschäftigungen von offensichtlich gesundheitsgefährdeten Bundestheaterbediensteten entgegenzuwirken.

90.105.1 Dem Vorstellungspersonal und den Kraftfahrern gebührte aufgrund des Kollektivvertrages in jedem Spieljahr eine Dienstfreistellung von 15 Arbeitstagen. Die Arbeiter in den Werkstätten und in bestimmten technischen Zentralen erhielten einen Zeitausgleich von gleichfalls 15 Arbeitstagen, mit dem 80 bzw 40 Überstunden zu erbringen waren. Außerdem wurde mit der Dienstfreistellung und dem Zeitausgleich die bloße Bereitschaft der Arbeiter, bestimmte Leistungen zu erbringen, abgegolten.

90.105.2 Der RH bemängelte, daß im Spieljahr 1983/84 der Zeitausgleich nur zu 85 vH eingearbeitet wurde und manche Betriebsbereiche nicht in der Lage waren nachzuweisen, ob dem Zeitausgleich entsprechende Überstunden geleistet wurden. Es wurde empfohlen, den Kollektivvertrag zu ändern und statt der Dienstfreistellung allgemein einen Zeitausgleich zu vereinbaren, welcher jedenfalls nachweislich einzuarbeiten wäre. Allenfalls könnten die Werkstätten auch an den Ausstattungen der folgenden Spielzeit arbeiten und weiterzuverwendende Ausstattungen auffrischen.

90.105.3 Der ÖBThV hat dazu nicht unmittelbar Stellung genommen.

90.106.1 Schon 1974 hatte der RH beanstandet, daß der ÖBThV mit 27 Angehörigen des technischen Personals Pauschalentgelte für qualitative und quantitative Mehrleistungen vereinbart hatte. In der Folge schloß der ÖBThV mit den Leitern verschiedener Werkstättenbereiche Einzelbühnendienstverträge ab, welche eine finanzielle und dienstrechtliche Besserstellung der betroffenen Bediensteten zur Folge hatten.

90.106.2 Nach Ansicht des RH waren die angeführten Verträge nicht nur rechtlich verfehlt, weil von den Dienstnehmern keine künstlerischen Leistungen zu erwarten waren, sondern bedeuteten auch eine in den Pensionsaufwand fortwirkende finanzielle Belastung des Bundes, zumal selbst der Generalsekretär des ÖBThV auf die "unglaublichen Kosten" solcher Verträge hingewiesen hat.

90.106.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV seien solche Verträge nur zögernd abgeschlossen worden, die bisherigen Verträge jedoch sachlich gerechtfertigt.

90.107.1 Der Pensionsaufwand des ÖBThV erhöhte sich von rd 282 Mill S (1980) auf rd 396 Mill S (1984) um 40,2 vH. Die Anzahl der Pensionisten stieg von 1 548 (1980) auf 1 650 (1984).

Beim künstlerischen Personal lag in diesem Zeitraum die Steigerung des Pensionsaufwandes um rd 11 vH, bei den Bundestheaterarbeitern um rd 15 vH über der sich aus der Erhöhung der Gehälter des sonstigen öffentlichen Dienstes und der erhöhten Anzahl der Ruhebezugsempfänger ergebenden Steigerung.

90.107.2 Der RH hielt es für bedenklich, daß zB 1983 der Pensionsaufwand um 10,2 Mill S höher war als die Gesamteinnahmen des ÖBThV. Wegen des bei den Bundestheatern höheren Lohn- und Gehaltsniveaus erschien es unangebracht, dieses – wenn auch in der Regel zu 80 vH – im Ruhestand zu gewährleisten. Es wurde empfohlen, rechtlich dafür vorzusorgen, daß keine neuen Anwartschaften auf Bundestheaterpensionen begründet werden könnten.

90.107.3 Der ÖBThV äußerte Bedenken gegen eine solche Vorgangsweise, weil zusätzliche Belastungen durch Sozialversicherungsbeiträge und den Entfall der Überweisungsbeiträge, durch das Entstehen von Abfertigungsansprüchen und durch Forderungen auf Zusatzpensionen sowie außergewöhnliche Gehaltserhöhungen entstehen würden. Nach Berechnungen des ÖBThV würden sich aufgrund der derzeitigen Rechtslage sogar wesentliche Einsparungen ergeben.

90.107.4 Der RH erwiderte, daß wohl für den Fall der Aufhebung des Bundestheaterpensionsgesetzes Forderungen zu gewärtigen seien, diese aber keineswegs erfüllt werden müßten. Die vom ÖBThV angestellten Berechnungen der Pensionskosten hätten nicht das häufig niedrige Alter, mit dem Bundestheaterbedienstete in den Ruhestand versetzt werden, die durchschnittliche Lebenserwartung und vor allem nicht die Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

90.108.1 Die frühere Ballettschule der Staatsoper wurde ab 1. Jänner 1979 in die Ballettschule der Bundestheater umgewandelt und im Bundestheater-Betriebsgebäude untergebracht. In diesem sollte außerdem um rd 51 Mill S eine Studiobühne errichtet werden.

90.108.2 Der RH bemängelte die für die Planung und für die statische Berechnung erteilten Aufträge von insgesamt rd 5 Mill S, weil die Studiobühne bisher nicht gebaut wurde. Die dafür bezahlten rd 3,2 Mill S waren als verlorener Aufwand anzusehen.

Es wurde dem ÖBThV empfohlen, die ihm zur Verfügung stehenden sachlichen und persönlichen Mittel bestmöglich zu nutzen und nicht für Vorhaben einzusetzen, welche den Bundeshaushalt zusätzlich ständig belasten. Grundsätzlich erachtet der RH einen Planungsaufwand nicht für vertretbar, wenn die Finanzierung des betreffenden Vorhabens unsicher ist.

90.108.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei die Planung der Studiobühne abgeschlossen, das baubehördlich bereits genehmigte Bauvorhaben aber aus Einsparungsgründen zurückgestellt worden. Über dies wäre eine eigene Studiobühne der unsicheren Bindung an das Künstlerhaus vorzuziehen.

90.109.1 Der ÖBThV wendete in vier Jahren rd 20 Mill S für die Ballettschule auf, welche Inländer unentgeltlich ausbildete.

90.109.2 Der RH hielt es für unwirtschaftlich, jährlich rd 5 Mill S für die Ballettschule auszugeben, wenn im Jahresdurchschnitt nur fünf Ballettschüler an die Staatsoper oder Volksoper verpflichtet werden können. Der grundsätzlich schulgeldfreie Besuch der Ballettschule der Bundestheater bringe diese auch in Gegensatz zu privaten gewinnorientierten Ballettschulen. Jedenfalls sollten über ein zumindest kostendeckendes Schulgeld die Ausgaben der Ballettschule gedeckt werden. Die Gehälter der Mitarbeiter der Ballettschule hätten sich nach vergleichbaren Bezügen im öffentlichen Dienst zu richten. Der RH stellte auch zur Überlegung, die Ballettschule der Bundestheater zu verpachten.

90.109.3 Aufgrund dieser Feststellungen hat der ÖBThV die Leitung der Ballettschule, den gesamten Lehrkörper und die Korrepetitoren ausgewechselt sowie einen neuen Ausbildungs- und Besoldungsplan erstellt.

90.109.4 Der RH ersuchte, ihm die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen mitzuteilen.

- 36 -

90.110.1 Leiter der Ballettschule war der Direktor für kulturelle Angelegenheiten. Als pädagogische Leiterin wurde eine ausländische Staatsbürgerin bestellt, deren Bezüge etwa jenen eines ordentlichen Universitätsprofessors entsprachen.

90.110.2 Auch wenn diese pädagogische Leiterin noch als Trainingsleiterin der Staatsoper und als Choreografin verpflichtet war sowie Seminare zur Ausbildung von Ballettpädagogen leiten sollte, hielt der RH die ihr zugebilligten Bezüge für unangemessen hoch. Mangels entsprechender Eignung wurde das Vertragsverhältnis mit dieser hochbezahlten Mitarbeiterin gelöst.

Dem RH erschien es auch unwirtschaftlich, für eine Schule mit rd 160 Schülern einen administrativen und einen pädagogischen Leiter um insgesamt monatlich rd 100 000 S zu verpflichten. Es wurde empfohlen, für die Leitung der Ballettschule jemanden auszuwählen, der die Verwaltung und die erzieherischen Belange gemeinsam wahrzunehmen in der Lage sei.

90.110.3 Dieser Empfehlung hat der ÖBThV wohl entsprochen, nicht aber mitgeteilt, ob die nunmehrige Lösung kostengünstiger als die frühere ist.

90.110.4 Der RH ersuchte um eine entsprechende Mitteilung.

90.111.1 Die den zwei Ballettschulgouvernanten bezahlten Monatsbezüge waren bis zu 76 vH höher als jene, die der Bund sonst ausgebildeten Erziehern bezahlt.

90.111.2 Der RH empfahl, die Bezüge nach der im Bundesdienst für Erzieher vorgesehenen Höhe festzusetzen.

90.111.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV wurde zwischenzeitlich in einem Fall ein Bühnendienstvertrag abgeschlossen, im zweiten Fall aber die an sich als überhöht bezeichnete Gage eingehend erläutert.

90.112.1 Nach der Geschäftsordnung zählte auch der Direktor für kulturelle Angelegenheiten zur Leitung des ÖBThV.

90.112.2 Da jedoch die Aufgaben dieses Direktors – mit Ausnahme der Leitung der Ballettschule – weitgehend vom Generalsekretär wahrgenommen worden waren, hielt der RH die Direktion für kulturelle Angelegenheiten, welche einen Personalaufwand von jährlich rd 1 Mill S erforderte, für entbehrlich. Er empfahl, diese Direktion aufzulösen.

90.112.3 Laut Mitteilung des ÖBThV soll diese Direktion nicht mehr nachbesetzt werden.

90.112.4 Der RH ersuchte, ihn diesbezüglich auf dem laufenden zu halten.

90.113.1 Im Jahre 1976 wurde ein neues Grundsatzübereinkommen über Aufzeichnungen von Aufführungen der Bundestheater für Hörfunk- und Fernsehzwecke abgeschlossen. Wegen der kultur- und bildungspolitischen Aufgaben der Bundestheater gegenüber der gesamten – insb auch jener außerhalb Wiens wohnenden – Bevölkerung Österreichs und um im In- und Ausland Zuschauer zu werben, räumte der ÖBThV dem Österreichischen Rundfunk (ORF) die gesamten "Hausrechte", dh alle für die Aufführung eines Bühnenwerkes notwendigen organisatorischen Leistungen, unentgeltlich ein. Die Rechte der Urheber und der ausübenden Künstler blieben strengstens gewahrt.

Von 1980 bis 1984 zeichnete der ORF sieben Produktionen der Staatsoper und zwölf des Akademie-theaters auf. 1982 und 1983 wurden ferner zwei Aufführungen der Volksoper und von 1981 bis 1983 neun Vorstellungen im Burgtheater sowie zwei im "III. Raum" vom ORF aufgezeichnet.

90.113.2 Der RH hielt den Verzicht auf die Abgeltung der Hausrechte mit der seit 1976 eingetretenen Entwicklung nicht für vereinbar, weil doch der ORF für solche Rechte selbst bei Übertragung einer Aufführung aus einer Länder- oder Städtebühne bis zu 120 000 S zahlte. Auch in der BRD wurden bei Fernsehübertragungen aus vergleichbaren Bühnen bis zu rd 100 000 DM für die Einräumung der "Hausrechte" bezahlt. Der RH empfahl daher ein Abgehen von der unentgeltlichen Abgabe dieser Rechte.

90.113.3 Der ÖBThV hat dazu nicht Stellung genommen.

90.114.1 Der ORF hat von 1980 bis Feber 1986 an die jeweiligen Betriebsräte des künstlerischen Personals rd 80 Mill S an Abgeltungsbeträgen für Fernsehübertragungen bezahlt.

90.114.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erhielt auch das Verwaltungspersonal eine Vergütung für Fernsehaufzeichnungen, obwohl dieses keine urheberrechtlich geschützten Rechte hatte und allfällige Mehrdienstleistungen ohnehin aufgrund des jeweiligen Dienstverhältnisses abgegolten wurden. Der RH empfahl, nur urheberrechtlich geschützte Rechte abzugelten.

90.114.3 Dazu erfolgte keine Stellungnahme des ÖBThV.

90.115.1 Aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1974 erhielten die Arbeiter für die Mitwirkung an einer Fernsehaufzeichnung zwischen 140 000 S (Staatsoper) und rd 60 000 S (Akademietheater). Weitere 20 vH dieser Beträge entfielen auf das Personal der zentralen Stellen. Einer 1979 getroffenen Neuregelung zufolge erhielten 1984 die Arbeiter der Staatsoper für eine Fernsehaufzeichnung rd 634 000 S sowie jene der Volksoper und des Burgtheaters rd 329 000 S.

90.115.2 Der RH bemängelte die außerordentliche Erhöhung der Fernsehabgeltungen für diesen Personenkreis, welche innerhalb von zehn Jahren bis zu rd 350 vH betragen hat. Im selben Zeitraum sind die Gehälter im öffentlichen Dienst um rd 90 vH erhöht worden. Außerdem hatte der ÖBThV seit 1979 noch alle anlässlich von Fernsehaufzeichnungen anfallenden Mehrdienstleistungen zu vergüten, welche früher mit den Vergütungen für Fernsehübertragungen bereits abgegolten waren. Der RH hielt diese mehrfache Abgeltung von Arbeitsleistungen für nicht sparsam, zumal der Bund nicht nur auf die Abgeltung der "Hausrechte" verzichtet, sondern auch noch insb für die Fernsehaufzeichnungen zusätzliche Ausgaben und Mindereinnahmen zu tragen hatte. Da den an den Fernsehaufzeichnungen mitwirkenden Arbeitern ohnehin ihre Mehrdienstleistungen vom ÖBThV vergütet wurden, bestand nach Ansicht des RH keine Veranlassung zu einer gesonderten Vergütung. Diese ausschließlich von den Betriebsräten erteilten Vergütungen erhielten auch Bedienstete, welche nicht unmittelbar an der jeweiligen Fernsehaufzeichnung mitgewirkt haben. Ferner bezeichnete es der RH für unwirtschaftlich, daß die Fernsehabgeltungen vom ÖBThV auch dann für jede Fernsehaufzeichnung gesondert an jeden einzelnen Arbeiter ausbezahlt wurden, wenn der Abgeltungsbetrag geringer als die Kosten für die Auszahlung waren.

90.115.3 Der ÖBThV unterließ es, dazu Stellung zu nehmen.

90.116.1 Gegen ein Honorar von 150 000 S und um weitere Kosten von höchstens 1 Mill S wurde ein Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre beauftragt, eine Studie über "Die österreichischen Bundestheater in der österreichischen Wirtschaft (Kosten und Nutzen der Bundestheater in gesamt-wirtschaftlicher Sicht)" zu erstellen.

90.116.2 Der RH beanstandete im einzelnen die Bezahlung von nicht belegten Personalausgaben von rd 0,5 Mill S. Die weitere Verwendung einer für diese Studie eigens angeschafften ADV-Anlage war ungeklärt.

Nach Ansicht des RH sollte diese Studie bloß die vom Bund zu leistende Abgangsdeckung begründen, was jedoch mangels ähnlicher Studien für andere Wirtschaftszweige nur unzureichend gelang.

Insgesamt wäre nach Ansicht des RH der Einsatz von rd 1,2 Mill S für die Ermittlung von Kostenstrukturen und von Rationalisierungsmöglichkeiten bei den Bundestheatern sinnvoller gewesen.

90.116.3 Laut Stellungnahme des ÖBThV sei die genannte Studie mit neu entwickelten wissenschaftlichen Forschungsprogrammen unter Zuhilfenahme neuester Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre erstellt worden. Alle Ausgaben für dieses Vorhaben, welches international anerkannt worden sei, wären sachlich gerechtfertigt.

90.116.4 Der RH erwiderte, die bei dieser Studie angewandten Methoden seien auch nicht neu gewesen, weil sie schon vorher für andere Studien über die Umwegsrentabilität von Festspielunternehmungen angewendet worden seien.

90.117.1 Eine wiederholt auch an Gastspielen mitwirkende Fotografin wurde um insgesamt rd 350 000 S mit der fotografischen Dokumentation vor allem der vom Direktor des Burgtheaters inszenierten Stücke beauftragt.

- 38 -

90.117.2 Der RH hielt diese Beauftragung der Fotografin für unwirtschaftlich, weil sie für eine Arbeitsstunde bis zu 350 S verrechnete. Obwohl das Burgtheater für das Fotomaterial und dessen Entwicklung rd 29 000 S gesondert bezahlt hatte, stellte die Fotografin für 59 Dunkelkammerstunden rd 12 000 S in Rechnung. Der RH beanstandete auch die mangelhafte Zusammenarbeit der Direktion des Burgtheaters mit dem Pressebüro des ÖBThV, welches die von der Fotografin hergestellten Fotos für nicht geeignet hielt, in Zeitungen veröffentlicht zu werden.

90.117.3 Der ÖBThV nahm dazu im einzelnen nicht Stellung, bezeichnete aber diese Fotografin als besonders geeignet und erfahren.

90.118.1 Der ÖBThV hat bereits früher wiederholt Firmen für Reinigungsarbeiten herangezogen, solche Aufträge aber erst 1985 öffentlich ausgeschrieben. Aufgrund dieser Ausschreibung hatte der ÖBThV für das Fremdpersonal etwa jene Stundensätze zu bezahlen wie für eigene Reinigungskräfte, für die er jedoch auch noch die Pensionslast zu tragen hat.

90.118.2 Der RH empfahl daher, zunehmend Reinigungsfirmen statt eigenes Personal zu beschäftigen.

90.118.3 Der ÖBThV sagte dies zu, wies jedoch auf den Widerstand der Betriebsräte gegen eine solche Maßnahme hin.

90.119.1 Aufgrund einer Empfehlung des RH aus dem Jahre 1982 richtete der ÖBThV eine Innenrevision ein, welche ihre Tätigkeit im Rahmen einer Revisionsordnung nach einem jährlich vom Generalsekretär zu erstellenden Revisionsplan ausüben sollte. Dabei waren auch Vorschläge der Innenrevision selbst oder der Leiter anderer Organisationseinheiten zu berücksichtigen.

Im überprüften Zeitraum wurden nur die Ergebnisse über 15 kleinere Überprüfungen schriftlich festgehalten.

90.119.2 Nach Ansicht des RH erwies sich die Tätigkeit dieser Kontrolleinrichtung als wenig wirkungsvoll, was sowohl im mangelnden Interesse an deren Tätigwerden gelegen als auch auf die unzureichende personelle Besetzung zurückzuführen war. Vielfach besorgte die Innenrevision Aufgaben der Buchhaltung.

Der RH empfahl, für geeignetes Personal der Innenrevision zu sorgen, damit diese ihre in der Revisionsordnung festgelegten Ziele erfüllen kann.

90.119.3 Der ÖBThV sagte dies zu.

Abschließende Bemerkungen

90.120 Um eine weitere Erhöhung des von 1975 bis 1985 um 87 vH auf rd 1,5 Mrd S gestiegenen Gebarungsabgangs des ÖBThV zu vermeiden, hielt der RH insb folgende Maßnahmen für notwendig:

- (1) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die privatwirtschaftliche Führung der Bundestheater;
- (2) Verzicht auf Abschluß rechtswidriger Bühnendienstverträge mit in Verwaltungsbereichen verwendeten Bediensteten;
- (3) Einfrieren der überhöhten Gehälter des technischen Personals, um sie an die Gehälter der Beamten in handwerklicher Verwendung heranzuführen;
- (4) Auslaufen des Bundestheater-Pensionsgesetzes, zumal die Gesamteinnahmen des ÖBThV kaum mehr ausreichen, den Pensionsaufwand zu decken;
- (5) Änderung der Gastspiel-Kollektivverträge mit dem Ziel, nur tatsächlich erbrachte Leistungen abzugelten;
- (6) Neuregelung der Vergütungen für die mediale Verwertung der Bundestheaterproduktionen mit dem Ziel einer angemessenen Abgeltung der Hausrechte der Bundestheater;

(7) größere Zurückhaltung bei der Vereinbarung der Gagen, Honorare und allfälligen Nebenkosten der Künstler einschließlich der künstlerischen Vorstände und Direktoren;

(8) Verringerung der Ensembles auf jene zahlenmäßige Größe, die bei einer annähernd vollständigen Auslastung der Mitglieder den spielplanbedingten Erfordernissen entspricht, in Verbindung mit einem bestmöglichen Personaleinsatz;

(9) Einführung einer Kostenrechnung zur besseren Beurteilung der finanziellen Auswirkungen künstlerischer Entscheidungen.

90.121 Da über den Erlös aus Eintrittskarten sowie allfälligen sonstigen Einnahmen der Bundestheater keine nachhaltige Verbesserung von deren Gebarung zu erwarten ist, sollte nach Ansicht des RH der ÖBThV künftig von der im vorliegenden Prüfungsergebnis wiederholt sehr kritisch beurteilten Großzügigkeit im personellen Bereich Abstand nehmen.

Wie der RH bereits 1974 festgestellt hatte, wäre eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Lage des ÖBThV vor allem durch Maßnahmen auf der Ausgabenseite, und hier insb bei den Personalausgaben, die rd 80 vH der Gesamtausgaben ausmachen, möglich.

Auch nach Durchführung der im vorliegenden Prüfungsergebnis enthaltenen Empfehlungen, welche zT langfristige Maßnahmen erfordern, wird es nur möglich sein, den Gebarungsabgang des ÖBThV zu stabilisieren. Gerade die Öffentlichkeit, welche sich von den Bundestheatern künstlerische Leistungen von internationalem Niveau erwartet, verfolgt die finanzielle Gebarung kultureller Unternehmungen mit besonders kritischem Interesse. Es ist daher nur ein Gebarungsabgang des ÖBThV auch in der Öffentlichkeit vertretbar, wenn dieser Bundesbetrieb die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – mehr als bisher – beachtet.

90.122 Der ÖBThV beschränkte sich in seiner abschließenden Stellungnahme auf einen allgemeinen Hinweis auf seine Äußerungen zu den einzelnen Feststellungen im Prüfungsergebnis.

- 40 -

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

Bundesministerium, Sektion III, Abteilung 7 und Sektion VIII, Abteilung 5 (Strompreisprüfungsbehörde)

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen erzeugen und vertreiben monopolartig existenznotwendige Sachgüter (Energiefieferungen), für die volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Entgelte zu bestimmen sind. Die im Preisgesetz vorgesehene Überprüfung der eingereichten Preisanträge durch die Preisbehörde ist nach Ansicht des RH allerdings nur mangelhaft erfolgt.

Das Verfahren zur Preisbestimmung für elektrische Energie

91.1 Die Preisbestimmung für elektrische Energie zählt zum Aufgabenbereich des BMwA (vormals BMHGI). Gem § 2 Abs 5 des Preisgesetzes sind die Preisanträge zuerst einer "Vorprüfung" zu unterziehen, deren Ergebnis anschließend der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen ist. Den letzten Schritt setzt der Bundesminister, indem er den "volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis" bestimmt.

Auch die Vorprüfung erfolgt unter Anhörung einer gesetzlich festgelegten Kommission. Den Vorsitz führt das BMwA. Die Tätigkeit beginnt mit der Überprüfung, ob die beantragten Preiserhöhungen betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Zu diesem Zweck ist das BMwA ermächtigt, beim Antragsteller eine "Betriebsprüfung" vorzunehmen (§ 2 Abs 6 des Preisgesetzes).

Ergebnis der Preisbestimmung hat der "volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis" zu sein, der sowohl den volkswirtschaftlichen Verhältnissen bei Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen soll. Die Ermittlung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises hat somit bei der betriebswirtschaftlich überprüften Begründung des Preisantrages zu beginnen, damit anhand dieser Ausgangsgrundlage angemessene volkswirtschaftliche Überlegungen angestellt werden können.

91.2 Vom Kriegsende bis zum Jahre 1972 haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) insgesamt dreimal allgemeine Preisanträge eingereicht. In den darauffolgenden zehn Jahren wurden neun allgemeine Preiserhöhungen beschlossen und darüber hinaus noch zusätzliche Preisanträge einzelner Gesellschaften behandelt. Meist legten die EVU ihre Preisanträge gleichzeitig vor, einmal sogar zusammengefaßt durch ihren Interessenverband. Die Anträge wurden einheitlich behandelt und in einigen Fällen allen Antragstellern die gleichen Erhöhungshundertsätze gewährt.

91.3.1 Anhand der Strompreisanträge, die von einer ausgewählten Landesgesellschaft seit dem Jahre 1975 eingebracht worden sind, hat der RH die Verfahrensabläufe untersucht:

(1) Der erste Antrag vom November 1975 auf eine Tarifierhöhung um 18,9 g je kWh wurde nach Diskussion in der Vorprüfungskommission mit einer vorläufigen Strompreiserhöhung um 8 g je kWh bzw 10 vH zum 1. März 1976 genehmigt.

(2) Nachdem über denselben Preisantrag im Dezember 1976 nochmals verhandelt worden war, erhielt diese Landesgesellschaft eine weitere Preiserhöhung um rd 4,9 vH zugestanden.

(3) Im November 1977 reichte der Interessenverband der EVU einen weiteren Antrag auf Erhöhung der Strompreise um 6,45 vH ein. Untermauert wurde dieser Antrag im wesentlichen mit der Darstellung allgemeiner Kostensteigerungen im Jahre 1977. Obwohl der Leiter der Vorprüfungskommission erklärte, daß die bloße Aufzählung statistisch erfaßter Preiserhöhungen nicht als Begründung für einen neuen Strompreisantrag anerkannt werden könne, und obwohl Mitglieder der Preiskommission erhebliche Bedenken wegen des Fehlens schlüssiger Kostenrechnungen erhoben, kam das BM durch Schätzung zur Annahme, daß eine Kostenunterdeckung vorläge. Mit Wirkung vom 1. April 1978 wurde sodann eine allgemeine Preiserhöhung um rd 4,4 vH genehmigt.

(4) Ende Oktober 1979 reichte diese Landesgesellschaft den nächsten Antrag ein, mit dem eine Strompreiserhöhung um rd 22,4 vH begehrt wurde. Die Vorprüfungskommission gelangte schließlich im Dezember 1979 zur Überzeugung, daß lediglich eine Preiserhöhung von 0,5 vH – ohne Erhöhung des Verbund-Tarif – empfohlen werden könne, was der Antragsteller ablehnte. In der nächsten Sitzung legte der Leiter der Vorprüfungskommission einen Kompromißvorschlag mit einer Preiserhöhung um 4,8 vH vor. Der Antragsteller lehnte auch diesen Vorschlag ab und erklärte, unmittelbar mit dem Bundesminister zu verhandeln. Trotz Bedenken der Mitglieder der Preiskommission wurde schließlich mit Wirkung vom Jänner 1980 eine Tarifierhöhung um 6 vH genehmigt.

(5) Ende März 1981 suchte diese Landesgesellschaft neuerdings um Preiserhöhung an. Aufgrund eigener Unterlagen wurde eine Tarifsteigerung um 14,2 vH für notwendig erachtet. Schließlich willigte der Antragsteller ein, daß ab 1. Jänner 1982 eine Erhöhung um 11 vH genehmigt wurde.

(6) Ende Oktober 1984 beantragte die Gesellschaft eine weitere Strompreiserhöhung um 8,72 vH, woraufhin schließlich 4,7 vH genehmigt wurden.

91.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat das zuständige BM im Verlaufe der meisten dieser Vorprüfungsverfahren die vorgelegten Kalkulationsdaten zu einem "rechnerischen Ergebnis" zusammengefaßt. Davon wurde dann schon im Vorprüfungsverfahren – auf Drängen der Antragsteller – soweit abgewichen, bis im Verhandlungswege Einigung erzielt wurde. Die Anpassungen des rechnerischen Ergebnisses an die Wünsche der Antragsteller waren nicht mehr mit betriebswirtschaftlichen Erfordernissen begründet und wurden daher auch von einigen Mitgliedern der Vorprüfungskommission kritisiert. Das Verhandlungsergebnis der Vorprüfung entsprach nahezu ausnahmslos der endgültigen Preisbestimmung. Die nachfolgende Preiskommission und der Bundesminister nahmen daran in den allermeisten Fällen keine Änderungen mehr vor.

91.4.1 Nahezu bei allen Strompreisanträgen seit dem Jahre 1976 – ausgenommen lediglich im Falle der Folgekosten aus der Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf (Abs 91.13.1) – haben die EVU jedesmal wesentlich höhere Stompreise beantragt, als ihnen schließlich zuerkannt worden sind. Von einigen Preisanträgen wurden erhebliche Abstriche hingenommen, obwohl die Anträge auf bedrohliche wirtschaftliche Folgen einer Nichtgenehmigung hingewiesen hatten. Solche wirtschaftlichen Nachteile infolge der Verhandlungsabstriche traten in keinem Fall ein.

91.4.2 Nach Ansicht des RH hätte diese Entwicklung für die Strompreisbehörde zum Anlaß genommen werden sollen, von den EVU die Vorlage wirklichkeitsnäherer Anträge zu verlangen.

91.5.1 Auch die Mitglieder der Vorprüfungskommission sahen die herkömmlichen Prüfungsmethoden nicht als ausreichend an, um die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung der EVU zu erkennen. Immer häufiger wurde daher ein "brauchbares Rechengerrüst" gefordert und mehrmals wurde ein verbessertes Berechnungsschema erörtert.

Als sich der Leiter der Vorprüfungskommission einmal bemühte, aussagekräftigere Daten von den Antragstellern zu erhalten, erwiderte der Interessenverband der EVU, daß die Preiskommission bisher alle Angaben anerkannt habe und daher nicht ohne zwingenden Grund davon abgegangen werden sollte. Es erschien dem Interessenverband "auch nicht erforderlich, daß umfangreiche weitere Daten verlangt werden, deren Bedeutung als Entscheidungsgrundlage für das Preisverfahren völlig untergeordnet ist, deren Beibringung aber ein sehr erhebliches Maß an Zeit und Arbeit erfordert." Die Vorlage weiterer betriebswirtschaftlicher Kennzahlen sowie einer Kostenaufgliederung wurde daraufhin zurückgestellt.

Die Vertreter der Arbeiterkammer haben schon im Jahre 1975 darauf hingewiesen, "daß eine einfache und ungeprüfte Überwälzung der Personalkosten zu Lasten der Verbraucher volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, zumal einzelne EVU auf diesem Gebiet Steigerungen um über 20 vH ausweisen". Nach mehreren vergeblichen Einsprüchen gegen Strompreiserhöhungen haben sie dann im Jahre 1985 begonnen, die veröffentlichten Jahresabschlüsse der Landesgesellschaften (ohne die Wiener Stadtwerke-E-Werke) in Form einer Studie zu analysieren. In der Zusammenfassung teilte die Arbeiterkammer mit: "Die Summe der ordentlichen Ergebnisse aller Landesgesellschaften stieg 1982 gegenüber dem Vorjahr um 47 vH, aber auch die Ergebnisse 1983 lagen noch um 20 vH über jenen von 1982. Angesichts der anhaltend stark expansiven Investitionstätigkeit (die Investitionen zwischen 1979 und 1983 sind 2,7 mal höher als die Normalabschreibungen einschließlich Verbrauch der Bewertungsreserve) ist es beachtlich, daß 86 vH aus selbst erwirtschafteten Mitteln und Baukostenzuschüssen finanziert werden konnten."

- 42 -

91.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat es das zuständige BMwA verabsäumt, diese Entwicklung im Zuge der Vorprüfungsverfahren zu prüfen.

91.6.1 Da sich das jeweils zuständige BM bei Kontrolle der Preisanträge damit begnügt hat, die vor gelegten Kosten- und Ertragspositionen aufzuaddieren, führte der RH anhand der im BM verfügbaren Unterlagen eine Auswertung durch, um mit betriebswirtschaftlich üblichen Verfahren Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung der EVU zu gewinnen. Nachstehende Sachverhalte wurden erhoben:

(1) Wie Vergleichsuntersuchungen zwischen den antragstellenden Unternehmungen ergaben, sind deren Erlöse vor allem von der unterschiedlichen Höhe der Strompreise und dem unterschiedlichen Anteil an Letztabnehmern bestimmt.

(2) Aus den Unterlagen zum Strompreisverfahren 1981 waren durchschnittliche Gesamtkosten von 113,7 g je Leistungseinheit zu ermitteln, wobei eine Landesgesellschaft diesen Durchschnittswert um 48,8 g je Leistungseinheit übertraf.

(3) Wie eine Auswertung der den Preisanträgen im Jahre 1981 angeschlossenen Kalkulationsunterlagen zeigte, haben die Energiebeschaffungs-, die Personal-, die Abschreibungs- und die Kapitalkosten den größten Einfluß auf die Gesamtbelastung des Strompreises.

(4) Die Energiebeschaffungskosten der Landesgesellschaften wurden im Durchschnitt mit 40 g/kWh ermittelt, wobei der höchste Wert 68 g/kWh und der niedrigste Wert 18 g/kWh betrug. Auch in den Anträgen der hauptstädtischen EVU reichten die angegebenen Energieausgaben von 26,2 g/kWh bis 73,2 g/kWh.

(5) Die angegebenen Personalkosten reichten von 13,2 g/kWh einer Landesgesellschaft mit niedrigen Stromtarifen bis 39,5 g/kWh einer anderen Landesgesellschaft mit hohen Strompreisen; die durchschnittlichen Personalkosten je Bediensteten betragen 250 000 S bis 420 000 S im Jahr, einschließlich der Zuführungen an das Sozialkapital jedoch 300 000 S bis 450 000 S. Auch innerhalb der hauptstädtischen EVU schwankten die angeführten Personalkosten zwischen 17,4 g/kWh bis 39,6 g/kWh; die durchschnittlichen Jahreskosten je Bediensteten – einschließlich der Zuführungen an das Sozialkapital – lagen zwischen 410 000 S und 520 000 S.

(6) Der niedrigste Abschreibungsaufwand bei Landesgesellschaften lag bei 7 g/kWh, der höchste bei 26 g/kWh. Im Bereich der hauptstädtischen EVU betragen diese Kosten 5,5 g/kWh bis 19 g/kWh.

(7) Von den Landesgesellschaften waren Betriebskosten mit Schwankungen von 2,5 g/kWh bis 10 g/kWh angegeben worden, von den hauptstädtischen EVU solche zwischen 2,5 g/kWh und 14,6 g/kWh.

(8) Auch bei den Verwaltungs- und sonstigen Kosten haben die Antragsteller im Jahre 1981 sehr unterschiedliche Angaben vorgelegt; allein im Bereich der hauptstädtischen EVU reichten die Kostangaben von 1 g/kWh bis 11 g/kWh.

91.6.2 Diese Unterschiede mögen im einzelnen begründbar und sachlich gerechtfertigt sein, jedoch wäre nach Ansicht des RH jedenfalls eine entsprechend genaue Untersuchung der Gründe für Abweichungen von den Durchschnittswerten anzustellen gewesen.

91.7.1 Um die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung eines Preisantrages zu erkennen, ist auch die Selbstfinanzierungskraft der antragstellenden Unternehmung in die Betrachtung einzubeziehen. Aus den beim zuständigen BM verfügbaren Unterlagen hat der RH für einige EVU eine erweiterte Cash-flow-Rechnung erstellt, um jenes aus dem Leistungsprozeß – einschließlich Baukostenzuschüsse, stille Beteiligungen und Erhöhungen des Grundkapitals – erwachsene Finanzierungspotential näherungsweise zu ermitteln, das den Unternehmungen mehr oder weniger für Investitionsausgaben, Schuldentilgung und Liquiditätsstärkung zur Verfügung stand.

Es wurden hiebei nachstehende Sachverhalte erhoben:

(1) Im Beispielsfall einer hauptstädtischen EVU waren in der Zeit zwischen 1976 und 1985 insgesamt 6 Strompreisanträge vorgelegt worden, in denen Tarifanhebungen um – zusammengerechnet – 75,8 vH begehrt worden sind. Die Strompreisbehörde hat dagegen nur Tarifsteigerungen im Ausmaß von – ebenfalls zusammengerechnet – 48,6 vH genehmigt. Gegenüber der Vorprüfungskommission hatte der Ver-

treter dieser Unternehmung im September 1981 erklärt, daß diese eine Unterdeckung aufweise und nicht in der Lage wäre, einen Ausgleich durch Darlehensaufnahmen herzustellen.

Wie die vom RH vorgenommene erweiterte Cash-flow-Rechnung ergab, hat diese Unternehmung in der Zeit von 1976 bis 1984 ein Restfinanzierungspotential von rd 400 Mill S für Schuldentilgung und Liquiditätsstärkung erwirtschaftet. Gerade im Geschäftsjahr 1980, dessen Angaben der Preisverhandlung vom September 1981 zugrunde lagen, ist das größte Ausmaß an Überdeckung erzielt worden.

(2) Auch die meisten anderen hauptstädtischen Unternehmungen haben in den Jahren 1976 bis 1984 je fünf Strompreisanträge eingebracht. Obwohl eine dieser Unternehmungen ihre Investitionsausgaben in den Jahren 1979 bis 1984 mehr als verdoppelt hat, sind ihr über diesen Mitteleinsatz hinaus noch 500 Mill S für Schuldentilgung und Liquiditätsstärkung verblieben. Bei einer anderen hauptstädtischen EVU ergab sich wegen geringer Investitionstätigkeit ein noch höheres Restfinanzierungspotential. Bei einer dritten städtischen EVU ist in Jahren hoher Investitionstätigkeit nur ein geringes Finanzierungspotential erwirtschaftet worden; im Jahre 1981 allerdings, aufgrund dessen eine Strompreiserhöhung beantragt wurde, war ein Restfinanzierungspotential von rd 110 Mill S verfügbar.

(3) Im Bereich der Landesgesellschaften sind in einem Fall in den Jahren 1976 bis 1984 sechs Strompreisanträge unter Hinweis auf die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von Tarifierhöhungen eingereicht worden, obwohl diese Unternehmung im Zeitraum zwischen 1977 und 1984 durchschnittlich sämtliche Investitionsausgaben aus der selbst erwirtschafteten Finanzierungskraft zu decken vermochte. Darüber hinaus verblieben Mittel von rd 450 Mill S, die weder für den laufenden Betrieb noch für Investitionen benötigt wurden; sie dienten zur Erhöhung des Wertpapierbestandes, der Finanzanlagen, der flüssigen Mittel und des Grundkapitals. Zum Bilanzstichtag 1979, knapp nachdem ein neuer Strompreisantrag eingereicht worden war, erreichten die liquiden Mittel dieser Unternehmung eine Höhe, mit der nicht nur die kurzfristigen, sondern auch die langfristigen Verbindlichkeiten überdeckt werden konnten.

(4) Eine andere Landesgesellschaft hat in diesem Zeitraum insgesamt fünf Preiserhöhungsanträge vorgelegt. Nach der erweiterten Cash-flow-Rechnung ist dieser Unternehmung im angegebenen Zeitraum ein Restbetrag an Finanzierungspotential von rd 1,4 Mrd S zum Zwecke der Rückzahlung von Anleihen, der Rückzahlung von Darlehen und Krediten, der Erhöhung des Wertpapierbestandes, des Umlaufvermögens und der flüssigen Mittel erwachsen.

(5) Wie aus den Unterlagen einer anderen Landesgesellschaft zu errechnen war, sind ihr allein in der Zeit zwischen 1980 und 1984 nach Abdeckung des gesamten Betriebsaufwandes und des Sachanlagenzuganges Mittel von insgesamt rd 3 Mrd S für Schuldentilgung und Liquiditätsstärkung zur Verfügung gestanden.

91.7.2 Nach Ansicht des RH reichte die Ertragsstärke der untersuchten Unternehmungen somit aus, um sowohl die laufenden Betriebsausgaben als auch die Investitionsausgaben ausschließlich mit eigener Finanzierungskraft zu decken und darüber hinaus ein Restfinanzierungspotential in Milliardenhöhe für Schuldentilgung, Vermehrung der Finanzanlagen und Liquiditätsaufstockung zu erwirtschaften.

Der RH kritisierte die Vorgangsweise des zuständigen BM, das es verabsäumt hat, die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen EVU anlässlich der Überprüfung ihrer Strompreisanträge festzustellen. Obwohl der Vorsitzende der Vorprüfungskommission mehrmals geäußert hatte, daß die Prüfungsmethoden des BM offensichtlich nicht ausreichten, um die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von Strompreisanträgen eindeutig nachprüfen zu können, sind erfolgversprechende Verbesserungsmaßnahmen ausgeblieben.

91.7.3 Dazu gab das BMwA keine Stellungnahme ab.

Das angewendete Berechnungsschema

91.8.1 Wie aus den Protokollen der Vorprüfungskommission hervorging, war sich das zuständige BM stets darüber im klaren, die vorgelegten Preisanträge auf ihre betriebswirtschaftliche Rechtfertigung hin überprüfen zu müssen. Infolge der offenkundig unbefriedigenden Ergebnisse strebte der Leiter der Vorprüfungskommission mehrmals ein neues "Berechnungsschema" an, worin die Kosten der antragstellenden Unternehmungen in einer aussagekräftigeren Aufschlüsselung eingetragen werden und nach Saldie mit den Erlöspositionen zu einem "rechnerischen Ergebnis" führen sollten.

Da die EVU einige Positionen des vorgeschlagenen Berechnungsschemas jedoch anders behandelt haben wollten als das BM, führten die Bemühungen nur zu bescheidenen Erfolgen und das angewendete Berechnungsschema blieb weitgehend unverändert. Während die EVU bestrebt waren, auch die Risiken

- 44 -

für ungewisse Entwicklungen bei Primärenergiekosten, Wasserführung, Witterungsverhältnissen usw im Preis abgegolten zu erhalten, versuchte das BM den Standpunkt einzunehmen, daß die Preisbestimmung stets auf der gegenwärtigen Kostenlage aufzubauen sei.

91.8.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist das angewendete Berechnungsschema nur teilweise nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebaut. Überdies wurde es nicht für alle EVU in gleicher Weise angewendet, weil einigen Antragstellern in Teilbereichen eine Sonderstellung gewährt wurde (zB Anerkennung der Zuweisung für Pensionsrückstellung, Verzinsung von Anleihen oder Entnahmen).

91.9.1 Die in den Preisanträgen ausgewiesenen Primärenergiekosten waren jeweils der Buchhaltung der einzelnen EVU für den unmittelbar zurückliegenden Abrechnungszeitraum zu entnehmen.

91.9.2 Dieser Grundsatz erschien dem RH als unbefriedigend, weil der Primärenergieverbrauch in hohem Maße vom Wasserdargebot und den Witterungsverhältnissen abhängt, die von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterworfen sind. Preisschwankungen für den Zukauf notwendiger Brennstoffe können diese Entwicklung zusätzlich verstärken. Wenn etwa eine Unternehmung mit großer hydraulischer Stromaufbringung nach einem Trockenjahr einen Preisantrag vorlegt, wird ein ungewöhnlich hoher Anteil an Primärenergieeinsatz aufscheinen; wenn dieser Antrag in einer Zeit hoher Ölmarktpreise gestellt wird, sieht sich die Strompreisbehörde – entsprechend ihrer üblichen Vorgangsweise – veranlaßt, einen ungewöhnlich hohen Mengeneinsatz zu ungewöhnlich hohen Preisen anzuerkennen. Beim Zusammentreffen umgekehrter Verhältnisse kann die gegenteilige Wirkung auftreten.

91.9.2 Der RH kritisierte daher die Vorgangsweise des BM, das sich im Rahmen der Vorprüfungskommission jeweils auf die Kostenangaben eines einzigen Abrechnungszeitraumes beschränkt hat.

91.9.3 Die Stellungnahme des BMwA ist unter Abs 91.17.3 zusammengefaßt.

91.10.1 Die Personalkosten übten den zweitgrößten Einfluß auf die Produktkosten aus. Bei Berücksichtigung dieser Kosten hat das BM jedoch lediglich die kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen auf den jeweils gültigen Stand hochgerechnet, um die allgemein als überhöht bezeichneten Personalkosten einzudämmen. Vor allem die Vertreter des Arbeiterkammertages äußerten dazu den Standpunkt, daß die über-kollektivvertraglichen Zahlungen in der E-Wirtschaft bereits Ausmaße angenommen hätten, die einer solidarischen Lohnpolitik widersprächen und dem Stromverbraucher nicht mehr zugemutet werden könnten.

91.10.2 Nach Ansicht des RH waren die vom BM im Vorprüfungsverfahren vorgenommenen Abstriche zwar weder der Höhe noch dem Grunde nach ermittelt worden, jedoch war ansatzweise die Absicht vorhanden, überhöhte Kosten auf das notwendige Ausmaß zurückzuführen. Angesichts der Tatsache, daß innerhalb der Landesgesellschaften und auch weitgehend innerhalb der hauptstädtischen EVU jeweils ein einheitlicher Kollektivvertrag zur Anwendung kam, hätten nach Meinung des RH vom BM vor allem die Unterschiede in den Personalkostenangaben eingehend überprüft werden müssen.

91.10.3 Dieser Kritik hat das BMwA nicht widersprochen.

91.11.1 Als weitere wesentliche Kostenart waren die Abschreibungen von Anlagen, geringwertigen Wirtschaftsgütern und Brennstoffvorräten anzusehen.

91.11.2 Da vor allem bei hydraulischen Anlagen die tatsächliche Lebensdauer über der Abschreibungsdauer liegt, war hier nach Auffassung des RH die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven gegeben. Das BM hat es jedoch unterlassen, die Ursachen für die großen Unterschiede beim angegebenen Abschreibungsaufwand zu erheben.

91.11.3 Dazu gab das BMwA keine Stellungnahme ab.

91.12.1 Die Betriebskosten waren nach den Vorstellungen des BM unverändert aus der Finanzbuchhaltung zu übernehmen.

91.12.2 Nach Ansicht des RH stellte aber auch dieser Wert in Form einzelner Jahresergebnisse keine verlässliche Ausgangsgrundlage dar und war dazu angetan, Verzerrungen in das betriebsnotwendige Preisgefüge einzubringen, weil die Betriebsführungserfordernisse teilweise starken Änderungen unter-

worfen waren sowie Revisions- und Instandsetzungsarbeiten unterschiedlich anfielen. Versuche der E-Wirtschaft, betriebsfremde bzw nicht dem Verursacherprinzip entsprechende Kosten – wie etwa die anderer Teilbereiche von Stadtwerken im Rahmen des städtischen Querverbundes – zu verrechnen, konnten mangels eingehender Überprüfung nur teilweise von der Preisbehörde abgewehrt werden.

Der RH empfahl, künftig die Angaben über die Betriebskosten eingehend zu untersuchen, um die sachliche Rechtfertigung der großen Unterschiede aufzuklären.

91.12.3 Laut Stellungnahme des BMwA würden in Zukunft andere Überprüfungsmethoden angewendet werden.

91.13.1 Ein besonderes Schicksal erfuhren dabei die Kosten des Kernkraftwerkes Zwentendorf. Während der damalige Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im September 1979 anordnete, daß die "aus Zwentendorf resultierenden Kosten" in Strompreis-Kalkulationen "nicht aufscheinen dürfen", hat der Leiter der Vorprüfungskommission im August 1981 festgelegt, daß die Konservierungskosten für das Kraftwerk Zwentendorf als Betriebskosten anerkannt werden. Überdies sind die Fremdkapitalzinsen für dieses Kraftwerk auch schon vorher teilweise über die Betriebsgebarung verrechnet worden. Aus "volkswirtschaftlichen Gründen" hat der Bundesminister im Jahre 1981 noch entschieden, daß der Verbundgesellschaft "eine massive Anhebung der Leistungspreise zugebilligt werden solle". Obwohl die Verbundgesellschaft damals in ihrem Preisantrag nur eine Steigerung um 14,8 vH begehrt hatte, wurden ihr 18 vH zugesprochen.

91.13.2 Der RH hielt dazu fest, daß die Kosten für die Herstellung bzw Planung der nicht in Betrieb gegangenen Kernkraftwerke in Zwentendorf und Stein (in letzterem Falle waren nur Planungskosten angefallen) entgegen der ursprünglichen Weisung des Bundesministers letztlich auf Dauer in erhöhten Stromkosten ihren Niederschlag fanden.

91.13.3 In der Stellungnahme hat sich das BMwA dazu nicht geäußert.

91.14.1 Den Hauptdiskussionspunkt bei nahezu allen Strompreisverfahren stellte die Ermittlung der kalkulatorischen Zuschläge dar. Die Zuschläge sollten inhaltlich den kostenrechnerischen Kalkulationspositionen der Eigenkapitalverzinsung und der Wagnisabgeltung entsprechen. Obwohl sie von der Preisbehörde insgesamt als Gewinnbestandteil bewertet wurden, erfolgte die Ermittlung der Zuschläge in zwei unterschiedlichen Teilen:

(1) Bei Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen vom Eigenkapital war die Berechnungsgrundlage häufig umstritten. Abgesehen von einer einmaligen Vorgangsweise, bei der zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals von der Aktivseite ausgegangen worden war, erfolgte die Berechnung üblicherweise aus der Passivseite der Bilanz. Dabei wurden dem Grundkapital die Rücklagen, die Bewertungsreserve sowie ein etwaiger Reingewinn hinzu- oder ein Reinverlust abgerechnet. Über die Berechtigung der Hinzurechnung des Sozialkapitals entspann sich immer wieder ein heftiger Streit, der erst durch die Regelung beendet wurde, daß nur die Zuführung an das Sozialkapital im Rahmen des Personalaufwandes Anerkennung fand, das Sozialkapital selbst aber nicht mehr zur Berechnung des Eigenkapitals herangezogen wurde.

Die Baukostenzuschüsse, die von den Stromabnehmern bei Neuanschlüssen zu leisten sind und ein zinsenloses, nicht rückzahlbares Kapital der EVU darstellen, wurden ab dem Jahre 1982 richtigerweise aus der Berechnungsgrundlage für das Eigenkapital ausgeklammert.

Die von der Strompreisbehörde genehmigten Aufschläge auf das Eigenkapital beliefen sich bis zum Jahre 1980 auf 2 vH und danach auf 4 vH. Lediglich der Verbundgesellschaft wurde im Jahre 1982 einmalig ein Satz von 5 vH zuerkannt.

(2) Der Wagniszuschlag wurde ursprünglich von den Selbstkosten und seit dem Jahre 1981 vom Umsatz berechnet, weil der logische Zusammenhang zwischen einem erhöhten Investitionsbedarf für das Leitungsnetz und den Stromerlösen betont werden sollte. Die Höhe dieses Zuschlages betrug 2 vH, ausgenommen die Strompreisrunden 1976/1977 und 1981/1982, bei denen 4 vH gewährt wurden.

91.14.2 Der RH kritisierte vor allem die Vorgangsweise des BM, das diese Berechnungsformeln nicht einheitlich angewendet hat. Auffallend war dies bei einer hauptstädtischen Unternehmung, der das Sozialkapital weiterhin in das Eigenkapital eingerechnet wurde, um eine Tarifanpassung an die betreffende Landesgesellschaft herbeizuführen. So schien in der Eigenkapitalaufstellung zur Ermittlung des kalkula-

- 46 -

torischen Zuschlages dieser hauptstädtischen Gesellschaft im Jahre 1981 die Position "Pensionsrückstellungen" mit 790 Mill S auf. Ohne diesen Betrag hätte sich die Berechnungsgrundlage von 950 Mill S auf lediglich 160 Mill S vermindert und der Gewinnzuschlag hätte weniger als die Hälfte betragen. An diesem Beispiel war auch zu erkennen, welche große Bedeutung der richtigen Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zukommt.

91.14.3 Das BMwA hat dazu keine Äußerung abgegeben.

Die Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte

91.15.1 Aufgrund des zuvor beschriebenen Berechnungsschemas wurden bereits zu Beginn des Vorprüfungsverfahrens betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Überlegungen in einem solchen Maße vermengt, daß schließlich schon in diesem Verfahrensabschnitt die Zustimmung der Antragsteller erwirkt werden konnte. Eine dieser Überlegungen der Vorprüfungskommission hatte das Ziel, innerhalb bestimmter Regionen einheitliche Tarifstrukturen zu erhalten. So war es bspw ein ständiges Bemühen, das Tarifgefüge der hauptstädtischen E-Werke an das der jeweiligen Landesgesellschaft anzupassen. Ähnliches galt für die gesamte Ostregion Österreichs, wo alle EVU über eine nahezu einheitliche Preisgestaltung verfügen, obwohl dies weder mit der Stromaufbringungs- noch mit der Abnehmerstruktur begründbar ist. Ferner war die Vorprüfungskommission bestrebt, das vorhandene Strompreisgefälle zwischen West und Ost nicht zu vergrößern, um im Westen Österreichs keinen Verbrauchsanreiz zu schaffen, der wiederum einen erhöhten Strombezug aus den im Osten Österreichs gelegenen Donaukraftwerken auslösen würde.

91.15.2 Nach Ansicht des RH hätten alle diese überbetrieblichen Steuerungseinflüsse nach dem gesetzlich vorgesehenen Preisbestimmungsverfahren erst dann Berücksichtigung finden sollen, wenn die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung der vorgelegten Preisanträge nachgewiesen ist.

91.15.3 Laut Stellungnahme des BMwA seien nach dem Preisgesetz nicht Niedrigstpreise, sondern volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise festzulegen. Dabei sei der bestmögliche Ausgleich von den zwei entgegengesetzten Interessenlagen der Käufer und der Verkäufer anzustreben. Dem Vorwurf einer unkritischen Prüfung der Preisanträge wurde die Tatsache entgegengehalten, daß die von den EVU beantragten Erhöhungssätze in der Regel ganz wesentlich gekürzt worden seien. Auch habe der RH anläßlich anderer Gebarungsüberprüfungen bei einzelnen EVU auf deren ungenügende Tariflage hingewiesen.

Überdies müßten bei einer vollständigen Strompreisrunde 15 Einzelverfahren innerhalb von sechs Monaten abgewickelt werden. Im Interesse einer wirkungsvollen Verfahrensökonomie sei es daher unumgänglich, übergeordnete Gesichtspunkte – wie zB die Berücksichtigung der Entwicklung des allgemeinen Energiepreinsniveaus oder die Vermeidung größerer Strompreisunterschiede innerhalb Österreichs im allgemeinen und innerhalb eines Bundeslandes im besonderen – vorweg in Rechnung zu stellen. Durch dieses Vorziehen übergeordneter Überlegungen könnten manche Anträge weniger arbeitsaufwendig behandelt werden. Das treffe insbesondere auf die hauptstädtischen EVU zu, bei denen das Tarifniveau der jeweiligen Landesgesellschaft vorweg als Richtgröße für Preiserhöhungen angenommen werde. Nach der gleichen Vorgangsweise würde anschließend der Landeshauptmann die Tarife für kleinere und mittlere EVU im Verordnungswege festlegen.

Da jeweils im ersten Schritt des Verfahrens ohnedies eine Überprüfung der eingereichten Kalkulationsunterlagen erfolge, werde den Vorstellungen des RH weitgehend entsprochen.

91.15.4 Dieser Auffassung der überprüften Dienststelle vermochte sich der RH nicht anzuschließen. Bei Überprüfung der Strompreisanträge sei das Ziel, zuallererst die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung des vorgelegten Antrages zu erkennen, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfolgt worden. Wie das BMwA auch in der Stellungnahme bestätigt habe, sei die Vorprüfungskommission aus Gründen der Verfahrensökonomie bemüht, jenen vertretbaren Preiserhöhungssatz anzustreben, der einer raschen Einigung mit den Antragstellern dienlich sei. Zuzufolge dieser Vorgangsweise würden jedoch nach Ansicht des RH sowohl Kostenangaben anerkannt, die einer genauen Überprüfung nicht standhalten würden, als auch Abstriche vorgenommen, die weder der Art noch der Höhe nach sachlich zu begründen seien. Die wesentliche Kürzung der beantragten Erhöhungssätze sei vom RH gar nicht bestritten, aber als Beweis für sachlich unbegründet hohe Preisanträge verstanden worden.

Die vom RH anläßlich der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung für das Preisbestimmungsverfahren grundsätzlich getroffene Feststellung, daß die Vorprüfung jeweils nicht ausreichend die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung eines Preisantrages behandelt hat, steht keinesfalls im Widerspruch mit gelegentlichen Feststellungen anläßlich der Gebarungsüberprüfung einzelner EVU, bei denen der endgültig bestimmte Strompreis nur eine knappe Kostendeckung gebracht hat. Gerade der vom RH kritisierte

Grundsatz des BMwA, nach dem jeweils nur die Kosten des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes heranzuziehen sind, mag im Einzelfall das Kostenbild einer Gesellschaft unter geänderten Witterungsverhältnissen oder erhöhten Brennstoffpreisen erheblich anders gestalten.

Dem Hinweis, die starke personelle Auslastung des BMwA nötige bei vollständigen Strompreisrunden zu einer ökonomischeren Verfahrensweise, vermochte der RH nicht zu folgen. Die Preisbestimmung als gesetzliche Aufgabe des BMwA erfordert jedenfalls größtmögliche Sorgfalt und ist durchaus organisatorischen Verbesserungen zugänglich (siehe Abs 91.21.2).

91.16.1 Das vom BMwA angewendete Berechnungsschema hat einige Abgrenzungsfragen nicht befriedigend gelöst.

91.16.2 So sah der RH die rechnerische Trennung jener Aufwendungen, die nicht der Stromerzeugung oder -verteilung zugerechnet werden dürften, als mangelhaft gelöst an, insb bei Teilbereichen von Unternehmungen, Tochtergesellschaften und im Rahmen von Stadtwerken:

(1) Dem BMwA ist wohl bekannt, daß städtische EVU erhebliche Finanzmittel dazu verwenden, um im Rahmen der "Querverbundfinanzierung" andere, notleidende kommunale Einrichtungen zu stützen. Diese betriebsfremd verwendeten Anteile aus Strompreiserlösen erreichen teilweise großen Umfang, werden aber nicht offengelegt.

(2) In einem anderen Falle wurde von der Vorprüfungskommission auch hingenommen, daß ein Strompreisantrag gestellt wurde, um zur Unterstützung des Bergbaues höhere Kohlepreise zu zahlen. Nur ein geringer Teil dieser Mehrkosten war in den Unterlagen ausgewiesen.

Ganz allgemein geht die von der Preisbehörde erarbeitete Zusammenstellung von Kosten und Erlösen auf ein Kalkulationsschema zurück, das die E-Wirtschaft mit geringfügigen Anpassungen seit dem Jahre 1973 für ihre Preisanträge anwendet. Schon die Erläuterungen für einzelne Kostenarten sind teilweise ungenügend, so daß den EVU erhebliche Bewertungsspielräume offen bleiben. Beispiele dafür sind ua die unterschiedliche Vorgangsweise bei der Berücksichtigung von Bauzinsen, die Ermittlung des Sozialkapitals nach steuerlichen oder handelsrechtlichen Ansätzen sowie die teilweise Wertanpassung von Finanzierungskosten.

Schließlich wurden auch die AfA-Sätze von der Finanzbehörde regional in unterschiedlichem Ausmaß festgelegt. Damit kann es bei gleichen oder ähnlichen Anlagenstrukturen zu unterschiedlichen Innenfinanzierungseffekten kommen, die sich zufolge der hohen Anlagenintensität der EVU erheblich auswirken können.

91.16.3 Laut Stellungnahme des BMwA seien grundsätzlich in sämtlichen Strompreisverfahren alle nicht der Stromerzeugung oder -verteilung dienenden Aufwendungen aus der Kalkulation herausgenommen worden. Mehrgliedrige Unternehmungen würden aber in Zukunft durch Cash-flow-Rechnungen und andere Methoden auch in Richtung einer Querverbundfinanzierung überprüft werden. Im übrigen würden die Empfehlungen des RH einer eingehenden Erörterung mit den Sozialpartnern und den EVU unterzogen werden.

91.17.1 In den meisten Positionen des vom BM zur Anwendung vorgeschriebenen Kalkulationsschemas haben die Antragsteller ausschließlich die Werte des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzunehmen.

91.17.2 Wie der RH kritisch vermerkte, bleiben zufolge dieser Vorgangsweise außerordentliche, unregelmäßig anfallende und überhöhte Kosten meist unerkannt, so daß die ermittelte Grundlage höchstens zufällig einen für die besonderen Verhältnisse des Antragstellers gültigen Aussagewert haben konnte. So sind bspw einigen Unternehmungen in den Jahren 1980 bis 1982 aus Anlaß der letzten Ölpreissteigerungen hohe Tarife zuerkannt worden, obwohl sie in der Folge durch Einsparungen bei Öl (mengen- und preismäßig) sowie durch erhöhten Strombezug von der Verbundgesellschaft die eigenen Kosten erheblich senken konnten. Auch im Bereich der Betriebskosten bestand die Möglichkeit von Verzerrungen, weil Großrevisionen oder die Behebung von Großschäden unregelmäßig anfallen.

Bei der Verbundgesellschaft wiederum würde ein Strompreisantrag auf der Grundlage eines Jahres mit schlechter Wasserführung wegen der hohen Kostenbelastung für kalorische Stromerzeugung zu einem nicht berechtigten Tarifsprung führen. Da sich aber Tarifänderungen der Verbundgesellschaft auf alle Landesgesellschaften und hauptstädtischen EVU auswirken und manche Landesgesellschaften

- 48 -

wiederrum preisbestimmend für eine ganze Region sind, können solche Tarifsprünge aus einer unregelmäßigen, erhöhten Kostenbelastung einen Multiplikatoreffekt annehmen.

Der RH empfahl daher, das Kosten-Mengen-Gerüst nicht an den Kosten eines einzelnen Jahres auszurichten, sondern auf einen Mehr-Jahres-Durchschnitt aufzubauen, um einen unregelmäßigen Kostenanfall zu glätten.

91.17.3 Laut Stellungnahme des BMWA sei die Berücksichtigung eines fiktiven Regeljahres wiederholt zur Diskussion gestanden. Den Ist-Werten sei aber deshalb der Vorzug gegeben worden, weil sie eine bessere Aussagekraft hätten und überdies bei Preisverfahren in kurzen Zeitabständen ohnedies ein Ausgleichen eintreten würde. Aus derzeitiger Sicht werde aber auch diese Frage mit den Sozialpartnern zu erörtern sein.

91.18.1 Die kalkulatorischen Zuschläge bildeten nach Auffassung der Preisbehörde einen Gewinnbestandteil, der jedoch in Form einheitlicher Zuschlagssätze ermittelt wurde und deshalb wiederum in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der besonderen Kosten- und Erlöslage der Antragsteller stand. Da außerdem bei Ermittlung des "rechnerischen Ergebnisses" auch andere energiepolitische Zielsetzungen im Sinne volkswirtschaftlicher Erfordernisse verfolgt wurden, entstand die Auswirkung, daß Unternehmungen mit günstigerer Kosten-, Ertrags- und Kapitalstruktur immer mehr Finanzierungspotential ansammeln konnten. Unternehmungen mit ungünstigerer Struktur hatten dagegen eine vergleichsweise schlechtere Entwicklung zu verzeichnen.

91.18.2 Nach Ansicht des RH werden mit den kalkulatorischen Zuschlägen Kostenarten berücksichtigt, denen keine tatsächlichen Ausgaben gegenüberstehen. Für die Vorprüfungskommission wäre es daher unbedingt notwendig, nicht nur die Höhe des Zuschlagssatzes unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit zu beurteilen, sondern auch die Berechnungsgrundlage genau zu ermitteln.

Der RH kritisierte, daß sich das BMWA bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zuschläge durch die Festlegung einheitlicher Sätze eines Instrumentariums begeben hat, das einen maßgebenden Einfluß auf die notwendige Höhe des Strompreises ausübt.

91.18.3 Laut Stellungnahme des BMWA sei eine Differenzierung des kalkulatorischen Zuschlages wiederholt erörtert und bei einigen Preisverfahren durch Berücksichtigung unterschiedlicher Investitionszuschläge auch durchgeführt worden. Im übrigen diene das Kalkulationsschema und damit auch der kalkulatorische Zuschlag nur der Ermittlung von Richtgrößen.

91.18.4 Dieser Ansicht, wonach nur Richtgrößen zu ermitteln wären, widersprach der RH mit dem Hinweis, daß die Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Strompreisantrages den wesentlichen Ausgangspunkt des Strompreisverfahrens darstellt. Für dessen ordnungsgemäße Durchführung habe der Gesetzgeber dem BMWA sogar das Recht von Betriebsprüfungen eingeräumt. Erfahrungsgemäß sei jedoch das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens nahezu ausnahmslos in den nachfolgenden Verfahrensabschnitten unverändert übernommen worden.

91.19.1 In keinem einzigen Fall hat das zuständige BM von der Möglichkeit der erwähnten Betriebsprüfung nach § 2 Abs 6 des Preisgesetzes Gebrauch gemacht. Laut Aussage des Leiters der Vorprüfungskommission wurden nicht einmal Wirtschaftsprüferberichte der antragstellenden Unternehmungen eingesehen, obwohl damit die Angaben der Antragsteller weitgehend überprüft hätten werden können.

91.19.2 Nach Ansicht des RH wäre fallweise die richtige Überleitung des richtigen Zahlenmaterials aus der betrieblichen Kostenrechnung in die Strompreiskalkulation von unabhängigen Sachverständigen nachzuprüfen. Überdies wäre auch die Einhaltung jener Auflagen zu überprüfen, die in den Preisbescheiden erteilt werden. Die Preiskommission hätte jedenfalls ihre Kontrollmöglichkeiten in Zukunft verstärkt zu nützen, um sicherzustellen, daß die eingereichten Strompreisanträge das betriebsnotwendige Ergebnis einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Unternehmensführung darstellen.

Der RH empfahl ferner, die Möglichkeit von amtswegigen Strompreisprüfungen nicht außer acht zu lassen. Wenn bspw. einem Antragsteller wegen erhöhter Brennstoffpreise eine Tarifierhöhung zuerkannt wird und diese Preise in der Folge erheblich sinken, bildet das nicht nur eine ausreichende Begründung für eine amtswegige Preisfestsetzung, es hätten auch die Mehrerlöse gem § 5 Abs 1 des Preisgesetzes zugunsten des Bundes eingezogen werden können. Die amtswegige Preisbestimmung hätte solcherart unerwünschte, vom volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis abweichende Entwicklungen aufzufangen.

91.19.3 Laut Stellungnahme des BMwA wäre auch für die Kontrolle eine Kosten-Nutzen-Überlegung angebracht. In Hinkunft werde aber versucht werden, verstärkt außenstehende Fachleute heranzuziehen. Die Durchführung von Betriebsprüfungen sei allerdings von der Verfügbarkeit entsprechend geeigneter Mitarbeiter und einer ausreichenden finanzgesetzlichen Vorsorge für Reisekosten abhängig. Über die Durchführung von Bescheid-Auflagen hätten die EVU jährlich Bericht zu erstatten.

91.20.1 Um die wirtschaftliche Entwicklung einer Unternehmung in dem für die Preisbehörde erforderlichen Ausmaß zu erfassen, ist ein besserer Einblick in die Liquiditätslage und Unternehmungsfinanzierung erforderlich, als dies der Vorprüfungskommission bisher gelungen ist.

91.20.2 Der RH hat daher mit einer Zusammenfassung seiner Empfehlungen auch ein Muster für eine erweiterte Cash-flow-Rechnung vorgelegt, dessen Anwendung zusammen mit Bewegungsbilanzen und Kapitalflußrechnungen vorteilhaft erschiene.

Darüber hinaus wurde für die Tätigkeit der Vorprüfungskommission empfohlen, im Anschluß an das Ergebnis der überprüften Strompreisanträge auch Hinweise volkswirtschaftlicher Art anzubringen. Zu diesem Zweck sollte aus der reichlich vorhandenen Erfahrung der zuständigen Abteilung des BMwA geschöpft werden. Die nachfolgend tätig werdende Preiskommission und der zuletzt entscheidende Bundesminister sollten auf diese Weise in die Lage versetzt werden, mit der tarifpolitischen Entscheidung ein volkswirtschaftliches Steuerungsinstrument zu bedienen.

91.20.3 Laut Stellungnahme des BMwA werde den Empfehlungen des RH im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen werden.

Organisation

91.21.1 Die Aufgaben "der E-Wirtschaft, Statistik und Vorprüfung von Preisanträgen" werden unverändert seit dem Jahre 1970 von zwei Bediensteten behandelt. Obwohl Strompreisanträge in den letzten Jahren immer häufiger eingebracht wurden und die Überprüfungsaufgaben daher gestiegen sind, blieb der Personalstand unverändert. Überdies hat der zuständige Abteilungsleiter den Vorsitz in der Vorprüfungskommission seit dem Jahre 1981 nicht mehr ausgeübt. Er beauftragte damit einen Vertreter, der aber keine Genehmigungsbefugnis besaß, so daß die Ergebnisse der Vorprüfung wiederum der Genehmigung des Abteilungsleiters bedurften. Dem beauftragten Vertreter war hingegen in dem eher weniger bedeutsamen statistischen Bereich eine Genehmigungsbefugnis eingeräumt worden.

91.21.2 Der RH empfahl, der Vorprüfung von Preisanträgen mehr Gewicht beizumessen und die Ablauforganisation zu verbessern. Die Genehmigungsbefugnisse sollten nach dem Gewicht der zu behandelnden Angelegenheiten geregelt werden. In personeller Hinsicht werde das BMwA zu entscheiden haben, ob zur Bewältigung der erhöhten Anforderungen im Strompreisverfahren zusätzliche Fachleute herangezogen bzw. geschult oder ob einzelne Kontroll- und Prüfungsaufgaben an außenstehende Sachverständige übertragen werden sollen. In letzterem Falle wäre allerdings auf eine genaue Umschreibung und Begrenzung des Prüfungsauftrages zu achten.

91.21.3 Laut Stellungnahme des BMwA würden in Hinkunft zusätzlich außenstehende Fachleute mit genau formulierten Aufträgen herangezogen werden.

91.22.1 Ohne Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung festzulegen, wurde am 1. Juli 1986 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der "Überprüfung von Preisanträgen" beauftragt. Für den Auftrag war lediglich ein einziges Gegenangebot eingeholt worden, das aber mangels Leistungsbeschreibung nicht vergleichbar war. Der Auftragnehmer legte drei Wochen später ein Gutachten und eine Honorarnote über 250 000 S vor. Im Gutachten wurde ausgeführt, daß die überprüften Preisanträge nach vier Gesprächen mit Antragstellern und Einblick in Unterlagen in einigen Fällen als geringfügig überhöht und in zwei Fällen als zu niedrig anzusehen wären.

91.22.2 Der RH kritisierte die Auftragserteilung an einen Gutachter, der ohne Wettbewerb mit dieser Aufgabe betraut worden war. Eine Beziehung von Gutachtern erschiene nur dann sinnvoll, wenn bestimmte, inhaltlich genau umschriebene Kontrollaufträge erteilt werden.

91.22.3 Dazu gab des BMwA keine Stellungnahme ab.

- 50 -

91.23.1 Der zuständige Abteilungsleiter im BMwA übte in mehreren EVU, darunter auch in der Verbundgesellschaft, die Funktion eines Aufsichtsrates aus.

91.23.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Doppelfunktion, weil der betreffende Mitarbeiter gem § 95 des Aktiengesetzes "den Grundsätzen der Geschäftspolitik" der Unternehmung zustimmen und andererseits als Leiter der Vorprüfungskommission überhöhte Preisforderungen abwehren sollte. Der RH empfahl, die Vertretung des BMwA im Aufsichtsrat einiger EVU von den Angelegenheiten der Strompreisprüfung zu trennen.

91.23.3 Laut Stellungnahme des BMwA sei im vorliegenden Fall kein Tatbestand der Befangenheit gegeben. Nur eine der Gesellschaften, in deren Aufsichtsrat der erwähnte Abteilungsleiter allerdings erst seit dem Jahre 1983 vertreten sei, lege Strompreisanträge vor und außerdem habe der Abteilungsleiter den Vorsitz in der Vorprüfungskommission seit dem Jahre 1981 nicht mehr ausgeübt.

91.23.4 Der RH entgegnete, die Genehmigungsbefugnis sei weiterhin dem Abteilungsleiter verblieben, obwohl er seit dem Jahre 1981 keine Verhandlung mehr geleitet habe. Sohni erhielt der RH die Empfehlung aufrecht, die Tätigkeit in der Vorprüfungskommission von Aufsichtsratsfunktionen in EVU zu trennen.

91.24.1 Gem § 12 des Preisgesetzes ist für beantragte Preisbestimmungsverfahren ein Kostenersatz von mindestens 10 S und höchstens 3 000 S zu entrichten. Dieser Höchstsatz ist seit dem Jahre 1978 unverändert geblieben und wird allen Antragstellern vorgeschrieben.

91.24.2 Im Hinblick auf die seit dem Jahre 1978 gestiegenen Tarife der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung (+ 100 vH) und der festen Gebührensätze nach dem Gebührengesetz (+ 63 vH) sowie im Hinblick auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (+ 43 vH) und der Beamtenbezüge (+ 49 vH) empfahl der RH, diesen Höchstsatz anzuheben.

91.24.3 Laut Stellungnahme des BMwA sei diese Anhebung des Kostenersatzes nahezu bei jeder Novellierung des Preisgesetzes verlangt, aber nicht beschlossen worden.

Zum II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH, Wien-Schwechat

Der Flughafen Wien nahm in den Jahren 1983 bis 1986 eine günstige Entwicklung, wozu auch die Steigerung des Langstreckenverkehrs in beträchtlichem Maße beitrug. Allerdings traten bei der Abwicklung von Bonifikationsvereinbarungen, die der Förderung dieser Verkehrsart dienten, Mängel auf.

92.1 In den ersten Monaten des Jahres 1987 überprüfte der RH die Gebarung der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH (FWB) an deren Sitz in Wien-Schwechat. Zuvor war die Gebarung der Geschäftsjahre 1979 bis 1982 überprüft worden (TB 1983 Abs 77).

Die nunmehrige Überprüfung des RH bezog sich neben Feststellungen zur rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung schwerpunktmäßig auf die Tarifpolitik der FWB, insb auf gewährte Tarifiermäßigungen und deren Abwicklung, während sich die Kontrollämter der Stadt Wien und des Landes Niederösterreich gleichzeitig hauptsächlich mit der Ausnutzung und Verwendung der Flugscheinbezugsrechte befaßten.

Rechtliche Verhältnisse

92.2 Das Stammkapital der FWB erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 1 210 Mill S (1982) aufgrund einer 1985 erfolgten Kapitalerhöhung auf 1 460 Mill S. Hievon waren zum Jahresende 1986 noch 62,5 Mill S ausstehend.

Am Stammkapital – und im gleichen Ausmaß an den ausstehenden Einlagen darauf – waren die Republik Österreich mit 50 vH sowie das Land Niederösterreich und die Stadt Wien mit je 25 vH beteiligt.

92.3 Dem AR der FWB gehören acht von den Gesellschaftern bestellte Mitglieder und vier Dienstnehmervertreter an.

Aufgrund einer Gesellschaftervereinbarung wechseln die Gesellschafter einander im Vorsitz des AR ab.

92.4 Gem § 8 des Gesellschaftsvertrages hat die FWB zwei Geschäftsführer. Das Vorschlagsrecht für je einen Geschäftsführer steht den Gesellschaftern Land Niederösterreich und Stadt Wien zu. Alle Gesellschafter verpflichteten sich im Gesellschaftsvertrag, in der Generalversammlung bzw im Wege eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses für die Bestellung der von den Gesellschaftern Land Niederösterreich und Stadt Wien vorgeschlagenen Geschäftsführer zu stimmen. Das gleiche gilt für die Abberufung von Geschäftsführern.

Einer der Geschäftsführer trat mit 31. März 1987 – wegen der Inanspruchnahme von Flugrechten für seine Familie – zurück. Mit 1. Juli 1987 wurde auf Vorschlag des Gesellschafters Stadt Wien ein neuer Geschäftsführer bestellt.

92.5.1 Der RH hatte bereits anlässlich seiner vorletzten Gebarungsüberprüfung aufgezeigt, daß sich der Gesellschafter Republik Österreich durch die Regelungen zur Bestellung der Organe der FWB beträchtlicher Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeiten begeben hat (TB 1979 Abs 90.4). Dies erschien umso bedeutsamer, als der Bund auch noch über das Beteiligungsverhältnis hinausgehende Leistungen für die Gesellschaft erbrachte (zB Zurverfügungstellung von Grundstücken) und somit die tatsächliche wirt -

- 52 -

schaftliche Beteiligung der Republik Österreich insb an der Deckung des Kapitalbedarfes der Gesellschaft höher war. Dieses wirtschaftliche Beteiligungsverhältnis betrug rd 60 : 20 : 20.

Maßnahmen der Eigentümerkörperschaften angesichts dieser Prüfungsfeststellung blieben jedoch aus, da in den Regelungen zur Bestellung der Organe der Gesellschaft keine Änderung eingetreten ist.

92.5.2 Der RH wiederholte daher nunmehr seine auch schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung anderer Flughafenbetriebsgesellschaften bekundete Auffassung, daß ein derartiges Mißverhältnis zwischen Leistung und Einflußnahme des Gesellschafters Republik Österreich wirtschaftlich unangebracht sei. Grundsätzlich sollte vielmehr stets eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Ausmaß der Beteiligung und Belastung einerseits und dem Einfluß sowie der Wahrnehmung von Gestaltungs- und Kontrollrechten andererseits bestehen.

Wirtschaftliche Entwicklung

92.6 Die Bilanzsumme der FWB erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 1 917,1 Mill S (1982) um 787,1 Mill S bzw 41,1 vH auf 2 704,2 Mill S (1986).

Auf der Aktivseite verringerte sich vorerst das Sachanlagevermögen von 1 155,7 Mill S (1982) auf 933,2 Mill S (1984); es nahm in den beiden folgenden Jahren aufgrund bedeutender Investitionen – insb für neue in Bau befindliche Abfertigungseinrichtungen (Anlagenzugänge 1985: 276,1 Mill S; 1986: 443 Mill S) – wieder wesentlich auf 1 413,1 Mill S zu.

Die Finanzanlagen erhöhten sich durch Zuführungen hauptsächlich des Jahres 1985 von 35,2 Mill S (1982) auf 168,8 Mill S (1986).

Das gesamte Anlagevermögen stieg somit von 1 197,6 Mill S (1982) auf 1 585,9 Mill S (1986) und machte zuletzt 58,6 vH der Bilanzsumme aus. Es wurde zur Gänze durch wirtschaftliches Eigenkapital gedeckt.

92.7 Das Umlaufvermögen der FWB nahm von 719,1 Mill S (1982) um 335,3 Mill S bzw 46,6 vH auf 1 054,4 Mill S (1986) zu.

Der größte Teil dieses Umlaufvermögens, nämlich 743,1 Mill S bzw 70,5 vH, entfiel auf Wertpapiere, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditunternehmen.

Diese Mittel und auch jene des Finanzanlagevermögens ermöglichten vorerst die Erzielung hoher aktiver Zinsensalden und stehen längerfristig zur Finanzierung von Investitionsvorhaben mit Eigenmitteln zur Verfügung.

92.8 Wie ausgeführt, war das Stammkapital der FWB 1985 auf 1 460 Mill S erhöht worden, wovon zuletzt 62,5 Mill S ausstehend waren.

Die Rücklagen nahmen im überprüften Zeitraum von 145,7 Mill S (1982) um 193,1 Mill S bzw 132,6 vH auf 338,8 Mill S (1986) zu.

Das wirtschaftliche Eigenkapital stieg somit beträchtlich von 1 355,7 Mill S (1982) um 424,6 Mill S bzw 31,3 vH auf 1 780,3 Mill S (1986) an. Der hohe Anteil dieses wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital der überprüften Unternehmung ging allerdings wegen dessen stärkerer Ausweitung etwas von 70,7 vH (1982) auf 67,4 vH (1986) zurück.

92.9 Dementsprechend nahm der Anteil des Fremdkapitals (samt Rückstellungen und Wertberichtigungen), das von 561,4 Mill S (1982) um 300 Mill S bzw 53,4 vH auf 861,4 Mill S (1986) gestiegen war, am Gesamtkapital von 29,3 vH auf 32,6 vH zu.

Die Verbindlichkeiten, die zum Jahresende 1986 insgesamt 455,9 Mill S betrugten, beinhalteten Kredite in der Höhe von 164,7 Mill S, die zur Vorfinanzierung der ausstehenden Zahlungen auf die Investitionsförderungsbeiträge des Landes Niederösterreich für die Jahre 1979 bis 1985 dienten. Zinsendienst und Kapitalrückzahlung für diese Kredite werden vom Land Niederösterreich getragen.

92.10.1 Das Sozialkapital der FWB betrug 209,3 Mill S (Ende 1986). Die Gesellschaft bildete die Abfertigungsrücklage mit 145,1 Mill S bzw 50 vH der Ansprüche und die Pensionsrückstellung mit 64,2 Mill S im Ausmaß der steuerlichen Begünstigungen. Demgegenüber betrug das handelsrechtliche Deckungskapital für diese Pensionszusagen 92,4 Mill S.

92.10.2 Der RH wiederholte seine seinerzeit gegebene Empfehlung (TB 1979 Abs 90.33 und TB 1983 Abs 77.9), in der Handelsbilanz für diese Pensionszusagen, aber auch für die Abfertigungsansprüche handelsrechtlich ausreichende Rückstellungen zu bilden.

92.10.3 Laut Stellungnahme der FWB sei für die Gewährung des Altersversorgungszuschusses erstmalig im Jahr 1986 eine Rückstellung gem § 14 EStG gebildet worden. Im Zuge der neuen Rechnungslegungsvorschriften seien neue Richtlinien zu gewärtigen, denen die FWB selbstverständlich nachkommen werde.

92.11 Die Summe der Aufwendungen der FWB stieg von 1 015,1 Mill S (1982) um 384,3 Mill S bzw 37,9 vH auf 1 399,4 Mill S (1986).

Den größten Anteil hieran hatten die Personalaufwendungen, die in den dargestellten Jahren stärker von 472,2 Mill S um 236,5 Mill S bzw 50,1 vH auf 708,7 Mill S zunahmen. Bei einem gleichzeitig um 127 auf 1 482 Mitarbeiter gestiegenen Personalstand erhöhte sich der Anteil der Personalaufwendungen an den gesamten Aufwendungen von 46,5 vH (1982) auf 50,6 vH (1986).

Die Betriebsaufwendungen hatten den zweithöchsten Anteil; sie nahmen von 290,4 Mill S (1982) um 90,3 Mill S bzw 31,1 vH auf 380,7 Mill S (1986) zu und stellten 1986 rd 27,2 vH der Gesamtaufwendungen dar.

Auf die Abschreibungen entfielen zuletzt mit 117 Mill S rd 8,4 vH der Aufwendungen.

92.12 Die Erträge der FWB stiegen von 1 055,3 Mill S (1982) um 521,7 Mill S bzw 49,4 vH auf 1 577 Mill S (1986). Im zuletzt genannten Jahr waren allerdings besonders hohe außerordentliche Erträge zu verzeichnen, weil der 1986 ausgeschüttete Gewinn des Jahres 1985 in der Höhe von 102 Mill S der FWB von ihren Gesellschaftern wieder als – den Rücklagen zuzuführender – Zuschuß gewährt wurde. Unter Außerachtlassung dieser Position stiegen die Erträge im überprüften Zeitraum mit 39,8 vH nur unwesentlich stärker an als die Aufwendungen.

Den höchsten Anteil an den Erträgen hatten jene aus dem Luftverkehr, die von 673,4 Mill S (1982) um 311,4 Mill S bzw 40,9 vH auf 984,8 Mill S (1986) anwuchsen und 62,4 vH der gesamten Erträge darstellten.

Sie setzten sich im Jahr 1986 im wesentlichen aus den Erträgen aus dem Landetarif mit 324,4 Mill S (+ 41,2 vH gegenüber 1982), aus jenen aus dem Landetarif-Zuschlagstarif mit 186,6 Mill S (+ 64,6 vH), aus den Erträgen aus der Vorfeld-Abfertigung mit 346,2 Mill S (+ 51,8 vH) und aus jenen aus der Verkehrsabfertigung mit 184,7 Mill S (+ 45,8 vH) zusammen.

Die Erträge aus sonstigen Leistungen stiegen im überprüften Zeitraum von 290,8 Mill S um 76,5 Mill S bzw 26,3 vH auf 367,3 Mill S. Am bedeutendsten waren hierbei die Miet- und Pachterträge mit 135 Mill S (+ 21,4 vH) sowie die Erträge aus Leistungen der Betriebe und weiterverrechneten Leistungen mit 120,9 Mill S (+ 14,5 vH).

Die sonstigen und außerordentlichen Erträge, die auch die Zinsenerträge beinhalteten, hatten – insb wegen des erwähnten Gesellschafterzuschusses von 102 Mill S im Jahr 1986 – eine besonders starke Zunahme von 91,1 Mill S um 146,9 vH auf 224,9 Mill S zu verzeichnen.

92.13 Aufgrund der stärkeren Zunahme der Erträge gegenüber den Aufwendungen wies die FWB – wie schon in den Jahren seit 1979 (siehe TB 1983 Abs 77.10) – bis 1985 weiterhin steigende Bilanzgewinne aus. Nach 32,4 Mill S (1982), die mit 1,6 Mill S der gesetzlichen Rücklage und mit 30,8 Mill S der freien Rücklage zugewiesen worden waren, wurden in den Folgejahren Gewinne von 71 Mill S (1983), 118 Mill S (1984) und 102 Mill S (1985) verzeichnet. Im Jahr 1986 trat allerdings bei gegenüber den Erträgen stärker gestiegenen Aufwendungen ein Rückgang des Bilanzgewinnes auf 44 Mill S ein. Seit 1983 wurden somit Gewinne in der Gesamthöhe von 335 Mill S erzielt, die auch zur Gänze an die Ge-

- 54 -

sellschafter ausgeschüttet wurden. Hievon sind an die FWB bisher 187,5 Mill S als einbezahlte Stammkapitalerhöhung und 102 Mill S als Gesellschafterzuschuß wieder zurückgeflossen.

92.14 Auch der betriebsbedingte, nachhaltige Cash-flow (ohne außerordentliches Ergebnis) als Ausdruck der Selbstfinanzierungskraft der Unternehmung stieg nach den Berechnungen des RH von 169,5 Mill S (1982) auf 270,3 Mill S (1985), ging aber 1986 auf 243 Mill S zurück. Insgesamt erwirtschaftete die FWB in vier Jahren seit 1983 Zahlungsüberschüsse von zusammen 992,5 Mill S, womit die bilanzmäßigen Anlagenzugänge dieses Zeitraumes von 1 039,1 Mill S fast zur Gänze finanziert werden konnten.

92.15 So wie in den vorhergegangenen Zeiträumen (siehe TB 1983 Abs 77.4) war das Verkehrsaufkommen auf dem Flughafen Wien auch in den Jahren seit 1982 steigend, wobei größeren Zunahmen erstmals 1986 eine Verflachung folgte. Im kommerziellen Verkehr (Linien- und Bedarfsluftverkehr, lokales Aufkommen) stiegen die Flugbewegungen von 55 229 (1982) um 8,4 vH auf 59 874 (1986). Die Gesamtpassagierzahlen erhöhten sich im selben Zeitraum von rd 3,1 Mill um 18,2 vH auf rd 3,7 Mill, wobei 1985 mit rd 3,9 Mill Passagieren der Höchstwert erreicht worden war. Das lokale Passagieraufkommen (ohne Transit) nahm in diesen Jahren von rd 2,9 um 17,9 vH auf rd 3,4 Mill zu (1985: 3,6 Mill Passagiere). Die Summe der Höchstabfluggewichte – als für die Tarifbemessung wesentlicher Bestimmungsgrund – aller im kommerziellen Verkehr eingesetzten Luftfahrzeuge nahm von rd 1,7 Mill t um 16,2 vH auf rd 2 Mill t zu.

Im internationalen Vergleich liegt der Flughafen Wien – gemessen an der Höhe seines Passagieraufkommens – europaweit seit Jahren unverändert etwa an 30. Stelle.

92.16 Insgesamt ist es der FWB im überprüften Zeitraum gelungen, die günstige wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmung jedenfalls bis 1985 fortzusetzen und auszubauen. 1986 traten Rückgänge ein, die im Vergleich zu den Vorjahren auch ein ungünstigeres wirtschaftliches Ergebnis bewirkten.

92.17 Die FWB führte diese Entwicklung des Jahres 1986 insb beim Passagieraufkommen auf eine Vielzahl von Gründen, wie zB einen starken Rückgang bei den USA-Touristen, Terrorangst, geringe wirtschaftliche Impulse im Geschäftsverkehr usw zurück.

Bereits in den ersten Monaten 1987 setzte ein Zuwachs beim Passagieraufkommen die langfristige Entwicklung fort. Für das Jahr 1987 wurde ein Passagieraufkommen von mehr als 4 Mill (einschließlich Transit) erwartet.

92.18 Die FWB war im überprüften Zeitraum sehr anlagenintensiv. Aufgrund der hohen Kapitalausstattung und der Höhe der aus den guten wirtschaftlichen Ergebnissen sowie mit Gesellschafterzuschüssen gebildeten Rücklagen war nicht nur das Anlagevermögen durch wirtschaftliches Eigenkapital zur Gänze gedeckt, vielmehr diente es auch zur teilweisen Finanzierung des überwiegend aus liquiden Mitteln bestehenden Umlaufvermögens.

92.19 Auch bei dynamischer Betrachtung war die Entwicklung der FWB als günstig zu bezeichnen. Die Unternehmung konnte bei Erträgen, die stärker wuchsen als die Aufwendungen, in den Jahren 1983 bis 1986 Bilanzgewinne von insgesamt 335 Mill S ausweisen und Zahlungsüberschüsse im Gesamtausmaß von rd 992,5 Mill S erzielen, die zur nahezu gänzlichen Finanzierung der Anlagenzugänge dieses Zeitraumes ausreichten.

92.20 Zur wirtschaftlichen Lage bzw Entwicklung der überprüften Unternehmung haben allerdings die Gesellschafter der FWB wesentliche Beiträge geleistet.

Aus bereits früher beschlossenen Investitionszuschüssen (siehe TB 1983 Abs 77.7) flossen der überprüften Gesellschaft in den Jahren 1983 bis 1985 je 100 Mill S, insgesamt somit 300 Mill S zu.

Auch die für die Jahre 1983 bis 1986 ausgeschütteten Gewinne von 335 Mill S wurden durch die Kapitalerhöhung des Jahres 1985 von 250 Mill S, wovon zum Jahresende 1986 187,5 Mill S einbezahlt waren, und den 1986 beschlossenen Gesellschafterzuschuß in der Höhe von 102 Mill S zum weit überwiegenden Teil in der Gesellschaft belassen.

Dieser Sicherung der hohen Kapitalausstattung der FWB, die auch zur Erzielung hoher aktiver Zinsensalden beitrug, stand allerdings ein entsprechendes Refinanzierungserfordernis der Gesellschafter gegenüber.

Tarifgestaltung

92.21 Gem §§ 63 und 64 des Luftfahrtgesetzes 1957 (LFG) sind Flughäfen öffentliche Flugplätze, die für den internationalen Luftverkehr bestimmt sind und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen verfügen. Öffentlich sind solche Flugplätze, für die Betriebspflicht besteht und die von allen Teilnehmern am Luftverkehr unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Betriebspflicht bedeutet (§ 75 Abs 5 LFG), daß Halter öffentlicher Flugplätze den Flugplatz-Betrieb nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde einstellen dürfen.

Der Betrieb von Zivilflugplätzen ist vom zuständigen Bundesministerium durch die Zivilflugplatz-Betriebsordnung zu regeln (ZFBO, BGBl Nr 72/1962). Vom Halter eines öffentlichen Flugplatzes sind aufgrund der ZFBO Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen aufzustellen, in denen festzulegen ist, unter welchen Bedingungen der öffentliche Zivilflugplatz von allen Teilnehmern am Luftverkehr benützt werden kann (Kontrahierungszwang). Die Zivilflugplatzbedingungen und wesentliche Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, die diese zu erteilen hat, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist.

Die ZFBO regelt nicht nur die Leistungen, für die der Zivilflugplatzhalter zu sorgen hat, sondern auch den Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 16 ZFBO), deren wesentlicher Bestandteil auch die Tarifordnung ist.

Gem § 20 ZFBO sind in der Tarifordnung Entgelte für alle wesentlichen, für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Flughafens erforderlichen Leistungen festzusetzen.

Soweit für gleiche Leistungen Entgelte in verschiedenen Höhen festgesetzt oder Ermäßigungen bzw Befreiungen von den vollen Tarifsätzen gewährt werden, haben sich diese Abweichungen nach objektiven Merkmalen zu richten.

92.22 Aufgrund dieser Bestimmungen bildeten sich bei den österreichischen Verkehrsflughäfen neben minder bedeutenden Tarifarten wie Hangar- und Parktarif sowie Tarifen für Einzelleistungen hauptsächlich vier Tarifarten heraus, nämlich der Landegrunderarif, der Landezuschlagtarif, der Vorfeld- und der Verkehrsabfertigungstarif. Im einzelnen ist von den Benützern zu leisten:

(1) der Landegrunderarif für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen usw; Bemessungsgrundlage ist das Höchstabfluggewicht (MTOW) des gelandeten Luftfahrzeuges, wobei der Tarif bei zunehmendem Gewicht degressiv gestaffelt ist;

(2) der Landezuschlagtarif für jeden im gewerbsmäßigen Luftverkehr mit einem Luftfahrzeug mit Flugnummer ins Ausland abfliegenden Fluggast;

(3) der Vorfeld- und der Verkehrsabfertigungstarif für die Gesamtheit aller nichtbehördlichen Tätigkeiten, die beim Ein- und Aussteigen von Fluggästen, beim Ein- und Ausladen von Fracht und Luftpost sowie bei der Versorgung von Luftfahrzeugen vor dem Abflug bzw nach der Landung durchzuführen sind, wofür sich die FWB – soweit diese Tätigkeiten nicht von einzelnen Fluggesellschaften selbst wahrgenommen werden – für Teilleistungen der Dienste der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs AG (AUA) bedient; Bemessungsgrundlage ist wiederum das Höchstabfluggewicht.

92.23 Die FWB stellte im überprüften Zeitraum jährlich Anträge auf Tarifierpassungen.

- 56 -

Aufgrund der Kostenrechnungsergebnisse des abgelaufenen Jahres, von Hochrechnungen für das laufende Geschäftsjahr und budgetierten Werten insb hinsichtlich des erwarteten Verkehrsaufkommens sowie der zu erwartenden Kostenentwicklung wurden jeweils Verhandlungen mit der AUA aufgenommen. Diese hat nicht nur den größten Anteil am Verkehrsaufkommen des Flughafens Wien, sondern vertrat – den internationalen Gepflogenheiten entsprechend – als heimische Fluggesellschaft vorerst auch die Interessen der Wien anfliegenden Luftverkehrsgesellschaften.

Diese Verhandlungen dienten insb dem Zweck, die seitens der FWB prognostizierte Entwicklung der Kosten und des Verkehrsaufkommens mit jener der betroffenen Luftverkehrsgesellschaften abzustimmen.

Die von der FWB schließlich beim zuständigen Bundesministerium (nunmehr BMöVV) eingebrachten Tariferhöhungsanträge wurden von diesem jeweils einem Wirtschaftsprüfer übergeben. Dieser befaßte sich nicht nur mit der Überprüfung der Plausibilität der getroffenen Annahmen bei der Verkehrsentwicklung sowie der Entwicklung der Erlöse und Kosten, sondern würdigte auch die Angemessenheit kalkulatorischer Ansätze. Schließlich beurteilte der Wirtschaftsprüfer die Frage, ob mit den beantragten Tariferhöhungen ein wirtschaftlicher Betrieb der FWB gewährleistet ist.

Aufgrund der von dem Wirtschaftsprüfer gegebenen Gutachten wurden die Tariferhöhungsanträge der FWB im überprüften Zeitraum jeweils antragsgemäß genehmigt.

92.24 Im einzelnen traten bei der FWB folgende Tariferhöhungen ein:

(1) Der Landgrundtarif, der 1983 noch um 11,3 vH erhöht worden war, stieg in den folgenden Jahren mit vH-Sätzen zwischen 2,3 und 3,6. Für ein auf dem Flughafen Wien häufig vertretenes Luftfahrzeug der Type DC-9-50 mit einem Höchstabfluggewicht von 55 t erhöhte sich der Landgrundtarif von 7 590 S (1983) um insgesamt 22,1 vH auf 9 270 S (1986).

(2) Die Tarife für die Vorfeldabfertigung nahmen im dargestellten Zeitraum zwischen 2,3 vH (1985) und 9,9 vH (1983) zu. Für das angeführte Luftfahrzeug stieg der Vorfeldabfertigungstarif insgesamt von 7 809 S um 26,1 vH auf 9 846 S.

(3) Beim Verkehrsabfertigungstarif waren Steigerungsraten zwischen 2,3 vH (1985) und 7 vH (1983 und 1986) zu verzeichnen. Der Verkehrsabfertigungstarif für eine DC-9-50 erhöhte sich von 5 298 S um 21,4 vH auf 6 432 S.

(4) Der Landzuschlagtarif war letztmals 1983 um 37,1 vH auf S 132,71 je abfliegendem Passagier erhöht worden.

Für ein Flugzeug vom Typ DC-9-50, das eine Kapazität von 120 Sitzen hat, nahmen die Gesamtkosten für eine Landung auf dem Flughafen Wien bei einer angenommenen Kapazitätsauslastung von 60 vH, das entspricht 72 Passagieren, im dargestellten Zeitraum von 27 667 S um 26,9 vH auf 35 103 S zu.

92.25.1 Bedeutende Teile der erreichten Steigerungen der Flugverkehrserträge der FWB waren auf die Anhebung der Tarife zurückzuführen.

92.25.2 Diese Steigerung der Tarife erschien dem RH insofern nicht unbedenklich bzw nicht unbegrenzt fortsetzbar, als das Tarifniveau des Flughafens Wien schon immer als hoch galt und der Anteil der Flughafengebühren an den Gesamtkosten der Flugverkehrsgesellschaften insb im Kurz- und Mittelstreckenverkehr beträchtlich ist. Wegen der bestehenden Bemühungen um eine Preiseregulierung auch im europäischen Flugverkehr, die zu niedrigeren Flugpreisen führen könnten, wären weitere Anhebungen der Flughafentarife von den Flugverkehrsgesellschaften möglicherweise nur schwer zu tragen.

Um eine weitere angemessene wirtschaftliche Entwicklung der überprüften Unternehmung sicherzustellen, sollte daher nach Ansicht des RH getrachtet werden, einerseits durch erhöhtes Verkehrsaufkommen zusätzliche Erträge zu erzielen, andererseits durch Bemühungen zur Verflachung des Verkehrsaufkommens in den Spitzenstunden den Kostendruck zu verringern.

92.26.1 Zur Höhe und Angemessenheit der Tarife der FWB war im einzelnen festzustellen:

(1) Die Verhältnisse auf den verschiedenen europäischen Flughäfen sind an sich nur schwer vergleichbar. In einigen Ländern sind Flughafenerrichter und -betreiber getrennte Rechtspersonen. Auf manchen Flughäfen hat die Betreibergesellschaft nicht bzw nur in verringertem Umfang für die nicht-behördliche Abfertigung vorzusorgen; in anderen Ländern sind die Tarife für die nicht-behördliche Abfertigung nicht genehmigungspflichtig.

(2) Nach vorliegenden internationalen Untersuchungen, insb einer dänischen aus dem Jahr 1986, gehörten die Landetarife (Landegrund- und Landezuschlagtarif) des Flughafens Wien unter 23 verglichenen Flughäfen zu den höchsten. Wie eine andere, von der FWB im Feber 1987 erstellte Analyse zeigte, lag die überprüfte Gesellschaft auch bei den Abfertigungstarifen unter neun verglichenen Flughäfen jeweils im obersten Drittel, wies allerdings einen besonders hohen Leistungserfüllungsgrad auf. Nach einer Bereinigung um Leistungen, die auf dem Flughafen Wien in den Tarifen enthalten, von anderen Flughäfen jedoch nicht erbracht oder zusätzlich verrechnet werden, nahm die FWB unter den neun verglichenen Flughäfen den fünften bis sechsten Rang ein.

(3) Die Höhe der Landetarife war auch darauf zurückzuführen, daß die FWB seit Mitte der siebziger Jahre mit dem Zwei-Pistensystem für das vorhandene Verkehrsaufkommen verhältnismäßig umfangreiche und aufwendige Bewegungsflächen zu unterhalten hat. Um Kostendeckung in diesem Bereich annähernd erreichen zu können, ist in Anbetracht des international verhältnismäßig geringen Verkehrsaufkommens – gemessen am Passagieraufkommen nimmt der Flughafen Wien, wie erwähnt, unter den europäischen Flughäfen nur etwa den 30. Rang ein – ein vergleichsweise hohes Tarifniveau erforderlich. Im Abfertigungsbereich ist bei dem vorhandenen Verkehrsaufkommen die Höhe der Kosten mittelbar darin begründet, daß dieses Aufkommen nicht gleichmäßig, sondern in wenigen Spitzenstunden des Tages anfällt. Zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens in diesen Spitzenstunden muß die FWB ausreichend Personal und Geräte vorhalten, die außerhalb der Spitzenstunden unzureichend ausgelastet sind.

92.26.2 Um längerfristig eine Verringerung der Tarife der FWB im Vergleich zu anderen europäischen Verkehrsflughäfen erreichen zu können, wird es nach Ansicht des RH erforderlich sein, zusätzliches Verkehrsaufkommen, das möglichst außerhalb der Spitzenstunden anfallen sollte, an den Flughafen Wien zu binden.

Marketingkonzept

92.27 Das Marketing eines Flughafens hat darauf gerichtet zu sein, die Interessen der beiden hauptsächlichlichen Zielgruppen, nämlich Fluglinien und Passagiere in Einklang zu bringen, wobei der Flughafen mit seinen Dienstleistungen eine Mittlerfunktion erfüllt. Für die Luftverkehrsgesellschaft ist ein ausreichendes Passagieraufkommen wichtig, für den Fluggast ist es eine rasche und bequeme bzw möglichst direkte Verbindung.

Der Handlungsfreiheit eines Flughafenbetriebes sind hiebei insb wegen der starken internationalen Verflechtung des Flugverkehrs Grenzen gesetzt, die sich hauptsächlich durch die internationale, aber auch nationale Luftverkehrspolitik und -gesetzgebung stellen. Die im Flugverkehr geltenden Sicherheitsbestimmungen erfordern insb auf dem Gebiet der technischen Ausrüstung laufend entsprechende Investitionen, um den Flughafen überhaupt international anfliegbar zu machen und zu erhalten. Gemeinsam mit der Betriebspflicht und dem Kontrahierungszwang ergeben sich daraus erhebliche Kosten.

Um die Wirtschaftlichkeit der dadurch notwendigen Anlagen und des auch durch die Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Dienstleistungsangebotes zu gewährleisten, bleibt daher nur ein geringer Spielraum.

Die wichtigste Möglichkeit eines Flughafens, wirtschaftlich erfolgreich zu gebaren, sind auch aus internationaler Sicht Maßnahmen zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit zur Verbesserung der Auslastung. So wurde auch innerhalb der ICAA (International Civil Airport Association) eine eigene Arbeitsgruppe Marketing geschaffen. Die FWB hat sich diesen Überlegungen angeschlossen und im Jahre 1982 eine Marketingstelle geschaffen. Ziel dieser Maßnahme war es, Möglichkeiten einer aktiven Marketingtätigkeit zu untersuchen und ein Konzept zu erarbeiten.

92.28 Im Mai 1984 wurde von der FWB ein Marketingkonzept genehmigt, das sich insb auf das erstmals 1979 erarbeitete Unternehmungskonzept gründete.

- 58 -

Nach einigen Änderungen bzw Überarbeitungen wurde das dzt geltende Unternehmungskonzept der FWB vom AR im September 1984 genehmigt und von der Generalversammlung im Dezember 1984 angenommen.

Als unternehmerische Zielsetzung wurde hiebei die Wirtschaftlichkeit neben dem § 74 LFG auch aus der Rechtsform der GesmbH abgeleitet. Diese betriebswirtschaftliche Form als ausdrücklicher Eigentümerwille begründet an sich schon eine gewinnorientierte Verhaltensweise.

Weitere Ziele waren bspw die Aufgabenerfüllung als österreichischer Zentralflughafen sowie die Steigerung des Luftverkehrs. Dabei war auch das Vorhaben gegeben, Wien in das internationale Langstreckennetz einzubinden und so von der Funktion eines Zubringerflughafens zu anderen ausländischen Großflughäfen in stärkerem Maße als bisher zu lösen. Bereits anlässlich der vorletzten Gebarungsüberprüfung hatte der RH den niedrigen Anteil des Langstreckenverkehrs am Gesamtverkehr (1978: 2,8 vH) als eine der wesentlichsten Ursachen für das Zurückbleiben der Zuwachsraten des österreichischen Passagierluftverkehrs hinter der internationalen Entwicklung bezeichnet (TB 1979 Abs 90.21.1.3).

Im einzelnen wurden im Unternehmungskonzept der FWB dann noch eine Reihe wirtschaftlicher, sozialer und volkswirtschaftlicher Überlegungen und Ziele angesprochen. Diesen wurde sowohl die Schaffung von Voraussetzungen zur Erfüllung der verkehrspolitischen Aufgaben der Republik Österreich als auch solcher regionalpolitischer Natur der Bundesländer Wien und NÖ zugeordnet.

92.29.1 Das Marketingkonzept der FWB übernahm im wesentlichen diese Zielsetzungen des Unternehmungskonzeptes. Inhaltlich sollten vor allem das "Produkt Flughafen", dh die Leistungen der FWB auf dem Aviation- und dem Non-Aviation-Sektor, der Markt und die Marketingaktivitäten zusammengefaßt und dargestellt werden. Im einzelnen ergab sich folgender Sachverhalt:

(1) Abgeleitet aus der Absicht, den österreichischen Luftverkehr zu steigern, wurde als oberstes Ziel die Anbindung an das internationale Luftverkehrsnetz bezeichnet. Dies erschien auch dadurch begründet, daß die AUA keine Langstrecken fliegt und in den Jahren 1982 und 1983 andere Luftverkehrsgesellschaften ihre Langstreckenflüge über oder nach Wien eingestellt hatten. Dadurch hätte Wien praktisch nur mehr eine Zubringerfunktion gehabt.

(2) Hiebei stand die FWB in einem natürlichen Interessengegensatz mit der AUA, die aufgrund ihres Flotten- und Streckenaufbaues der Förderung der Zubringerfunktion gegenüber zusätzlichem, direktem Langstreckenverkehr den Vorzug gab, während der FWB jede Steigerung des Flugverkehrsaufkommens – vor allem im Bereich des anteilmäßig geringen Langstreckenverkehrs – willkommen war. Dieser Gegensatz belastete die Marketingstrategien der FWB, weil sie einerseits auf ein gutes Einvernehmen mit der AUA als ihrem bedeutendsten Geschäftspartner Wert legte, andererseits jedoch der Ausbau des Langstreckenverkehrs und die damit im Zusammenhang stehende Einräumung von Landerechten für andere (ausländische) Fluggesellschaften den geschäftspolitischen Zielsetzungen der AUA deutlich zuwiderliefen.

(3) Als weitere Ziele wurden ua ausgeführt:

- die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben und Verpflichtungen;
- die aktive Unterstützung der österreichischen Luftverkehrswirtschaft sowie auch des Fremdenverkehrs insb in Luftverkehrsfragen;
- die Erschließung neuer Märkte und Möglichkeiten;
- die möglichst erfolgswirksame Auslastung der Anlagen und der zur Verfügung stehenden Dienstleistungen.

(4) Als Mittel zur Zielerreichung wurde bspw die Einführung unterschiedlicher Tarife für die verschiedenen Flugzeugtypen genannt, wobei insb die Großraumgeräte begünstigt werden sollten. Weiters war beabsichtigt, Marktstudien und Passagierstromanalysen zu erstellen.

Zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben sollten die Kontakte mit internationalen Chartergesellschaften, die Zusammenarbeit mit Incoming-Reisebüros und Tourismusorganisationen sowie die Teilnahme des Flughafens an Veranstaltungen der österreichischen Fremdenverkehrswerbung verstärkt werden.

(5) Bei der Genehmigung des Marketingkonzeptes wurde auch einstimmig beschlossen: "Der AR ermächtigt die Geschäftsführung zur Förderung von zusätzlichem Luftverkehr, insb des Langstrecken - verkehrs mit Großraumgerät, werbe- und verkaufsstrategische Maßnahmen zu setzen sowie individuell zu errechnende und befristete Starthilfen an Luftverkehrsgesellschaften im Langstreckenverkehr zu gewäh - ren, sofern dem Unternehmen aus daraus resultierenden Erträgen im Luftverkehr Zusatzerträge an - fallen".

92.29.2 Nach Meinung des RH war dieses Marketingkonzept der FWB grundsätzlich positiv zu be - werten. Dadurch wurde in Abkehr von der passiven Funktionserfüllung eine aktive Marketingtätigkeit in Angriff genommen, die eine bessere Funktionserfüllung und Auslastung planmäßig ermöglichen sollte. Die Problematik für die FWB liegt allerdings darin, daß es nach wie vor kein österreichisches Gesamt - verkehrskonzept gibt. Daher war es dem RH auch nicht möglich, die Konzepte des Flughafens in diesem Zusammenhang kritisch zu würdigen. Vor allem beim gedanklichen Überbau - Wien als Zentralflug - hafen - erhebt sich die Frage, inwieweit dies mit dem Ausbau und der starken technischen Aufwertung der Bundesländer-Flughäfen in Einklang zu bringen sein wird. Hiezu steht noch immer eine Entscheidung der öffentlichen Hand als Eigentümer aus (siehe auch TB 1979 Abs 90.9ff und TB 1983 Abs 77.3).

92.30.1 Im AR der FWB wurden in der Folge keine näheren Durchführungsbestimmungen zum Marketingkonzept erörtert. Laut dem Protokoll der 146. AR- Sitzung vom 14. Mai 1985, in der der Marke - tingbericht 1984 besprochen wurde, hat sich der AR lediglich mit den bisherigen Maßnahmen einver - standen erklärt, Ausmaß und Handhabung als gerechtfertigt angesehen und aufgrund der Erfolge einer verstärkten Fortführung der Aktivitäten zugestimmt. Über die besondere Vorgangsweise wurde jedoch im Protokoll nichts festgehalten. Insb fehlten Hinweise über die Verwendung der aus den vereinbarten Lang - streckenbonifikationen zur Verfügung stehenden Transportrechte (Verrechnungstickets).

92.30.2 Grundsätzlich steht nach Ansicht des RH der Geschäftsführung einer GesmbH ein gewisses Maß an Entscheidungs- und Handlungsfreiheit zu, womit auch ein wirtschaftliches Risiko gegeben ist. Dieses erfordert zwar zwingend eine Nutzen-Risiken-Abschätzung durch die Geschäftsführer, kann aber sicher nicht völlig durch Vorschriften abgedeckt werden.

Dessenungeachtet hätte jedoch die Geschäftsführung der FWB interne Richtlinien festzulegen ge - habt, um insb die Handhabung bei Vergabe der Verrechnungstickets durchschaubar zu machen. Zumin - dest hätte die Geschäftsführung mit Zustimmung des AR einen Kriterienkatalog über die Maßstäbe fest - legen müssen, ob und in welchem Ausmaß ein betriebliches Interesse - in Erwartung eines wirtschaft - lichen Erfolges - bei allfälligen Ticketvergaben vorliegt.

Der RH empfahl der FWB, umgehend entsprechende Richtlinien zu erstellen. Grundsätzlich sollte die Verwendung der Verrechnungstickets nur für Dienstreisen erfolgen. An Außenstehende sollten für Infor - mations- und Studienreisen nur nach den Maßstäben des erwähnten Kriterienkataloges Flüge im be - trieblichen Interesse vergeben werden.

Umsetzung des Marketingkonzeptes

92.31.1 Als erstes Maßnahmenpaket zur Erfüllung des Marketingkonzeptes hat die FWB ein Bonifika - tionssystem für Langstreckenflüge ausgearbeitet. Den in Frage kommenden Luftverkehrsgesellschaften wurde sowohl eine Einführungs- als auch eine Langstreckenbonifikation angeboten. Diese Entscheidung der FWB für das als das erfolgversprechendste angesehene absatzpolitische Mittel, nämlich einen preis - lichen Anreiz zu bieten, wurde durch eine Reihe werblich-informativer Maßnahmen als weiteres Marketing - instrument ergänzt. Dazu gehörten neben Kontaktgesprächen auch die Vorlage der Ergebnisse von Marktstudien, Passagierstromanalysen, Wirtschaftsdaten uäm.

92.31.2 Aufgrund dieser Aktivitäten stellten sich schon verhältnismäßig rasch Erfolge ein, was einer - seits die Richtigkeit der Entscheidung zu einer aktiven Marketingpolitik bestätigte, andererseits jedoch nach Ansicht des RH die Fragestellung rechtfertigte, warum nicht schon wesentlich früher entsprechende absatzwirtschaftliche Aktionen gesetzt wurden, obwohl die mangelnde Einbindung in den internationalen Luftverkehr schon lange als Problem erkannt worden war.

Der RH bemängelte auch, daß das Marketingkonzept selbst zu wenig Zahlenmaterial beinhaltete. Insgesamt sollten derartige Ausarbeitungen in ein Zahlengerüst eingekleidet werden, um die eingesetzten Mittel in ein betriebswirtschaftlich wünschenswertes Verhältnis zu den Planzielen setzen zu können.

- 60 -

92.32.1 Die Entwicklung der Langstreckenflüge auf dem Flughafen Wien war durch folgende Kennzahlen gekennzeichnet:

(1) Die Bewegungen der Langstreckenflüge im Linienverkehr haben von 1982 bis 1986 um 1 044 bzw rd 57 vH auf 2 874 Bewegungen zugenommen. Der Anteil dieser Flüge an allen Linienbewegungen erhöhte sich von 3,7 vH auf 5,5 vH.

(2) Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der an- und abfliegenden Langstrecken-Passagiere vorerst von 86 000 auf 144 000 (+ 67,4 vH) im Jahr 1985, ging allerdings 1986 bei insgesamt fallendem Verkehrsaufkommen wieder auf 121 000 (+ 40,7 vH) Fluggäste zurück. Damit stieg ihr Anteil am Gesamtaufkommen der Linienpassagiere von 3,6 vH (1982) auf 4,4 vH (1986). Diese Steigerungsraten waren erheblich stärker als bspw die Gesamtsteigerung aller Linienpassagiere, deren Anzahl nur um 16,3 vH auf rd 2,8 Millionen (1986) zunahm.

(3) Der Anteil der Langstreckenflüge am Charterverkehr war 1986 mit 0,8 vH der Bewegungen bzw 1,2 vH des lokalen Passagieraufkommens und einem Rückgang von 41 vH an Bewegungen und 27,2 vH der Passagiere stark rückläufig und daher auch fast bedeutungslos. Nach Meinung der FWB lag die Ursache darin, daß Langstreckenlinienfluggesellschaften aufgrund der großen Kapazitäten von Großraumluftfahrzeugen verstärkt preislich günstige Gruppen- bzw Inklusivtourflugtarife anbieten, weshalb echte Charterflüge im Langstreckenbereich vor allem für die Kunden nicht von besonderem Interesse sind.

(4) Die Erlösanteile (Bruttoerlöse aus den vier Haupttarifen) der Langstreckenflüge am Linienverkehr stiegen von 1982 bis 1986 um 78,3 Mill S bzw 104 vH auf 153,6 Mill S oder von 12,5 vH auf 17,5 vH dieser Erlöse.

(5) Das Höchstabfluggewicht ist durch den Einsatz der Großraumfluggeräte im überprüften Zeitraum im Langstreckendienst insgesamt um 36,1 vH bzw 111 000 t angestiegen. Dies brachte auch deswegen finanzielle Vorteile, weil das Kosten-Erlös-Verhältnis bei den schweren Flugzeugtypen günstiger ist als bei den im Kurz- und Mittelstreckenverkehr eingesetzten Geräten.

92.32.2 Nach der bisherigen Entwicklung sah der RH die Umsetzung des Marketingkonzeptes im Hinblick auf die Ausweitung des Langstreckenverkehrs als gelungen an. Das Ziel der Auslastungsbesserung wurde ebenso erreicht. Außerdem wickelte sich der Langstreckenverkehr, wie von der FWB geplant, vorwiegend außerhalb der Spitzenstunden ab. Durch diese zusätzlichen Flugbewegungen in den eher verkehrsschwachen Zeiten wurden keine direkt zurechenbaren Kosten verursacht, weil sie mit dem vorhandenen Personal und Gerätepark abgewickelt werden konnten.

Die Langstreckenbonifikation als Mittel zur Konzepterfüllung hat dazu beigetragen, verhältnismäßig kurzfristig eine Steigerung der Passagierzahlen und zusätzliche Erträge aus den Flughafentarifereinnahmen zu erreichen.

Für eine längerfristige Betrachtung empfahl der RH jedoch zu überprüfen, ob die Erhaltung bzw der Ausbau des gestiegenen Langstreckenverkehrs nicht auch durch andere Maßnahmen, wie bspw Tarifsenkungen in den betroffenen Tarifkategorien bei gleichzeitigem Entfall der Bonifikationen – die aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des § 20 ZFBO ohnedies allen Luftverkehrsgesellschaften gewährt werden –, erreicht werden könnte.

92.32.3 Hierzu vertrat die überprüfte Unternehmung die Meinung, daß eine Tarifsenkung alle Verkehrsarten fördern würde und nicht nur jenen Verkehr, der für die FWB besonders interessant und steigerungsfähig ist. Bei der gegebenen Entwicklung, auch im Langstreckenverkehr Flugzeuge mit niedrigerem Höchstabfluggewicht einzusetzen, würde eine Tarifsenkung das beabsichtigte Ziel, besonders den Langstreckenverkehr anzuheben, verfehlen, weil sie auch auf gleichartige Fluggeräte, die im Kurz- bzw Mittelstreckenverkehr zum Einsatz kommen, angewendet werden müßte und hiemit zu überproportionalen Erlösminderungen führen würde. Weiters vermeinte die FWB, eine geringe allgemeine Tarifsenkung wäre für eine Langstreckenliniengesellschaft weniger entscheidungswirksam als konkrete, zielgerichtete Marketingmaßnahmen.

92.33.1 Eine schon im Unternehmungskonzept angesprochene und im Marketingkonzept festgehaltene Zielsetzung der FWB ist die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben und Verpflichtungen.

Als Strategie wurde im Marketingkonzept bspw die aktive Unterstützung der österreichischen Tourismusorganisationen zur weiter verstärkten Förderung des Incoming-Tourismus nach Österreich und der Bundeshauptstadt Wien vorgeschlagen.

Der RH hatte schon anlässlich der vorletzten Gebarungüberprüfung auf die Bedeutung des Herein-Charterverkehrs hingewiesen und diesbezügliche Marketingaktivitäten angeregt (TB 1979 Abs 16).

Außer einigen Einzelaktionen hauptsächlich im Jahre 1983 waren keine wesentlichen Tätigkeiten zur Erreichung dieses angesprochenen Zieles festzustellen, die von Erfolg begleitet gewesen wären.

92.33.2 Der RH beanstandete das Unterbleiben der Ausarbeitung eines Maßnahmenkataloges, obwohl ein solcher konzeptionell vorgesehen war. Die FWB verfolgte das Ziel der Intensivierung des Luftverkehrs zunächst lediglich durch das Mittel der Langstreckenbonifikationen, obwohl auch Maßnahmen zur Förderung des Hereincharterverkehrs zusätzliche Steigerungsmöglichkeiten eröffnet hätten. Die gesetzten werblichen Aufwendungen hätten gleichzeitig auch für die Incoming-Charterbemühungen genutzt werden sollen.

Der RH empfahl der FWB daher, diese volkswirtschaftlich bedeutsame Zielsetzung verstärkt wahrzunehmen und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog zu erstellen.

92.33.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien bereits für 1988 verstärkte Bemühungen für mehr Incoming-Charter vorgesehen.

Langstreckenbonifikationen

92.34.1 Am 1. Juni 1984 brachte die FWB der Tarifbehörde (damals BMV) die beabsichtigten Umsatzförderungsmaßnahmen, bestehend aus nachträglich gewährten Preisnachlässen (Bonifikationen) zur Kenntnis. Damit sollten entsprechende finanzielle Anreize für Fluggesellschaften geschaffen werden, Wien in vermehrtem Ausmaß in den linienmäßigen Langstreckenflugverkehr mit Großraumgerät einzubeziehen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Rabatte sollten die Jahresumsätze der jeweiligen Luftfahrtgesellschaft (rückwirkend mit 1. Jänner 1984) aus den vier Haupttarifen herangezogen werden.

Als vH-Satz für die Bonifikation waren bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 10 Mill S 10 vH – mit zusätzlichen 0,5 vH für alle weiteren begonnenen 10 Mill S – geplant. Die dem BMV übermittelten Vorschläge enthielten weiters Erläuterungen hinsichtlich der Begriffe "Großraumgerät" (Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von 200 t oder mehr), "linienmäßig" (Vorliegen einer Bewilligung gem § 111 LFG bzw § 8 BGzLV 1973) und "Langstreckenverkehr" (Luftverkehr mit Amerika, dem Fernen Osten und dem Südwestpazifik sowie mit Teilen Afrikas).

Das damalige BMV nahm mit Schreiben vom 2. Juli 1984 die Vorschläge der FWB zur Kenntnis.

92.34.2 Die Nichtaufnahme der Bedingungen für die Gewährung von Langstreckenbonifikationen in die Tarifordnung war nach Auffassung des RH hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Bonifikationshöhe zwar in vH des Umsatzes feststand, die FWB jedoch in den Verhandlungen mit den einzelnen Fluggesellschaften bestrebt war, einen jeweils unterschiedlichen Teilbetrag der Bonifikation nicht bar auszubezahlen, sondern für den Ankauf von Flugscheinen zu verwenden.

92.35.1 Das Bonifikationssystem war bereits vor der Übermittlung an das Bundesministerium Gegenstand eines mit 4. März 1984 gestellten – jedoch erst im November des selben Jahres angenommenen – Angebotes der FWB an eine europäische Fluggesellschaft. Demgemäß wäre die FWB berechtigt gewesen, für Teile der im Jahr 1984 erwarteten Gesamtbonifikationshöhe Flugscheine zu Normaltarifen (dh im allgemeinen die Höchstpreise) für Flüge im Liniennetz dieser Gesellschaft zu beziehen. Alle innerhalb von drei Jahren nicht abgerufenen Flugscheine wären jedoch rückwirkend als Bonifikation in bar abzulösen gewesen, um jedenfalls – durch diese nachträglichen Zahlungen – die vereinbarte Bonifikationshöhe zu erreichen.

Praktisch gleichlautende Verträge wurden mit drei weiteren, nichteuropäischen Fluggesellschaften abgeschlossen. Sie unterschieden sich lediglich im Anteil der Bezugsrechte für Flugscheine.

Insgesamt schloß die FWB zwischen 1984 und 1986 mit sechs Luftverkehrsgesellschaften zusammen 16 – jeweils für ein Jahr geltende – Langstreckenbonifikationsvereinbarungen.

92.35.2 Wie der RH feststellte, war in allen, ab dem 1. April 1986 abgeschlossenen Verträgen das Höchstabfluggewicht von mindestens 200 t nicht mehr enthalten. Laut Auskunft der überprüften Unternehmung sollte damit künftighin eine neue Generation von Langstrecken-Luftfahrzeugen, die unter dieser Gewichtsgrenze liegen, in die Förderungsmaßnahmen eingeschlossen werden.

- 62 -

Der RH gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß das Ziel dieser Bonifikationsvereinbarungen darin bestand, einerseits in den schwach ausgelasteten Tageszeiten (dh außerhalb der Mittag- und Abendspitze) Zusatzerträge zu schaffen und andererseits Vorteile aus dem bei Großraumflugzeugen günstigeren Verhältnis zwischen Erlösen (Tarifen) und Kosten zu ziehen.

Hinsichtlich der Aufhebung der 200 t-Grenze empfahl der RH, Untersuchungen dahingehend anzustellen, bei welchen Langstreckenflugzeugtypen unter 200 t Höchstabfluggewicht eine wesentliche Verschlechterung des Erlös-Kostenverhältnisses eintritt. Wie aus einer Gegenüberstellung der Tarife und Kosten für verschiedene Gewichtsklassen aus dem Jahre 1982 hervorgeht, wies nämlich ein bestimmtes Luftfahrzeugmuster europäischer Fertigung unter der bisherigen Gewichtsgrenze ein besonders ungünstiges Erlös-Kosten-Verhältnis auf; gerade für dieses Fluggerät ist jedoch künftig der Einsatz auch für Langstrecken vorgesehen.

Sollten sich die aus 1982 stammenden Berechnungsgrundlagen zwischenzeitlich nicht geändert haben und würde die Abfertigung eines derartigen Flugzeugmusters innerhalb der Tagesspitzen erfolgen, wäre nach Ansicht des RH im Zuge der Gewährung von Langstreckenbonifikationen mit Verlusten unter Vollkostenbetrachtung zu rechnen.

92.36.1 Die Bonifikationsverträge enthielten keine Beschränkungen hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Abfertigungszeiten. Die FWB begründete dies damit, daß aufgrund der für den Flughafen Wien in Frage kommenden Langstreckenverbindungen Landungen und Starts zu den Tagesspitzen weitgehend auszuschließen seien.

92.36.2 Nach Ansicht des RH wäre trotzdem von Anfang an für eine tarifmäßig begünstigte Abfertigung (außerhalb der Tagesspitzen) in die Bonifikationsverträge eine entsprechende zeitliche Beschränkung aufzunehmen gewesen, weil bei möglicherweise notwendigen zukünftigen Vertragsänderungen im oben angeführten Sinne mit erheblichen Widerständen der Fluggesellschaften zu rechnen wäre.

92.36.3 Laut Stellungnahme der FWB sei grundsätzlich die Frage der Spitzenstunde bei jeder Fluglinie individuell geprüft und infolge der Laufzeit von einem Jahr bei den Bonifikationsverträgen und im Wissen um die tatsächlichen Bodenzeiten sehr wohl darauf Rücksicht genommen worden, daß keine wesentlichen Spitzenstundenbelastungen auftreten.

92.37.1 Neben der allgemeinen Langstreckenbonifikation bot die FWB ab 1984 jenen Fluglinien, die neue, linienmäßige Langstreckenflüge von und nach bzw über Wien durchzuführen beabsichtigten, eine Unterstützung in Form einer Bonifikation auf den Landgrundtarif an.

Als Form der Erstattung dieser Bonifikation war – neben der Anrechnung auf Leistungen, soweit sie von der FWB für Fluggesellschaften erbracht wurden (Beteiligung an Werbemaßnahmen, Mieten) – hauptsächlich der Erwerb von Beförderungsdokumenten (in Form von Flugscheinen) vorgesehen. Wie bei der allgemeinen Langstreckenbonifikation ging die FWB auch bei der Langstreckeneinführungsbonifikation vom Grundgedanken aus, den Flughafen Wien im verstärkten Ausmaß in den interkontinentalen Langstreckenflugverkehr einzubinden. Die Einführungsbonifikation war nur für das erste Betriebsjahr von Langstreckenflügen vorgesehen und sollte in Verbindung mit der allgemeinen Langstreckenbonifikation für die Fluggesellschaften eine Hilfe darstellen, die in der Anfangsphase einer Streckenneuaufnahme zu erwartenden Verluste möglichst gering zu halten. Die FWB schloß zwischen 1984 und 1986 sieben Langstreckeneinführungsbonifikationsverträge mit vier Luftverkehrsgesellschaften ab.

92.37.2 Bemerkenswert erschien dem RH, daß bei diesen Abmachungen einerseits im Gegensatz zu den allgemeinen Langstreckenbonifikationsverträgen keine Klausel über ein Höchstabfluggewicht vereinbart und andererseits ein hoher Anteil der Gesamtbonifikation für den Erwerb von Flugscheinen vorgesehen war. Überdies ist die Langstreckeneinführungsbonifikation dem zuständigen Bundesministerium nicht zur Kenntnis gebracht worden.

92.38 Für die Ausnutzung der Flugscheinbezugsrechte war in den Verträgen mit den Luftverkehrsgesellschaften die Anwendung der offiziellen und behördlich genehmigten Tarife vereinbart. Diese offiziellen Tarife liegen allerdings erfahrungsgemäß – insb im Langstreckenverkehr – über den in der Praxis vielfach zur Anwendung gelangenden Preisen. Der Faktorenwert der in den Jahren 1984 bis 1986 erworbenen Flugscheine in der Höhe von über 10 Mill S lag daher weit über diesen Preisen. Dies war allerdings ohne Belang für die abzurechnende Bonifikationssumme.

- 63 -

92.39.1 Wie erhoben wurde, erfolgte die Verbuchung von Flugdokumenten aus den Bonifikationsvereinbarungen – soweit es sich nicht um Dienstreisen von Unternehmungsangehörigen handelte – hauptsächlich als Marketingaufwand bzw als Aufwand für Studienreisen.

Eine größere Anzahl von Beziehern derartiger Flugscheine wurde in den Jahren 1984 bis 1986 auf Anordnung der Geschäftsleitung gegenüber dem Rechnungswesen namentlich nicht offengelegt. Damit ergab sich automatisch eine steuerliche Nichtabzugsfähigkeit dieser Ausgabenpostitionen. Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, waren im Jahr 1984 98 vH und 1985 53 vH aller Aufwendungen für Flugscheine aus Bonifikationsvereinbarungen anonym.

Aufwendungen für Flugscheine in 1 000 S ohne Dienstreisen, einschließlich Reisen von Familienangehörigen eines Geschäftsführers			
	deklariert	nicht deklariert	Summe
1984	14	644	658
1985	893	994	1 887

92.39.2 Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang, daß der FWB durch die Anonymisierung von Flugscheinbeziehern 1984 ein Mehraufwand in der Form steuerlicher Nichtabzugsfähigkeit entstanden ist, bzw in den Jahren 1985 und 1986 ein solcher jedenfalls eingetreten wäre, wenn nicht aufgrund der Veröffentlichung von Flugscheinbeziehern eine nachträgliche Neubewertung seitens der überprüften Unternehmung im Hinblick auf eine steuerliche Abzugsfähigkeit eines Teiles dieser Aufwendungen stattgefunden hätte.

92.40.1 Der Verbrauch von Flugscheinen aus den Vereinbarungen der FWB über Langstreckenbonifikationen stieg von 1,2 Mill S (1984) auf 5,5 Mill S (1986); in den drei Jahren wurden insgesamt 10,2 Mill S verbraucht, für 1987 war eine weitere Steigerung auf 5,8 Mill S geplant.

Dem Verbrauch von rd 10,2 Mill S stand mit Ende 1986 ein Betrag von nahezu 4,6 Mill S an noch nicht in Anspruch genommenen Flugschein-Bezugsrechten gegenüber.

Der Anteil des Wertes der verbrauchten Flugscheine (somit die Ausnützung der Bezugsrechte) bezogen auf die Gesamtbonifikationshöhe stieg von 10,3 vH (1984) auf 33 vH (1986). Demgegenüber sank der Anteil sowohl der bar ausbezahlten Bonifikationen (einschließlich Gegenverrechnung von Mieten) im selben Zeitraum von 76,1 vH auf 58 vH als auch der seitens der FWB kostenmäßig übernommenen Werbemaßnahmen von 6,3 vH auf 2,4 vH.

92.40.2 Wie der RH kritisch vermerkte, legte die Unternehmungsleitung der FWB den Schwerpunkt ihrer Bemühungen darauf, das Ausmaß der Bezugsrechte für Flugscheine möglichst zu erhöhen, ohne ein Konzept für die zweckentsprechende Verwendung dieses Kontingents erarbeitet zu haben. Obwohl die Unternehmungsleitung sehr großzügige Vergabepraktiken wie bspw die häufige Gewährung von Mitreismöglichkeiten für Begleitpersonen, eine größere Anzahl von Erste-Klasse-Flugreisen sowie die Zurverfügungstellung von Flugscheinen für Verlosungen im Rahmen von Veranstaltungen anwandte – und damit auch, wie bereits angeführt, steuerliche Nachteile bewußt in Kauf nahm – blieben jeweils Ende 1984 bis 1986 Beträge von 1,8 Mill S, 3,4 Mill S und 4,6 Mill S der vertraglich festgelegten Summe zum Bezug von Flugscheinen vorerst unausgenützt.

Nach Ansicht des RH hätten daher die Gespräche mit den Fluggesellschaften über die Bonifikationsvereinbarungen für die Jahre 1985 bis 1987 eine Rücknahme der Flugscheinbezüge auf den tatsächlichen Bedarf (im wesentlichen für Dienstreisen eigener Mitarbeiter) zum Inhalt haben müssen, um damit eine Verminderung des vH-Satzes der Gesamtbonifikation zu erreichen. Derartige Verhandlungen hätte der RH durchaus für aussichtsreich erachtet, weil die Gewährung von Langstreckenbonifikationen nach Auskunft der FWB international unüblich und der 1984 von der FWB angebotene Satz (10 vH) nicht an bestimmten Marktgegebenheiten ausgerichtet war. Dem grundsätzlichen Vorteil, der den Fluggesellschaften aus diesen Bonifikationsvereinbarungen erwuchs, stand nämlich der Nachteil gegenüber, daß für einen Teil der Bonifikationsbeträge Transportleistungen zu erbringen waren. Dies führte in Einzelfällen bei Vollauslastung des Luftfahrzeuges jedenfalls zu Ertragseinbußen bzw traten bei Teilauslastung zusätzliche Kosten für Treibstoffe, Verpflegung sowie personenbezogene Flughafengebühren auf.

- 64 -

Schließlich hätte eine Herabsetzung der Flugscheinbezugsrechte auch eine weniger großzügige Vergabepraxis – und damit eine Kosteneinsparung insb unter Berücksichtigung der angeführten steuerlichen Gesichtspunkte – bewirkt. Überdies hätten die zugunsten der FWB laufend erhöhten Flugscheinkontingente in Hinkunft zu einer Beunruhigung des Marktes führen und sich so zu einem Störfaktor im angestammten Kundenkreis der Fluggesellschaften – wie bspw Reiseveranstalter – entwickeln können.

92.40.3 Laut Stellungnahme der FWB hätte eine Rücknahme der Flugscheinbezüge entsprechend der Auffassung des RH auf den tatsächlichen Bedarf (für Dienstreisen) mehr Bargeldzahlungen ohne Gegenleistung erforderlich gemacht. Auch hätte die FWB die Bonifikation nicht einseitig angeboten, vielmehr sei gerade in den Verhandlungen mit den Luftverkehrsgesellschaften von diesen sehr wohl eine Unterstützung durch den Flughafen erwartet worden. Die Einbeziehung von Flugscheinen in die Bonifikation habe außerdem eine Hilfestellung für die lokale Vertretung der Fluglinie bedeutet. Flugscheine und damit Passagiere hätten aber auch der FWB zusätzliche Einnahmen (zB Landezuschlagtarif) gebracht.

92.41 Die Aufwendungen für Flugscheine aus Bonifikationsvereinbarungen entwickelten sich wie folgt:

	1984	1985	1986	1984–1986
	in 1 000 S			
Dienstreisen	582	1 554	1 908	4 044
Studien- und Informationsreisen	477	606	1 305	2 388
Werbung für FWB, Wien, NÖ und Österreich	30	498	259	787
Belobigungen, Gratifikationen an Dienstnehmer	22	31	428	481
Gegenverrechnungen	44	138	433	615
Angehörige des Geschäftsführers	85	468	233	786
Spenden und Tombola	–	146	407	553
Wiener Fremdenverkehrsverband	–	–	497	497
Summe ohne Dienstreisen	658	1 887	3 562	6 107
Summe mit Dienstreisen	1 240	3 441	5 470	10 151

Demnach stieg der Fakturenwert für im Rahmen der Bonifikationsvereinbarungen bezogene Flugscheine um rd 340 vH von 1,2 Mill S (1984) auf 5,5 Mill S (1986) an. Davon wendete die FWB 1984 noch 47 vH (0,6 Mill S), 1986 hingegen nur mehr rd 35 vH (1,9 Mill S) für Dienstreisen von Mitarbeitern auf.

92.42 Einen Sonderfall bildeten Freiflugscheine im Wert von 0,8 Mill S, die ein Geschäftsführer der FWB in den Jahren 1984 bis 1986 seinen Familienangehörigen zur Verfügung stellte. Hiefür wurde jedoch Ende 1986 der volle Fakturenbetrag der FWB zurückerstattet. Diese Flugscheine, die ohne Kenntnis und Zustimmung des AR in Anspruch genommen worden waren, stellten steuerrechtlich einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar. Demgegenüber wurde der Gegenwert dieser Flugscheine in den Jahren 1984 und 1985 als nicht deklariertes und daher steuerlich nicht anerkannter Aufwand der überprüften Gesellschaft dargestellt. Durch diese Vorgangsweise entstanden der FWB zusätzliche Ertragsteuerbelastungen, die im rechtskräftig veranlagten Jahr 1984 bei einer Ertragsteuerbelastung von rd 40 vH mit rd 32 000 S zu beziffern waren. Für das noch nicht rechtskräftig veranlagte Jahr 1985 wurden die Steuererklärungen anfangs 1987 entsprechend abgeändert.

Durch die erwähnte Bezahlung der Flugscheine zu ihrem Nominalwert durch den Geschäftsführer wurde die für 1984 eingetretene Mehrbelastung der FWB ausgeglichen und einer möglichen Mehrbelastung für die Jahre 1985 und 1986 vorgebeugt. Die FWB hatte nunmehr zusätzliche außerordentliche Erträge zu verzeichnen, weil die Flugscheine seinerzeit aus den auf die Bonifikationen anzurechnenden Flugscheinbezugsrechten stammten. Auch löhnsteuerlich erfolgte zu Beginn 1987 eine Richtigstellung.

- 65 -

92.43.1 Die Ausgaben für Studien- und Informationsreisen an Nicht-Betriebsangehörige stiegen von 0,5 Mill S (1984) auf 1,3 Mill S (1986).

92.43.2 Die Begründung der überprüften Unternehmung, daß diese Reisen "im Interesse der FWB" durchgeführt worden wären, erschien dem RH zu allgemein und nicht ausreichend. Daran änderte auch nichts der Umstand, daß einige der Teilnehmer Reiseberichte erstellten und der FWB übergaben, weil gerade die darin behandelten Fragen über Flughafeneinrichtungen, technischen Stand bei Fluggeräten und Aufnahme von Langstreckenverbindungen zum Aufgabengebiet der mit diesen Angelegenheiten ständig befaßten Mitarbeiter der FWB gehörten.

Wie der RH im Zuge seiner Prüfungshandlungen feststellte, betraf nur ein kleiner Teil der unter dieser Position erfaßten Ausgaben die Einholung von Fachgutachten durch außenstehende Experten. Abgesehen von diesen Reisen empfahl der RH, bei der Vergabe von Freiflugscheinen "im Interesse der Unternehmung" künftighin möglichst zurückhaltend vorzugehen, insb dann, wenn für die im Zusammenhang damit anfallenden Aufwendungen eine steuerliche Abzugsfähigkeit in Zweifel zu ziehen ist.

92.44 Die Vergabe von Freiflugscheinen im Zuge von "Werbemaßnahmen für die Unternehmung (FWB) und darüber hinaus für Wien, NÖ und Gesamtösterreich" (die Aufwendungen dafür stiegen von 1984 bis 1986 um mehr als das Achtfache), die Verlosungen von Flugscheinen im Rahmen von Veranstaltungen sowie die durch das Abkommen "Wien-Sonderaktion in den USA" entstandenen Verpflichtungen ließen nach Ansicht des RH keine ausreichende Planung erkennen und entsprachen nur bedingt dem Marketingkonzept. Darin war nämlich – auch in Übereinstimmung mit den vom RH gegebenen Empfehlungen anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung – festgehalten worden, durch verstärkte Gewinnung von Langstreckenflügen nach Wien eine Erhöhung der Auslastung des Flughafens und damit eine Verbesserung der Betriebsergebnisse zu erreichen.

92.45 Wenn auch im allgemeinen Werbemaßnahmen auf mögliche Käufer, dh im Falle der FWB insb die Fluggesellschaften, auszurichten sind, hätte nach Ansicht des RH die FWB aufgrund eines neu zu erstellenden, langfristigen Werbekonzeptes eine zusätzliche zweite Werbelinie – abgestimmt auf Reisebüros bzw künftige Flugpassagiere, also den Kundenkreis von Fluggesellschaften – festlegen müssen. Eine ungezielte Verwendung von Flugscheinen sollte jedoch vermieden werden. Dabei ist unbestritten, daß die FWB aufgrund der besonderen Stellung Wiens als Kongreß-, UNO- bzw Kulturstadt jedenfalls einen im internationalen Vergleich hohen Servicegrad und eine zeitgemäße technische Ausstattung für ein anspruchsvolles Publikum anzustreben hat. Unter diesem Blickwinkel sind auch die zum Zeitpunkt der örtlichen Überprüfung bereits abgeschlossenen Investitionen (Ankunftshalle) bzw im Bau befindlichen Anlagen für neue Abfertigungseinrichtungen zu sehen.

Ausblick

92.46 Auf Einladung des RH nahm die FWB die Gelegenheit wahr, einen Ausblick über die in der Zukunft geplanten Aktivitäten der Unternehmung zur Steigerung des Luftverkehrs auf dem Flughafen Wien zu geben:

"Die seit dem Jahr 1984 im Rahmen des Marketingkonzeptes der FWB gesetzten Aktivitäten haben gezeigt, daß diese verkehrsfördernden Maßnahmen dem Ziel, in verstärktem Maße linienmäßigen Langstreckenluftverkehr über Wien zu führen, erfolgreich gedient haben. Zur Erhöhung des Luftverkehrs auf dem Flughafen Wien wird die FWB auch weiterhin Aktivitäten setzen. In Zukunft werden aber nicht mehr die von den Luftverkehrsgesellschaften zu bezahlenden Entgelte Berechnungsgrundlage für Marketingmaßnahmen sein, sondern ein im Rahmen der Gesamtunternehmung festgelegtes Marketingbudget wird dazu dienen, neben FWB-eigenen Maßnahmen auch in Kooperation mit Flugliniengesellschaften, Chartergesellschaften und öffentlichen Organisationen des Fremdenverkehrs und der Wirtschaft sowie im Medienbereich tätig zu sein, um dieses gesteckte Ziel zu erreichen. Richtlinien hierfür liegen vor. Die Aktivitäten der Unternehmung sollen in Zukunft auch den Charterverkehr nach Wien mit dem Schwerpunkt im Incoming-Bereich intensivieren und nicht zuletzt auch Maßnahmen beinhalten, die den Regionalflugverkehr von und nach Wien im Sinne der Zubringerfunktion steigern.

Die aus den alten Bonifikationsvereinbarungen noch vorhandenen Verrechnungsflugscheine werden für Dienstreisen von Mitarbeitern genutzt. Darüber hinaus verfügbare Flugscheine werden in vertraglicher Form den Fremdenverkehrsinstitutionen der Republik Österreich sowie von Wien und Niederösterreich für Werbeaktivitäten mit dem Ziel eines steigenden Passagierstroms nach Wien angeboten.

- 66 -

Im Jahr 1987 wird erstmals die Anzahl der Jahrespasagiere auf dem Flughafen Wien 4 Millionen übersteigen. Wesentlichen Anteil an der positiven Entwicklung hat der Langstreckenlinienverkehr, der in den ersten zehn Monaten dieses Jahres bei den Passagieren um 36,1 vH bei einem gesamten lokalen Passagierwachstum von 14,4 vH zugenommen hat. Der Anteil der Bewegungen im Langstreckenluftverkehr ist im genannten Zeitraum mit 9 vH stärker gestiegen als die Gesamtzahl mit 4,4 vH.

Der Anteil der Bewegungen aus Langstreckenverbindungen wird im Jahr 1987 mit etwa 7 vH wesentlich höher als im Jahr 1986 mit 3,7 vH liegen.

Die im Rahmen der Marketingaktivitäten begonnene Arbeit sowie die dafür erarbeiteten detaillierten Richtlinien und festgelegten Budgets werden die Unternehmung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben mit dem anerkannt hohen Leistungsstandard auch in Zukunft ordnungsgemäß zu erbringen und entscheidend dazu beitragen, daß die positive wirtschaftliche Lage der Unternehmung gewährleistet ist und der österreichische Zentralflughafen seiner bedeutenden Aufgabe in der Verkehrsinfrastruktur nachkommen kann."

Wien, im März 1988

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke

